

Im Januar 2011

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Jahressteuergesetz 2010: Der Bundesrat stimmt zu

Der Bundesrat hat dem Jahressteuergesetz 2010 zugestimmt. Somit wird das **umfangreichste steuerliche Gesetzespaket des Jahres 2010** in Kürze im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Nach den zahlreichen Änderungen im Gesetzgebungsverfahren Grund genug, einige Punkte, die nun tatsächlich in Kraft treten werden, vorzustellen.

Ehrenamtliche Betreuer

Steuerpflichtige, die als **ehrenamtliche Vormünder, Betreuer oder Pfleger** eine im Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegte Aufwandsentschädigung erhalten, werden bis zu einem Betrag von **2.100 EUR** steuerfrei gestellt.

Hintergrund: Bis dato wurden für die ehrenamtliche Tätigkeit ein **Steuerfreibetrag** von 500 EUR und die **Freigrenze** bei den sonstigen Einkünften in Höhe von 256 EUR gewährt. Im Regelfall konnte die jährliche Pauschale von 323 EUR somit steuerfrei vereinnahmt werden.

Wurden jedoch **mehr als zwei Betreuungen** übernommen, reichten der Steuerfreibetrag und die Freigrenze nicht aus, um die Aufwandsentschädigung steuerfrei zu stellen. Infolgedessen wurde der neue Freibetrag von 2.100 EUR eingeführt.

Inkrafttreten: Die Änderung gilt erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2011.

Arbeitszimmer

Mit einem (häuslichen) Arbeitszimmer können wieder Steuern gespart werden, wenn **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht. Allerdings ist der Abzug auf 1.250 EUR begrenzt.

Inkrafttreten: Die Neuregelung gilt rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2007 in allen noch offenen Fällen.

Verlustfeststellung

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist die Verlustfeststellung gegenüber der Einkommensteueranmeldung selbstständig. Dies hat zur Konsequenz, dass der **Erllass eines Verlustfeststellungsbescheids** nicht von der verfahrensrechtlichen Änderungsmöglichkeit der Steuerfestsetzung im Verlustfeststellungsjahr abhängt.

Die nun vorgenommene gesetzliche Änderung bewirkt eine **inhaltliche Bindung**

Abgabetermin

für den Termin 10.2.2011 = 10.2.2011 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.2.2011 = 10.2.2011 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.2.2011 = 15.2.2011 (GewStVz, GrundStVz)

bei **Scheckzahlung**
für den Termin 10.2.2011 = 7.2.2011 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.2.2011 = 12.2.2011 (GewStVz, GrundStVz)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.2.2011 = 14.2.2011 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.2.2011 = 18.2.2011 (GewStVz, GrundStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD) (Veränderung gegenüber Vorjahr)

11/09	4/10	7/10	11/10
+ 0,4 %	+ 1,0 %	+ 1,2 %	+ 1,5 %

der Verlustfeststellungsbescheide an die der Einkommensteuerfestsetzung zugrunde gelegten Beträge. Infolgedessen wirkt der Einkommensteuerbe-

scheid **wie ein Grundlagenbescheid**, so dass die günstige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ins Leere läuft.

Hinweis: Nach der Bestandskraft des Einkommensteuerbescheids ist eine erstmalige oder korrigierte Verlustfeststellung nur noch dann möglich, wenn auch der Einkommensteuerbescheid änderbar ist. **Ausnahme:** Der Einkommensteuerbescheid ist dem Grunde nach korrigierbar, die Änderung unterbleibt aber mangels abweichender Steuerfestsetzungshöhe.

Inkrafttreten: Die Neufassung gilt erstmals für Verluste, für die nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes eine Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags abgegeben wird.

Kapitalerträge

Bei Freistellungsaufträgen, die ab 2011 gestellt werden, muss die **Steuer-Identifikationsnummer** angegeben werden.

Hinweis: Bereits erteilte Freistellungsaufträge bleiben zunächst wirksam. Sie verlieren ihre Gültigkeit ab 2016, wenn dem Kreditinstitut bis dahin keine Steueridentifikationsnummer vorliegt.

Bei den maßgebenden Einkommengrenzen für die **Arbeitnehmer-Sparzulage und die Wohnungsbauprämie** bleiben Kapitaleinkünfte außer Betracht – und zwar rückwirkend ab 2009.

Vom Finanzamt geleistete **Zinsen auf Einkommensteuererstattungen** gehören nach der gesetzlichen Neuregelung in allen offenen Fällen zu den Kapitalerträgen.

Hinweis: Damit hebt der Gesetzgeber die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus. Dieser entschied, dass Erstattungs-zinsen nicht zu versteuern sind, da entsprechende **Nachzahlungszinsen** ihrerseits nicht abzugsfähig sind.

Um rechtsmissbräuchliche Gestaltungen zu verhindern, fand der Abgeltungsteuersatz von 25 % für alle Kapitalerträge, bei denen Gläubiger und Schuldner einander **nahestehende Personen** sind, keine Anwendung. Dies hatte zur Folge, dass die Kapitalerträge gemeinsam mit den Einkünften aus den anderen Einkunftsarten dem progressiven Einkommensteuertarif unterlagen.

Durch das Jahressteuergesetz 2010 wird die Ausnahme vom Abgeltungsteuer-

satz auf die Fälle beschränkt, in denen eine **Steuersatzspreizung** (Abzug der gezahlten Entgelte als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben mit Wirkung des individuellen Steuersatzes und Besteuerung der Zinseinnahmen mit dem Abgeltungsteuersatz) gestaltet werden könnte.

Inkrafttreten: Diese Anpassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2011 anzuwenden.

Umsatzsteuer

Der Vorsteuerabzug für gemischt genutzte Grundstücke wird ab 2011 auf die unternehmerische Verwendung beschränkt. Der nach dem **Seeling-Modell** mögliche Vorsteuerabzug für den privat genutzten Gebäudeteil scheidet folglich aus.

Hinweis: Die Altregelung gilt weiter, wenn der Kaufvertrag vor dem 1.1.2011 abgeschlossen wurde. Bei eigenen Bauprojekten gilt der Bestandsschutz, wenn der Bauantrag bis zum 31.12.2010 gestellt wurde.

Zur Vermeidung von Steuerausfällen wird die **Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers** ab 2011 um folgende steuerpflichtige Sachverhalte erweitert:

- Lieferung von Gegenständen, die in der Anlage 3 zum Umsatzsteuergesetz aufgeführt sind (z.B. Industrieschrott, Altmetalle und sonstige Abfallstoffe),
- Lieferung von Gold,
- Reinigung von Gebäuden (insbesondere die Hausfassadenreinigung und die Fensterreinigung).

Hinweis: Beim **Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen** kommt es nur dann zu einer Umkehr der Steuerschuldnerschaft, wenn der Unternehmer, an den die Leistung erbracht wird, selbst derartige Leistungen erbringt.

Ab dem Besteuerungszeitraum 2011 müssen auch die **Umsatzsteuer-Jahreserklärungen** elektronisch übermittelt werden.

Hinweis: Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Finanzbehörde jedoch gestatten, die Umsatzsteuer-Jahreserklärungen weiterhin nach amtlich vorgeschriebenem Papiervordruck beim Finanzamt einzureichen.

Jahressteuergesetz 2010: Drs. 679/10 vom 5.11.2010, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 103994

Für Arbeitgeber

Insolvenzgeldumlage fällt im Jahr 2011 voraussichtlich aus

Für Arbeitgeber gibt es zum Jahresende eine frohe Kunde: Die Insolvenzgeldumlage soll für 2011 auf **0,0 %** festgesetzt werden. Dies sieht die Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2011 vor. Der **Bundesrat** wird der Verordnung voraussichtlich am 17.12.2010 zustimmen.

Hintergrund: Die Mittel für die Finanzierung des Insolvenzgelds werden von den Arbeitgebern alleine aufgebracht. In 2010 beträgt der monatliche Umlagesatz 0,41 %. **Bemessungsgrundlage** ist das Arbeitsentgelt, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden bemessen werden oder im Fall einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen wären.

Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2011, Drs. 714/10 vom 5.11.2010, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 103997

Für Arbeitnehmer

Erneute doppelte Haushaltsführung ist am früheren Ort der Beschäftigung möglich

Ein Arbeitnehmer war von seiner auswärtigen Tätigkeit für rund ein Jahr beurlaubt worden. Da ihm nach der Beurlaubung eine dortige Weiterbeschäftigung zugesagt worden war, hatte er seine Eigentumswohnung für die Zwischenzeit leer stehen lassen. Nach der Wiederaufnahme der Tätigkeit machte er u.a. **Verpflegungsmehraufwendungen für drei Monate** geltend, was das Finanzamt jedoch ablehnte.

Dem folgte der Bundesfinanzhof nicht und stellte fest, dass mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit am selben Ort eine **doppelte Haushaltsführung** neu begründet wird. Somit können die Mehraufwendungen für die Verpflegung erneut für drei Monate geltend gemacht werden. Die erneute Begründung einer doppelten Haushaltsführung am gleichen Ort setzt nämlich nicht voraus, dass der Beschäftigte dort eine neue Wohnung nimmt oder ihm die Verhältnisse am Beschäftigungsort bekannt sind.

BFH-Urteil vom 8.7.2010, Az. VI R 15/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 103458

Für Arbeitnehmer

Fachliteratur bei Lehrern: Aufteilung der Aufwendungen möglich

Zu den als Werbungskosten abzugsfähigen Arbeitsmitteln eines Lehrers können auch **Zeitschriften und Bücher** zählen, wenn die Literatur ausschließlich oder zumindest überwiegend beruflich genutzt wird.

Die **Eigenschaft eines Buchs als Arbeitsmittel** ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht ausschließlich danach zu bestimmen, in welchem Umfang und in welcher Häufigkeit der Inhalt Eingang in den Unterricht findet. Auch die Verwendung zur Unterrichtsvor- und -nachbereitung kann eine überwiegende berufliche Nutzung begründen.

Bei **gemischt genutzten Arbeitsmitteln** ist nach den Grundsätzen des Großen Senats des Bundesfinanzhofs eine Aufteilung in Betracht zu ziehen.

Vorinstanz wird in ihre Schranken verwiesen

Um Bücher – wie die Vorinstanz – als Arbeitsmittel abzulehnen, genügt nicht die pauschale Feststellung, dass es sich um Literatur handelt, die auch von zahlreichen Personen gekauft wird, die keine berufliche Verwendung dafür haben. Vielmehr muss **für jedes Buch einzeln** untersucht werden, ob es sich um einen Gegenstand der privaten Lebensführung oder um ein Arbeitsmittel handelt.

Beachte: Trotz außerschulischen Interessen eines Lehrers an den Themen kann eine **ausschließliche berufliche Veranlassung** vorliegen.

Hinweis

Nach der Verwaltungsauffassung handelt es sich bei den Kosten für eine **überregionale Zeitung** insgesamt um nicht aufteilbare gemischte Aufwendungen, sodass eine **steuerliche Berücksichtigung ausscheidet**. Denn keine Rubrik oder Seite einer Zeitung kann ausschließlich dem betrieblichen Bereich zugeordnet werden, sondern dient stets auch dem privaten Informationsinteresse. Damit scheidet eine Aufteilung nach objektivierbaren Kriterien aus.

BFH-Urteil vom 20.5.2010, Az. VI R 53/09, unter www.ww.de, Abruf-Nr. 103566

Für Unternehmer

Unterlassene Bilanzierung: Abschreibungen können nicht nachgeholt werden

Die Abschreibungen eines irrtümlich **nicht als Betriebsvermögen erfassten Wirtschaftsguts** können auch bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung nicht nachgeholt werden. Der Tenor dieses aktuellen Urteils des Bundesfinanzhofs bedeutet, dass **Abschreibungsvolumen** für die Jahre verloren geht, in denen das Wirtschaftsgut als Privatvermögen ausgewiesen wurde.

Wegen des **Prinzips der Gesamtergebnsgleichheit** sind bei Einnahmen-Überschuss-Rechnern die Abschreibungen in demselben Umfang vorzunehmen wie bei der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich.

Das hat zur Konsequenz, dass **bei verspäteter Zuordnung** eines Wirtschaftsguts zum Betriebsvermögen eine Minderung der für die Abschreibungen maßgeblichen Bemessungsgrundlage in beiden Gewinnermittlungsarten gleich ausfallen muss.

Hintergrund

Wurden die **Abschreibungen pflichtwidrig unterlassen**, können sie grundsätzlich in späteren Steuerabschnitten nachgeholt werden, wenn dies in dem

zutreffenden Veranlagungszeitraum verfahrensrechtlich nicht mehr möglich ist.

Etwas anderes gilt jedoch, wenn es sich um die Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter des notwendigen Betriebsvermögens handelt, die **in der Bilanz nicht aktiviert** waren und die erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem der Anschaffung, Herstellung oder Einlage eingebucht werden. In diesem Fall bestimmt sich der Bilanzansatz nach dem Wert, mit dem das Wirtschaftsgut bei von Anfang an richtiger Bilanzierung zu Buche stehen würde. Dies erfordert eine **Schattenrechnung**, bei der die unterbliebenen Abschreibungen von den Anschaffungskosten abgesetzt werden.

BFH-Urteil vom 22.6.2010, Az. VIII R 3/08, unter www.ww.de, Abruf-Nr. 103563

Für Eltern

Kindergeldanspruch: Im Dezember gezahltes Entlassungsgeld ist unschädlich

Das Entlassungsgeld eines Zivil- oder Grundwehrdienstleistenden ist kindergeldunschädlich, wenn dessen **Dienst am 31. Dezember endet** und das Entlassungsgeld noch in diesem Jahr ausgezahlt wird. Denn nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist das Entlassungsgeld in diesen Fällen nicht bei den Einkünften und Bezügen des Kindes im Folgejahr zu berücksichtigen.

Die zeitliche Zuordnung des Entlassungsgeldes zu einem **Kalenderjahr** richtet sich stets nach dem Zuflussprinzip.

Im Gegensatz dazu beantwortet sich die Frage, auf welche Monate innerhalb des Kalenderjahres Einkünfte und Bezüge entfallen, grundsätzlich nicht nach dem Zuflusszeitpunkt, sondern nach der **wirtschaftlichen Zurechnung**. Da das Entlassungsgeld als Überbrückungsgeld gedacht ist, entfällt es nicht auf die Kürzungsmonate des Zivildienstes, sondern auf die Zeit danach.

Beispiel: Das Kind beendet am 30. Juni den Zivildienst. Wird das Entlassungsgeld im Juni ausgezahlt, ist es bei den Einkünften und Bezügen von Juli bis Dezember zu berücksichtigen. Das kann dazu führen, dass die Eltern für die Zeit

von Juli bis Dezember kein Kindergeld mehr erhalten, weil die kindergeldschädliche Grenze überschritten wird.

Hintergrund

Eltern haben für ein volljähriges Kind u.a. dann Anspruch auf Kindergeld, wenn es für einen Beruf ausgebildet wird und die **Einkünfte und Bezüge** des Kindes einen Grenzbetrag von 8.004 EUR im Jahr nicht übersteigen.

Während des Grundwehr- oder Zivildienstes besteht kein Anspruch auf Kindergeld. Diese Zeit geht aber nicht verloren, da sich der **Anspruchszeitraum** um die Dauer des Dienstes verlängert.

BFH-Urteil vom 15.7.2010, Az. III R 22/09, unter www.ww.de, Abruf-Nr. 103773

Für Eltern

Elterngeld: Kürzungen ab 2011 im Überblick

Der Bundesrat hat dem Haushaltsbegleitgesetz 2011 am 26.11.2010 zugestimmt. Aus dem Sparpaket der Bundesregierung resultieren zahlreiche Kürzungen. Die nachfolgenden **Einschränkungen beim Elterngeld** treten am 1.1.2011 in Kraft.

Beträgt das maßgebende Nettoeinkommen vor der Geburt des Kindes mehr als 1.200 EUR, wird die Förderung **schrittweise von 67 % auf 65 %** (gilt bei einem Einkommen von über 1.240 EUR im Monat) verringert. Der Höchstbetrag von weiterhin 1.800 EUR wird bei einem Monatsverdienst von 2.770 EUR erreicht.

Hat die berechnete Person im letzten Veranlagungszeitraum ein zu versteuerndes **Einkommen von mehr als 250.000 EUR** erzielt, entfällt das Elterngeld. Ist auch eine andere Person berechnete, ist ein Einkommen beider Personen von mehr als 500.000 EUR schädlich.

Die Anrechnungsfreiheit des Elterngeldes wird bei **Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Kinderzuschlag** aufge-

hoben. Bei diesen Leistungen bleibt das Elterngeld in Höhe des durchschnittlich erzielten Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt bis zu 300 EUR im Monat als Einkommen unberücksichtigt.

Nicht im Inland versteuerte Einnahmen und im Lohnsteuerabzugsverfahren als **sonstige Bezüge** behandelte Einnahmen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hinweis: Durch die neuen Einkommensgrenzen von 250.000 bzw. 500.000 EUR erwartet der Bundesrat einen **höheren Verwaltungsaufwand**. Infolgedessen hat er die Bundesregierung aufgefordert, die Probleme in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren zu lösen.

Haushaltsbegleitgesetz 2011: Drs. 680/10 vom 5.11.2010, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 103995

Für Unternehmer

Verzicht auf Umsatzsteuerbefreiungen: Option ist nur noch bis zur formellen Bestandskraft möglich

Durch eine Regelung im Umsatzsteuergesetz kann auf die Steuerbefreiung bestimmter Umsätze (z.B. **Vermietung von Grundstücken**) verzichtet werden. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn der Unternehmer (hohe) Vorsteuerbeträge geltend machen könnte. Die Ausübung der Option wurde nun von der Finanzverwaltung zeitlich eingeschränkt.

Nach einem aktuellen Schreiben des Bundesfinanzministeriums sind die **Erklärung und der Widerruf der Option** nur noch bis zur formellen Bestandskraft der jeweiligen Jahresfestsetzung möglich. Die formelle Bestandskraft tritt ein, wenn die einmonatige Einspruchsfrist abgelaufen ist.

Hintergrund: Infolge der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus Ende 2008 ändert die Verwaltung nunmehr

ihre Meinung, wonach die Erklärung und der Widerruf der Option so lange möglich sind, wie die Steuerfestsetzung noch vorgenommen bzw. geändert werden kann (**materielle Bestandskraft**).

Hinweis: Für vor dem 1.11.2010 ausgeführte Sachverhalte können sich Unternehmer auf die für sie **günstigere (alte) Auffassung** der Verwaltung berufen.

BMF-Schreiben vom 1.10.2010, Az. IV D 3 - S 7198/09/10002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 103510

Für Unternehmer

E-Bilanz: Geht ein Jahr später an den Start

Die Pflicht zur Abgabe der elektronischen Bilanz und der elektronischen Gewinn- und Verlustrechnung wird sich **um ein Jahr verschieben** und somit erst für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen, verpflichtend sein.

Damit die Verschiebung in Kraft treten kann, muss der Bundesrat dem vom Bundesfinanzministerium vorgelegten Verordnungsentwurf noch zustimmen. Die Zustimmung ist **nur noch Formsache** und für den 17.12.2010 vorgesehen.

Hinweis: Die Verschiebung soll genutzt werden, um das Verfahren im Rahmen einer **Pilotphase** zu erproben.

Entwurf einer Verordnung zur Festlegung eines späteren Anwendungszeitpunktes der Verpflichtungen nach § 5b EStG, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 103755

Für GmbH-Gesellschafter

Der abgekürzte Vertragsweg gilt auch bei Zuwendungen einer GmbH

Lässt eine GmbH in eigenen Namen Renovierungsarbeiten am Mietshaus eines Gesellschafters durchführen und bezahlt sie anschließend auch die Rechnungen, liegt insoweit eine **verdeckte Gewinnausschüttung** vor.

Der Bundesfinanzhof geht aber noch einen Schritt weiter und ordnet diesen Erhaltungsaufwand, der dem Gesellschafter über den sogenannten abgekürzten Vertragsweg zugutekommt, **im Gegenzug als Werbungskosten** den Mieteinkünften zu.

Hintergrund

Beim **abgekürzten Vertragsweg** handelt es sich um einen Vorgang, der vor allem innerhalb der Familie nicht unüblich ist. Die Eltern beauftragen einen Handwerker, am Mietshaus eines Kindes Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Anschließend bezahlen sie auch die Rechnung. In diesen Fällen argumentiert der Bundesfinanzhof mit einer **wirtschaftlichen Sichtweise**, sodass das Kind die Aufwendungen als Werbungskosten im Rahmen der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung absetzen kann.

Hinweis: Es ist allerdings zu beachten, dass **kein Vorsteuerabzug** möglich ist, wenn die Rechnung auf den Dritten, wie beispielsweise die Eltern als Nicht-Unternehmer, ausgestellt ist.

Dauerschuldverhältnisse

Der abgekürzte Vertragsweg gilt nicht bei **Dauerschuldverhältnissen** wie etwa Kreditverbindlichkeiten, Miet- und Pachtverträgen sowie Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen.

BFH-Urteil vom 28.9.2010, Az. IX R 42/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 103802

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Im Februar 2011

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Steuervereinfachungen: Das geplante Maßnahmenpaket im Überblick

Der Koalitionsausschuss der Bundesregierung hat sich im Dezember 2010 auf ein Paket aus rund **40 steuerlichen Vereinfachungsmaßnahmen** verständigt. Ein Großteil dieser Vorhaben soll über das **Steuervereinfachungsgesetz 2011** umgesetzt werden, das jetzt als Referentenentwurf vorliegt.

Der Referentenentwurf stellt ein **sehr frühes Stadium im Gesetzgebungsverfahren** dar, sodass über die einzelnen Punkte in den nächsten Monaten sicherlich noch heiß diskutiert werden wird. Abzuwarten bleibt auch, ob wesentliche Teile der Steuervereinfachungen rückwirkend zum 1.1.2011 oder, wie von Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble favorisiert, erst ab 2012 gelten sollen.

Arbeitnehmer-Pauschbetrag

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag soll **von 920 EUR auf 1.000 EUR** steigen. Die daraus resultierende Entlastungswirkung ist jedoch sehr gering.

Beispiel: Für einen ledigen Arbeitnehmer mit einem zu versteuernden Einkommen von 50.000 EUR beträgt die Entlastung rund 37 EUR im Jahr (inkl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer).

Hinweis: Auswirkungen ergeben sich ohnehin nur dann, wenn der Arbeitneh-

mer-Pauschbetrag nicht überschritten wird. Für Steuerpflichtige, die beispielsweise hohe Fahrtkosten haben, ändert sich folglich nichts.

Kinderbetreuungskosten

Für den Abzug von Kinderbetreuungskosten soll es zukünftig keine Rolle mehr spielen, ob die Aufwendungen beruflich oder privat veranlasst waren. Durch den **Wegfall der persönlichen Anspruchsvoraussetzungen der Eltern** (z.B. Berufstätigkeit) können mehr Eltern von dem Steuervorteil profitieren. An der Abzugshöhe (zwei Drittel der Aufwendungen, maximal 4.000 EUR pro Kind) ändert sich hingegen nichts.

Hinweis: Die Änderungen können sich aber **auch nachteilig** auswirken. Sofern beide Eltern erwerbstätig sind, können die Aufwendungen derzeit wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgesetzt werden. Da die Kinderbetreuungskosten zukünftig generell als

Abgabetermin

für den Termin 10.3.2011 = 10.3.2011 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.3.2011 = 10.3.2011 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.3.2011 = 10.3.2011 (EStVz, KStVz)

bei **Scheckzahlung**
für den Termin 10.3.2011 = 7.3.2011 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.3.2011 = 7.3.2011 (EStVz, KStVz)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.3.2011 = 14.3.2011 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.3.2011 = 14.3.2011 (EStVz, KStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD) (Veränderung gegenüber Vorjahr)

12/09	5/10	8/10	12/10
+ 0,9 %	+ 1,2 %	+ 1,0 %	+ 1,7 %

Sonderausgaben behandelt werden sollen, würden die Einkünfte, die unter Umständen Grundlage für die Festsetzung der Kindergartenbeiträge sind,

nicht mehr gemindert. Dies könnte eventuell zu **höheren Kindergartenbeiträgen** führen.

Kindergeld

Kindergeld und Kinderfreibeträge sollen für volljährige Kinder **ohne Einkommensgrenze** gewährt werden. Durch den Verzicht auf die Einkommensüberprüfung würden somit die komplizierten und umfangreichen Angaben zu den Einkommensverhältnissen entfallen.

Hinweis: Derzeit besteht ein Kindergeldanspruch für volljährige Kinder nur dann, wenn die Einkünfte und Bezüge des Kindes einen jährlichen Grenzbetrag von 8.004 EUR nicht übersteigen.

Im Detail ist vorgesehen, volljährige Kinder, die für einen Beruf ausgebildet werden und das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben, bis zum Abschluss einer **erstmaligen berufsqualifizierenden Ausbildungsmaßnahme** ohne weitere Voraussetzungen zu berücksichtigen.

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung soll ein volljähriges Kind grundsätzlich nur zu berücksichtigen sein, wenn es keiner **Erwerbstätigkeit** nachgeht. Unschädlich sind aber wöchentliche Arbeitszeiten unter 20 Stunden, geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sowie Ein-Euro-Jobs.

Entfernungspauschale

Die **Günstigerprüfung** zwischen Entfernungspauschale und tatsächlichen Aufwendungen bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel soll nur noch **jahresbezogen** erfolgen, sodass die tageweise Gegenüberstellung von Fahrkartenpreisen und Kilometergeld entfallen soll.

Hinweis: Die Regelung führt zu einer Vereinfachung bei der Berechnung. Sie kann aber auch **geringere Werbungskosten** zur Folge haben.

Verbilligte Vermietung

Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken weniger als 56 % der **ortsüblichen Marktmiete**, dürfen die Werbungskosten derzeit nur im Verhältnis der tatsächlichen Miete zur ortsüblichen Miete abgezogen werden. Werden zwar 56 %, aber weniger als 75 % der ortsüblichen Miete vereinbart, muss durch eine **Überschussprognose** ermittelt werden, ob ein

Totalüberschuss erzielt werden kann. Nur dann wird der volle Werbungskostenabzug anerkannt.

Durch die Neuregelung soll die Vermietung bereits dann als vollentgeltlich gelten, wenn die Miete **mindestens 66 % des ortsüblichen Niveaus** beträgt. Liegt die Miete darunter, sind die Kosten aufzuteilen. Die Überschussprognose entfällt.

Abgabe der Einkommensteuererklärungen für zwei Jahre

Steuerpflichtige sollen die Steuererklärungen **für zwei aufeinanderfolgende Jahre** zusammen abgeben können. Veranlagungszeitraum bleibt das Kalenderjahr, es kommt nur zu einer Verlängerung der Abgabefrist für das Erstjahr.

Das Wahlrecht soll für Steuerpflichtige gelten, die **keine Gewinneinkünfte** (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständige Tätigkeit) erzielen. Profitieren könnten z.B. **Arbeitnehmer und Bezieher von Alterseinkünften**.

Für darüber hinausgehende **andere Überschusseinkünfte** (z.B. Vermietungseinkünfte) gilt das Wahlrecht ebenfalls, wenn die Summe der Einnahmen hieraus 13.000 EUR nicht übersteigt. Bei der Zusammenveranlagung müssen beide Ehegatten die Voraussetzungen erfüllen. Die Grenze von 13.000 EUR wird verdoppelt.

Weitere Maßnahmen

Weitere Punkte des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 auf einen Blick:

- **Erstattungsüberschüsse von Sonderausgaben** sollen im Jahr des Zuflusses berücksichtigt werden.
- Die derzeit hohen Anforderungen an die **elektronische Rechnungsstellung bei der Umsatzsteuer** sollen reduziert werden.
- Die **abgeltend besteuerten Kapitaleinkünfte** sollen nicht mehr für die Ermittlung der zumutbaren Eigenbelastung bei außergewöhnlichen Belastungen, des Spendenabzugsvolumens und bei Unterhaltszahlungen herangezogen werden.

Steuervereinfachungsgesetz 2011, Referentenentwurf des BMF vom 20.12.2010, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110038

Für Eltern

Elterngeld: Spätere Steuererstattungen bleiben außen vor

Bei der Berechnung der **Höhe des Elterngeldes** müssen spätere Steuererrückzahlungen nicht berücksichtigt werden, da diese nicht prägend sind für den Lebensstandard des zur Bemessung heranzuziehenden 12-Monatszeitraums.

Im Streitfall hatte eine Mutter nach Erhalt ihrer Einkommensteuerbescheide für 2007 und 2008 – mit einer **Steuererstattung von jeweils rund 1.200 EUR** – die zuständige Elterngeldstelle zur Neuberechnung ihres Elterngeldanspruchs aufgefordert – jedoch ohne Erfolg. Das Landessozialgericht hat die Ablehnung im Berufungsverfahren nun bestätigt.

Begründung: Das Elterngeld ist dazu da, das zuletzt (vor der Geburt des Kindes) zum Lebensunterhalt dienende Einkommen zu ersetzen. Seiner Berechnung müssen deshalb diejenigen Einnahmen zugrunde gelegt werden, die in dem **maßgebenden Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt** des Kindes tatsächlich geflossen sind. Spätere Steuerrückstellungen bleiben damit außen vor.

LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.10.2010, Az. L 5 EG 4/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 104089

Für Arbeitgeber

Aktioptionen: Die Ausgabe erfolgt erfolgsneutral

Die Ausgabe von Aktioptionen an Mitarbeiter durch eine Aktiengesellschaft im Rahmen eines Aktioptionsplans, der mit einer bedingten Kapitalerhöhung verbunden ist, führt im Zeitpunkt der Einräumung der unentgeltlich gewährten Bezugsrechte zu **keinem gewinnwirksamen Personalaufwand**.

Nach Meinung des Bundesfinanzhofs ist der Geschäftsvorfall vom Unternehmen **erfolgsneutral** zu behandeln. Die Ausgabe der Optionen wirkt sich allein als Vermögensverlust bei den Altaktionären als sogenannte Verwässerung des Werts der bisher vorhandenen Aktien aus. Das berührt mit Blick auf das **aktienrechtliche Trennungsprinzip** die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft nicht.

BFH-Urteil vom 25.8.2010, Az. I R 103/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 104014

Für alle Steuerpflichtigen

Selbstanzeige: Neuregelungen stehen kurz bevor

Der Regierungsentwurf zum **Schwarzgeldbekämpfungsgesetz** will das taktische Vorgehen von Steuerhinterziehern nicht mehr mit Strafbefreiung belohnen, grundsätzlich aber an der Selbstanzeige festhalten.

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sollen voraussichtlich zum 1.4.2011 in Kraft treten:

- Die Selbstanzeige soll nur dann **Straffreiheit** bringen, wenn die Besteuerungsgrundlagen aller infrage kommenden Steuerarten für sämtliche strafrechtlich noch nicht verjährten Zeiträume zutreffend nacherklärt werden.
- Im Zusammenhang mit Betriebsprüfungen soll die Sperre der Selbstanzeige bereits mit der **Bekanntgabe der Prüfungsanordnung** eintreten. Derzeit wird auf das „Erscheinen“ des Prüfers abgestellt.
- Es soll keine Straffreiheit gewährt werden, wenn von den bisher verschwiegenen Besteuerungsgrundlagen **bewusst** nur ausgewählte Sachverhalte nacherklärt werden, weil nur genau deren Aufdeckung unmittelbar befürchtet wird. Eine **Teilselbstanzeige ist damit ausgeschlossen**.

Hinweis: Unbewusste Unvollständigkeiten führen dagegen nicht zum Ausschluss der Straffreiheit. Demzufolge ist die **Wirksamkeit** einer im guten Glauben auf deren Vollständigkeit abgegebene Selbstanzeige nicht automatisch gefährdet, wenn sich diese tatsächlich als unvollständig erweist.

Vertrauensschutz für Altfälle

Die Änderungen sollen nach dem **Tag der Gesetzesverkündung** anzuwenden sein. Auf vor diesem Zeitpunkt eingegangene Selbstanzeigen tritt im Umfang der gemachten Angaben Straffreiheit nach bisheriger Rechtslage ein. Das betrifft vor allem bis dahin eingereichte Teilselbstanzeigen.

Regierungsentwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung (Schwarzgeldbekämpfungsgesetz), Drs. 17/4182 vom 14.12.2010, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110114

Für alle Steuerpflichtigen

Aufbewahrungspflichten: Welche Unterlagen dürfen 2011 in den Reißwolf?

Am Anfang des Jahres stellt sich immer wieder die Frage, welche **betrieblichen und privaten Unterlagen** vernichtet werden können. Die nachfolgende Aufstellung vermittelt einen Überblick.

Betriebliche Unterlagen

Nach Handels- und Steuerrecht müssen Kaufleute bzw. Unternehmer **Geschäftsunterlagen sechs oder zehn Jahre** lang geordnet aufbewahren. Der Fristlauf beginnt jeweils mit dem Schluss des Jahres, in dem z.B. die letzte Eintragung in Geschäftsbücher gemacht, der Abschluss festgestellt, das Inventar aufgestellt oder Handels- und Geschäftsbriefe empfangen bzw. abgesandt worden sind. Die Aufbewahrungsvorschriften gelten für Kaufleute und alle, die nach Steuer- oder anderen Gesetzen zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen verpflichtet sind, soweit diese für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Die **Frist von zehn Jahren** gilt z.B. für Anlagevermögenskarteien, Kassenberichte, **Jahresabschlüsse**, Eröffnungsbilanzen, Lageberichte, Inventare und Buchungsbelege. Wurden die Unterlagen in **2000 oder früher erstellt**, können sie in 2011 vernichtet werden.

Die **Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren** gilt für Lohnkonten, Handels- oder Geschäftsbriefe und sonstige für die Besteuerung bedeutsamen Belege wie Ein- und Ausfuhrlieferunterlagen, Stundenlohnzettel, Preisauszeichnungen, Mahnvorgänge sowie Grund- und Handelsregistrauszüge. Die Unterlagen können vernichtet werden, sofern sie in **2004 oder früher erstellt** wurden. Betriebsinterne Aufzeichnungen wie Kalender oder Fahrberichte sind nicht aufbewahrungspflichtig; Lohnunterlagen für die Sozialversicherung hingegen bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung folgenden Jahres.

Hinweis: Die sechsjährige Aufbewahrungspflicht der **Lohnkonten** bezieht sich auf die lohn- und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten bei lohnbezogenen Betriebsprüfungen (Finanzamt, Deutsche Rentenversicherung etc.). Dessen ungeachtet ist sicherzustellen, dass die **gesetzlichen Auskunftspflichten** (z.B. Sozialgesetzbuch X) des Arbeitgebers gegenüber Dritten erfüllt werden können. Insofern sollten **Arbeitsverträge** sowie **Unterlagen zur betrieblichen Altersversorgung** nicht bereits nach sechs Jahren vernichtet werden.

Private Belege

Für Privatbelege besteht **grundsätzlich keine Aufbewahrungspflicht**. Sie werden lediglich für die entsprechende Veranlagung im Rahmen der Mitwirkungspflicht benötigt. Nach Rückgabe durch das Finanzamt müssen sie aufgrund der erfüllten Beweislast nicht mehr gesondert bereitgehalten werden. Bei einer **Erklärungsabgabe mittels ELSTER** werden die Betroffenen darauf aufmerksam gemacht, dass die Belege bis zum Eintritt der Bestandskraft bzw. bis zur Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung aufzubewahren sind.

Im Privatbereich sind jedoch zwei Besonderheiten zu beachten:

- Empfänger von Bau- und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem **Grundstück** sind z.B. verpflichtet, Rechnungen, Zahlungsbelege, Bauverträge oder Abnahmeprotokolle zwei Jahre lang in lesbarer Form aufzubewahren. Der Zeitraum beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.
- Bei den **privaten Überschusseinkünften** gibt es seit 2010 eine neue Aufbewahrungspflicht von sechs Jahren, wenn die Summe der positiven Einkünfte 500.000 EUR übersteigt. Sofern diese Schwelle in der Veranlagung 2009 überschritten worden ist, besteht die Pflicht zur Aufbewahrung ab 2010.

Praxishinweis

Vor der Entsorgung ist jedoch zu beachten, dass die Aufbewahrungsfrist nicht abläuft, soweit und solange die Unterlagen **für noch nicht verjährte Steuerfestsetzungen** von Bedeutung sind. Das gilt etwa dann, wenn die Unterlagen noch benötigt werden könnten für eine begonnene Außenprüfung, für eine vorläufige Steuerfestsetzung, für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen, für ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung von Anträgen, die an das Finanzamt gerichtet sind.

Für Kapitalanleger

Freistellungsaufträge: Was ist zu tun, wenn die Steuer-ID-Nummer nicht (mehr) bekannt ist?

Freistellungsaufträge, die Kapitalanleger ab 2011 erteilen, sind nur noch dann wirksam, wenn die **Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID-Nummer)** des Kontoinhabers und ggf. auch die des Ehegatten enthalten sind. Sollte die Steuer-ID-Nummer aber nicht (mehr) bekannt sein, stellt sich die Frage, wie nun zu verfahren ist. Die Oberfinanzdirektion Koblenz gibt Antworten.

Grundsätzlich steht die Steuer-ID-Nummer auf der **Lohnsteuerkarte 2010**, der **Lohnsteuerbescheinigung** und dem letzten **Einkommensteuerbescheid**. Sollte dies nicht der Fall sein, kann sie aus Datenschutzgründen nicht über das Finanzamt erfragt, sondern nur vom Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilt werden.

Die Anfrage kann entweder über das **Eingabeformular** im Internetportal des Bundeszentralamts für Steuern (unter: www.identifikationsmerkmal.de) oder postalisch (Bundeszentralamt für Steuern, Referat St II 3, 53221 Bonn) gestellt

werden. Damit das Bundeszentralamt für Steuern die Steuer-ID-Nummer **schriftlich** mitteilt, werden folgende Daten benötigt: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort.

Aus **datenschutzrechtlichen Gründen** wird die Steuer-ID-Nummer weder telefonisch noch per E-Mail mitgeteilt.

Beachte: Bestehende Freistellungsaufträge behalten bis Ende 2015 ihre Gültigkeit. Ab 2016 muss dann auch hierfür eine Steuer-ID-Nummer vorliegen.

OFD Koblenz, Mitteilung vom 8.12.2010

Für Vermieter

Mietausfälle 2010: Frist für den Antrag auf Grundsteuererlass endet am 31.3.2011

Blieben die Mieteinnahmen in 2010 hinter den Erwartungen zurück, können Vermieter eventuell Grundsteuer sparen. Bei Mietausfällen besteht nämlich die Möglichkeit, einen **Antrag auf teilweisen Erlass der Grundsteuer** zu stellen.

Voraussetzung ist eine **wesentliche Ertragsminderung**, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat. Eine wesentliche Ertragsminderung liegt vor, wenn der normale **Rohertrag** um mehr als die Hälfte gemindert ist. Ist dies der Fall, kann die Grundsteuer um 25 % erlas-

sen werden. Sofern der Ertrag in voller Höhe ausfällt, ist ein Grundsteuererlass von 50 % vorgesehen.

Für Mietausfälle in 2010 muss der **Antrag bis zum 31.3.2011** gestellt werden. Eine Fristverlängerung ist ausgeschlossen.

Für Unternehmer

Kein Vorsteuerabzug bei unzutreffender Angabe der Steuernummer

Enthält eine Rechnung des leistenden Unternehmers nur eine **Zahlen- und Buchstabenkombination**, bei der es sich um die vom Finanzamt vorab erteilte interne Bearbeitungsnummer handelt und nicht um die Steuernummer, ist der Leistungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Im Streitfall enthielten die Rechnungen als Steuernummer die Angabe „75/180 Wv“ – eine Bezeichnung, die das Finanzamt unter der Angabe „Steuer-Nr./Aktenzeichen“ im Schriftverkehr zur Erteilung der Steuernummer verwendet hatte.

Das Finanzgericht gewährte den Vorsteuerabzug, da für den Leistungsempfänger nicht erkennbar gewesen

sei, dass es sich nicht um die Steuernummer handelte. Dem erteilte der Bundesfinanzhof jedoch eine Absage und begründete seine Auffassung mit der Gesetzesvorschrift, wonach in der Rechnung **entweder die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** enthalten sein muss.

BFH-Urteil vom 2.9.2010, Az. V R 55/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 103799

Für GmbH-Gesellschafter

Unverzinsliche Gesellschafterdarlehen sind gewinnerhöhend abzuzinsen

Unverzinsten Verbindlichkeiten sind nach der gesetzlichen Regelung mit einem Zinssatz von 5,5 % gewinnerhöhend abzuzinsen, sofern deren Laufzeit am Bilanzstichtag mehr als zwölf Monate beträgt. Ist für ein Darlehen **keine bestimmte Laufzeit** vereinbart und kann dieses nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches mit einer Frist von drei Monaten jederzeit gekündigt werden, ist gleichwohl von einer mehr als 12-monatigen Laufzeit auszugehen. Zumindest dann, wenn der Schuldner nach den **tatsächlichen Verhältnissen** der Kapitalüberlassung mit einer solchen Laufzeit rechnen kann.

Wie eine aktuelle Entscheidung des Finanzgerichts Münster verdeutlicht, resultieren aus unverzinslichen Darlehen, für die keine Laufzeit festzustellen ist, **hohe Steuerrisiken**. Derartige Darlehen können nämlich nach den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes mit dem 9,3-Fachen des Jahreswerts bewertet werden. Unter Zugrundelegung des Zinssatzes von 5,5 % entspricht dies einer Laufzeit von knapp 13 Jahren und einem Vielfältiger von 0,503.

Beispiel: Das hat zur Folge, dass ein zinsloses Darlehen über 100.000 EUR nur mit 50.300 EUR (100.000 EUR x 0,503) in der Steuerbilanz passiviert wird, was zu einem steuerpflichtigen Ertrag von 49.700 EUR führt.

Hinweis: Eine Abzinsung kann vermieden werden, wenn im Darlehensvertrag eine **Verzinsung vereinbart** worden ist. Der Zinssatz muss weder marktgerecht sein, noch muss er bei 5,5 % liegen. Ausreichend ist folglich bereits eine geringe Verzinsung von beispielsweise 1 %.

FG Münster, Urteil vom 9.7.2010, Az. 9 K 1213/09 G,F unter www.iww.de, Abruf-Nr. 103499

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Im März 2011

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Darlehen zwischen Angehörigen: Steuergestaltung ist an zahlreiche Voraussetzungen geknüpft

Darlehenverträge zwischen nahen Angehörigen sind in der Praxis ein beliebtes **Instrument zur Einkommensverlagerung**. Damit die Steuergestaltung gelingt, müssen jedoch zahlreiche Spielregeln eingehalten werden. Welche das sind, verdeutlicht das Bundesfinanzministerium in einem umfangreichen Schreiben.

Darlehenverträge zwischen **nahen Angehörigen** unterliegen hinsichtlich ihrer steuerlichen Wirksamkeit einer besonders strengen Prüfung durch die Finanzverwaltung. Nach der Abgabenordnung sind nahe Angehörige z.B. **Ehegatten**, Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie (Eltern, Großeltern, **Kinder**) und Geschwister.

Darlehenverträge zwischen nahen Angehörigen, insbesondere zwischen Eltern (Darlehensnehmer) und Kindern (Darlehensgeber) sind eine legitime Möglichkeit, um **Steuern zu sparen** und Zinsen an die Kinder statt an die Bank zu zahlen.

Die Gestaltung macht Sinn, wenn die Zinsen bei den Eltern als **Betriebsausgaben oder Werbungskosten** abzugsfähig sind. Das Kind muss die Darlehenszinsen zwar als **Einkünfte aus Kapitalvermögen** versteuern. Der Sparer-Pauschbetrag (801 EUR) und Tarifvorteile führen aber häufig zu erheblichen Steuerersparnissen.

Allgemeine Voraussetzungen für die Anerkennung

Generelle Voraussetzung für die steuerrechtliche Anerkennung ist, dass der Darlehensvertrag **zivilrechtlich wirksam** geschlossen worden ist, anschließend tatsächlich **wie vereinbart durchgeführt** wird und in Inhalt und Durchführung einem **Fremdvergleich** standhält. Insofern bestehen also keine Unterschiede zu Arbeits- und Mietverträgen zwischen nahen Angehörigen.

Merke: Bei Verträgen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern, die keine Arbeitsverträge sind, ist grundsätzlich ein **Ergänzungspfleger** zu bestellen.

Besonders wichtig für die Anerkennung eines Kredits ist seine **tatsächliche Durchführung**. Die Angehörigen müssen dabei eine Trennung der Vermögens- und Einkunftsgebiete gewährleisten. Hierzu muss während der gesamten Vertragsdauer eine klare Abgrenzung

Abgabetermin

für den Termin 11.4.2011 = 11.4.2011 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 11.4.2011 = 11.4.2011 (UStVA, LStAnm)

bei **Scheckzahlung**
für den Termin 11.4.2011 = 8.4.2011 (UStVA, LStAnm)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 11.4.2011 = 14.4.2011 (UStVA, LStAnm)

Verbraucherpreisindex (BRD) (Veränderung gegenüber Vorjahr)

1/10	6/10	9/10	1/11
+ 0,8 %	+ 0,9 %	+ 1,3 %	+ 1,9 %

von einer **Unterhaltsgewährung** oder einer verschleierte Schenkung der Kreditzinsen bestehen.

Prüfung des Fremdvergleichs

Es steht Angehörigen grundsätzlich frei, ihre Rechtsverhältnisse untereinander so zu gestalten, dass sie für sie steuerlich möglichst günstig sind. Das Verein-

barte muss jedoch dem entsprechen, was fremde Dritte üblicherweise vereinbaren würden. **Vergleichsmaßstab** sind die Vertragsgestaltungen, die zwischen Darlehensnehmern und Kreditinstituten üblich sind. Das setzt insbesondere voraus, dass

- eine Vereinbarung über die **Laufzeit** und über die Art und Weise der Rückzahlung des Darlehens getroffen worden ist,
- die **Zinsen** zu den Fälligkeitszeitpunkten entrichtet werden und
- der Rückzahlungsanspruch ausreichend **besichert** ist (z.B. dingliche Absicherung durch Hypothek oder Grundschuld).

Hinweis: Die Rechtsprechung geht grundsätzlich davon aus, dass der Rückzahlungsanspruch aus einem **langfristigen Darlehen** zwischen nahen Angehörigen ausreichend besichert sein muss. Dieses aus dem Fremdvergleich abgeleitete generelle Erfordernis wird durch einen konkreten Fremdvergleich im **jeweiligen Einzelfall** überlagert.

Die Verwaltung stellt in ihrem Schreiben klar, dass ein Darlehensvertrag zwischen volljährigen, voneinander **wirtschaftlich unabhängigen** Angehörigen steuerlich anerkannt werden kann, wenn der Vertrag zwar nicht in allen Punkten dem Fremdvergleich standhält, die Darlehensmittel aus Anlass der Herstellung oder Anschaffung von Vermögensgegenständen ansonsten aber bei einem fremden Dritten hätten aufgenommen werden müssen. Bei einem **Bau- oder Anschaffungsdarlehen** ist eine steuerliche Anerkennung in diesen Fällen somit regelmäßig auch ohne Besicherung möglich.

Hinweis: Wirtschaftlich voneinander unabhängige Personen sind solche, die eigene **ausreichende Einkunftsquellen** haben, um den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten. Wirtschaftlich abhängig (von dem Einkommen der unterhaltsverpflichteten Eltern) ist hingegen z.B. der volljährige studierende Sohn ohne eigene ausreichende Einkunftsquellen.

Zivilrechtliche Unwirksamkeit

Die Nichtbeachtung zivilrechtlicher Form-erfordernisse führt nicht allein und ausnahmslos zur steuerlichen Nichtanerkennung des Vertrags. Sie ist aber ein **besonderes Indiz** gegen den vertraglichen Bindungswillen.

Der Gegenbeweis gelingt, wenn die Vertragspartner zeitnah nach dem Auftauchen von Zweifeln an der zivilrechtlichen Wirksamkeit alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben und ihnen die Unwirksamkeit nicht anzulasten ist. Dann ist ein zunächst **formunwirksamer Vertrag** zwischen nahen Angehörigen ausnahmsweise von vornherein steuerlich anzuerkennen.

Kombination von Schenkung und Kreditgewährung

Ist ein Geldgeschenk von der Bedingung abhängig, dass der erhaltene Betrag wieder in Form eines Darlehens zurückfließen muss, wird diese Vereinbarung steuerlich nicht anerkannt. Es handelt sich daher **weder um eine Schenkung noch um eine Kreditgewährung**. Die Schuldzinsen dürfen dann nicht als Betriebsausgaben oder als Werbungskosten abgezogen werden.

Die Finanzverwaltung geht von einer **unwiderlegbaren Vermutung** für die Abhängigkeit zwischen Schenkung und Darlehen insbesondere in folgenden Fällen aus:

- Die Vereinbarungen von Schenkung und Darlehen erfolgen **in ein und derselben Urkunde**.
- Es handelt sich um eine Schenkung unter der **Auflage der Rückgabe als Darlehen**.
- Die Schenkung wird unter der **auf-schiebenden Bedingung** der Rückgabe als Darlehen ausgesprochen.

Eine Abhängigkeit zwischen Schenkung und Darlehen ist hingegen nicht allein deshalb zu vermuten, weil die Vereinbarung von Schenkung und Darlehen zwar in mehreren Urkunden, aber innerhalb kurzer Zeit erfolgt ist. Bei der Beurteilung müssen vielmehr die gesamten Umstände des **Einzelfalls** berücksichtigt werden.

Hinweis: Es sollte darauf geachtet werden, dass Schenkung und Darlehen sachlich und zeitlich unabhängig voneinander vorgenommen werden. Der Schenkende muss **endgültig, tatsächlich und rechtlich entreichert** und der Empfänger entsprechend bereichert sein. Eine nur vorübergehende oder formale Vermögensverschiebung reicht nicht aus.

BMF-Schreiben vom 23.12.2010, Az. IV C 6 - S 2144/07/10004, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110080

Für Unternehmer

Vorsicht bei Fragebögen anlässlich einer Betriebsprüfung

Seit geraumer Zeit verschickt die Finanzverwaltung vor Beginn einer Betriebsprüfung Fragebögen, die dem Prüfer zum Prüfungsbeginn vollständig ausgefüllt vorgelegt werden sollen. Dabei handelt es sich u.a. um Fragen zu Erlösstrukturen und Kostenkalkulationen, also um **betriebswirtschaftliche Fragen**, die dem Betriebsinhaber nicht immer vollständig bekannt sein dürften.

Der Steuerberaterverband Westfalen-Lippe weist aktuell darauf hin, dass unrichtige Antworten **steuerliche Auswirkungen** haben können. Die Ergebnisse rechtfertigen nämlich Hinzuschätzungen auf Basis der Angaben des Unternehmers.

Praxishinweis

Die **Empfehlung des Steuerberaterverbands Westfalen-Lippe:** Es sollten nur Fragen beantwortet werden, bei denen eine richtige Antwort gegeben werden kann. Fragen, bei denen es um Vermutungen und Schätzungen geht, sollten **nicht beantwortet werden**, da die gesetzliche Auskunftspflicht nur auf die Mitteilung von Wissen und Tatsachen beruht. In geeigneten Fällen kann es sich anbieten, Einspruch einzulegen und die rechtliche Zulässigkeit überprüfen zu lassen. Ein **Mustereinspruch** kann unter www.stbv.de (Praxishilfen/Downloads) heruntergeladen werden.

Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e.V., Mitteilung in den Verbandsnachrichten (Dezember 2010)

Für Arbeitnehmer

Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 EUR soll bereits für 2011 gelten

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Steuervereinfachungsgesetz 2011 sieht vor, dass der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nicht erst ab 2012, sondern **bereits für den Veranlagungszeitraum 2011** – beim Lohnsteuerabzug erstmals ab Dezember 2011 – von derzeit 920 EUR auf 1.000 EUR erhöht werden soll.

Steuervereinfachungsgesetz 2011, Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 2.2.2011, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110490

Für Unternehmer

Erweiterung des Reverse-Charge-Verfahrens: Praktische Erleichterungen durch Finanzverwaltung

Durch das Jahressteuergesetz 2010 wurde der Anwendungsbereich des Reverse-Charge-Verfahrens, das die **Verlagerung der Umsatzsteuerschuld** vom leistenden Unternehmer auf den Leistungsempfänger regelt, ab 2011 u.a. um folgende Punkte erweitert:

- Lieferung von Gegenständen, die in der Anlage 3 zum Umsatzsteuergesetz aufgeführt sind (z.B. **Industrieschrott**, Altmetalle und sonstige Abfallstoffe),
- bestimmte Lieferungen von **Gold**,
- Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen, wenn der Leistungsempfänger selbst nachhaltig **Gebäudereinigungsleistungen** erbringt.

Mit zwei Schreiben sorgt die Verwaltung nun für eine praktikable Umsetzung.

Reinigen von Gebäuden: Bei dem Kriterium der Nachhaltigkeit gilt eine **Grenze von 10 %**. D.h. ein Leistungsempfänger erbringt nur dann **nachhaltig Gebäudereinigungsleistungen**, wenn er im vorangegangenen Kalenderjahr Gebäudereinigungsleistungen erbracht hat, die mehr als 10 % der Summe seiner Umsätze ausgemacht haben. Daneben ist davon auszugehen, dass der Leistungsempfänger nachhaltig Gebäudereinigungsleistungen erbringt, wenn er dem leistenden Unternehmer einen im Zeitpunkt des Umsatzes **gültigen Nachweis** nach dem Vordruckmuster USt 1 TG vorlegt.

Nichtbeanstandungsregel: Für Schrott- und Abfalllieferungen, Gebäudereinigungsleistungen sowie für die Lieferung von Gold gilt eine Nichtbeanstandungsregel. Danach wird die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens nicht beanstandet, wenn sich später herausstellt, dass die Voraussetzungen hierfür nicht vorgelegen haben. Die Nichtbeanstandung ist jedoch davon abhängig, dass sich **beide Vertragspartner** über die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens einig waren und der Umsatz vom Leistungsempfänger in zutreffender Höhe versteuert wurde.

BMF-Schreiben vom 4.1.2011, Az. IV D 3 - S 7279/10/10004, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110543; BMF-Schreiben vom 4.2.2011, Az. IV D 3 - S 7279/10/10006, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110544

Für Kapitalanleger

Steuerfrei vereinnahmte Stückzinsen müssen nachversteuert werden

Ob Stückzinsen in bestimmten Fällen steuerfrei vereinnahmt werden können, war seit Einführung der Abgeltungsteuer strittig. Die Finanzverwaltung hatte sich stets dagegen ausgesprochen, was sich schließlich im **Jahressteuergesetz 2010** niedergeschlagen hat. Konsequenz: Die in 2009 und 2010 steuerfrei vereinnahmten Stückzinsen müssen **nachversteuert** werden.

Der Streit, ob vereinnahmte Stückzinsen steuerpflichtig sind, bezieht sich auf die Fälle, in denen festverzinsliche Wertpapiere vor 2009 angeschafft und außerhalb der **einjährigen Spekulationsfrist** in 2009 oder 2010 veräußert wurden. Aufgrund einer gesetzlichen Regelungslücke wurde in der Literatur die Meinung vertreten, solche Stückzinsen könnten steuerfrei vereinnahmt werden. Durch das Jahressteuergesetz 2010 wurde nun „klargestellt“, dass Stückzinsen in jedem Fall steuerpflichtig sind.

Gesonderte Steuerbescheinigungen

Da die Kreditinstitute in den vorgenannten Fällen in 2009 und 2010 **keinen Steuer einbehalt** vorgenommen hatten, sind die Erträge in der Einkommensteuer-Veranlagung zu berücksichtigen.

Ein aktuelles Schreiben des Bundesfinanzministeriums regelt, dass die Banken **gesonderte Steuerbescheinigungen** über die steuerfrei vereinnahmten Stückzinsen erstellen müssen. Die Steuerbescheinigungen sind den Steuerpflichtigen bis zum 30.4.2011 zuzusenden. Das amtliche Muster für die Steuerbescheinigung enthält **Hinweise**, wie der Steuerpflichtige vorzugehen hat:

- Wurden die Stückzinsen bereits angegeben, bedarf es keiner weiteren Erklärung des Steuerpflichtigen.
- Sofern noch keine Steuererklärung abgegeben worden ist, sind die Stückzinsen in die **Anlage KAP** einzutragen. Die Steuerbescheinigung ist der Steuererklärung beizufügen.
- Sollte die Veranlagung bereits erfolgt sein, muss die Anlage KAP **nicht berichtigt** werden. Es reicht aus, die Steuerbescheinigung einzureichen und einen formlosen Antrag zu stellen, dass die bescheinigten Stückzinsen zu berücksichtigen sind.

Hinweis: Zu der Frage, ob das Jahressteuergesetz 2010 wirklich nur klarstellenden Charakter hat oder ob es sich vielmehr um einen rückwirkenden (unzulässigen) Steuertatbestand handelt, ist beim Finanzgericht Münster ein **Musterverfahren** anhängig. Nach Auskunft der Oberfinanzdirektion Münster bestehen keine Bedenken, **Einspruchsverfahren ruhend** zu stellen, sofern der Einspruch auf das anhängige Verfahren gestützt wird.

BMF-Schreiben vom 16.12.2010, Az. IV C 1 - S 2401/10/10005, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110159; Klageverfahren FG Münster, Az. 2 K 3644/10; OFD Münster vom 2.2.2011, Kurzinformation Nr. 3/2011

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Dienstwagen: 0,03 %-Regel greift nicht immer

Nutzt der Arbeitnehmer einen Dienstwagen **nur gelegentlich** für die Fahrten von der Wohnung zur Arbeit und führt er darüber hinaus kein Fahrtenbuch, ist der geldwerte Vorteil nicht mit 0,03 % des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer pro Monat, sondern mit 0,002 % des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer pro **Einzelfahrt** anzusetzen. In gleich drei Urteilen hat der Bundesfinanzhof seine steuergünstige Rechtsprechung aus 2008 nun nochmals bestätigt.

Vergleich: Bei 10 Fahrten im Monat, einer Entfernung zur Arbeit von 30 km und einem Listenpreis von 70.000 EUR ergeben sich folgende Berechnungen:

- **0,03 %-Regel:** 0,03 % von 70.000 EUR x 30 km = 630 EUR
- **Einzelfahrten:** 0,002 % von 70.000 EUR x 10 Fahrten x 30 km = 420 EUR

Hinweis: Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus 2008 passte der Verwaltung damals gar nicht, sodass sie mit einem **Nichtanwendungserlass** reagierte. Es bleibt abzuwarten, ob die Verwaltung jetzt einlenkt.

BFH-Urteile vom 22.9.2010, Az. VI R 54/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 104288, Az. VI R 55/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 104289, Az. VI R 57/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 104290

Für Arbeitnehmer

Tarfermäßigte Besteuerung: Teilabfindung von 5 % in einem Jahr ist unschädlich

Die Finanzverwaltung folgt insoweit der Rechtsprechung, wonach bei einer **gesplitteten Abfindungszahlung** bis zu 5 % in einem anderen Jahr gezahlt werden können, ohne dass die Besteuerung der Hauptzahlung mit dem ermäßigten Steuersatz gefährdet ist.

Das aktuelle Schreiben des Bundesfinanzministeriums enthält aber noch einen zweiten wichtigen Aspekt. Eine **tarifbegünstigte Besteuerung** setzt nämlich voraus, dass der Steuerpflichtige in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum einschließlich der Entschädigung insgesamt **mehr erhält**, als er bei ungestörter Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses

erhalten würde. Die dafür notwendige Betrachtung orientiert sich grundsätzlich an den Verhältnissen des Vorjahres. **Ausnahme:** Die Einnahmesituation im Vorjahr war durch außergewöhnliche Ereignisse geprägt.

BMF-Schreiben vom 17.1.2011, Az. IV C 4 - S 2290/07/10007 :005; unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110285

Für GmbH-Gesellschafter

Umsatzbeteiligung stellt in der Regel eine verdeckte Gewinnausschüttung dar

Die Vereinbarung von Umsatzbeteiligungen für den Gesellschafter-Geschäftsführer steht grundsätzlich dem eigenen Gewinnstreben der GmbH entgegen und ist regelmäßig als **verdeckte Gewinnausschüttung** einzustufen, die beim Gesellschafter-Geschäftsführer zu Einkünften aus Kapitalvermögen führt.

Eine umsatzbezogene Zusatzvergütung kann aber steuerrechtlich **ausnahmsweise** anzuerkennen sein, wenn die mit der Vergütung angestrebte Leistungssteigerung des Begünstigten durch

eine Gewinnbeteiligung nicht zu erreichen wäre, so etwa in einer ertragsschwachen Aufbauphase des Unternehmens.

BFH-Beschluss vom 12.10.2010, Az. I B 70/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110445

Für Arbeitgeber

Keine Erhöhung des pauschalen Nutzungswerts bei nachträglichem Einbau einer Flüssiggasanlage

Die Besteuerung des **geldwerten Vorteils** aus der Privatnutzung von Kraftfahrzeugen nach der 1 %-Regelung bemisst sich nach dem inländischen Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für **Sonderausstattungen** einschließlich der Umsatzsteuer.

Sonderausstattungen in diesem Sinne sind nur werkseitig zusätzlich eingebaute Ausstattungen **im Zeitpunkt der Erstzulassung**. Nicht dazu zählt eine nachträglich eingebaute Flüssiggasan-

lage, selbst wenn der Einbau kurz nach der Auslieferung des Fahrzeugs erfolgt.

BFH-Urteil vom 13.10.2010, Az. VI R 12/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110455

Für alle Steuerpflichtigen

Beseitigung von Hausschwamm absetzbar

Aufwendungen für die Beseitigung von Hausschwamm können als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden, so das Finanzgericht Niedersachsen.

Begründung: Bei dem Befall einer Wohnung mit Hausschwamm handelt sich um einen **besonderen Schicksalsschlag**, der nicht von der allgemeinen Lebensführung erfasst wird und damit steuerlich zu berücksichtigen ist. Da ge-

gen das Urteil die Revision anhängig ist, muss letztlich der Bundesfinanzhof entscheiden.

FG Niedersachsen, Urteil vom 17.8.2010, Az. 12 K 10270/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 103914, Rev. BFH Az. VI R 70/10

Für GmbH-Geschäftsführer

Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger reicht nicht immer aus

Die Bekanntmachung einer **GmbH-Auflösung** im elektronischen Bundesanzeiger erfüllt nicht in jedem Fall die satzungsgemäße Bekanntmachungsverpflichtung. So entschied das Oberlandesgericht Stuttgart.

Auch nach der Neufassung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) mit Wirkung ab 1.4.2005 ersetzt die **Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger** nicht die Bekanntmachung durch alle anderen Medien. **Konsequenz:** Hat nach dem Gesellschaftsvertrag einer GmbH die Bekanntmachung zur Auflösung mit Gläubigeraufruf im Staatsanzeiger eines Landes zu erfolgen, wird diese Verpflichtung nicht durch eine Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger erfüllt.

Das GmbH-Gesetz beinhaltet lediglich eine **Klarstellung** dahingehend, dass die Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger vorzunehmen ist, wenn die Gesellschaft in ihrer Satzung eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger vorsieht.

Praxishinweis

Es ist also genau darauf zu achten, welche **Publizitätsanforderungen** der Gesellschaftsvertrag vorschreibt.

Darüber hinaus sollte die Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart zum Anlass genommen werden, über die Formulierung in der Satzung nachzudenken – gegebenenfalls bietet sich eine **Satzungsänderung** an.

OLG Stuttgart, Beschluss vom 12.11.2010, Az. 8 W 444/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110240

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Im April 2011

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Arbeitgeber

Tankkarten, Benzin- und Geschenkgutscheine: Freigrenze von 44 EUR in der Regel anwendbar

Die Unterscheidung zwischen Barlohn und Sachzuwendung spielt lohnsteuerlich eine große Rolle. So kommt z.B. die **44-EUR-Freigrenze** nur dann zur Anwendung, wenn der Beschäftigte eine Sachzuwendung – nicht aber Barlohn – vom Arbeitgeber erhält. In gleich **fünf Urteilen** beschäftigte sich der Bundesfinanzhof aktuell mit der Behandlung von Tankkarten, Benzin- und Geschenkgutscheinen. Dabei erteilte er der Auffassung der Finanzverwaltung, die den Begriff Sachzuwendung bislang äußerst restriktiv ausgelegt hat, eine klare Absage.

Steuervorteile für Sachzuwendungen

Für Sachzuwendungen kommen insbesondere folgende **Vergünstigungen** in Betracht:

- Kostenlose oder verbilligte Sachbezüge können bis zu einer **Monatsgrenze von 44 EUR** – insgesamt für alle Vorteile – steuerfrei erbracht werden.
- Vom Betrieb angebotene Waren oder Dienstleistungen können Arbeitnehmer mit einem Kostenvorteil von **bis zu 1.080 EUR pro Jahr** steuerfrei beziehen.

Fünf Urteilssachverhalte

Den Urteilen des Bundesfinanzhofs lagen folgende Sachverhalte zugrunde:

- Im ersten Fall hatte der Arbeitgeber der Belegschaft das Recht eingeräumt, bei einer bestimmten Tankstelle gegen Vorlage einer elektronischen **Tankkarte**, auf der die Literzahl eines bestimmten Kraftstoffs und ein **Höchstbetrag von 44 EUR** gespeichert waren, auf seine Kosten tanken zu dürfen.
- Im zweiten und dritten Fall erhielten mehrere Arbeitnehmer monatlich **Benzingutscheine**, mit denen an einer beliebigen Tankstelle getankt werden konnte. Die Gutscheine enthielten den Namen des Arbeitnehmers und lauteten z.B.: „Gutschein über Pkw-Treibstoff SUPER bleifrei – 29 Liter, einzulösen im November 2007“. Die Arbeitnehmer bezahlten an der Tankstelle. Anschließend erstattete der Arbeitgeber ihnen den Betrag und bestätigte dies auf dem Gutschein.

Abgabetermin

für den Termin 10.5.2011 = 10.5.2011 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.5.2011 = 10.5.2011 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 16.5.2011 = 16.5.2011 (GewStVz, GrundStVz)

bei **Scheckzahlung**
für den Termin 10.5.2011 = 7.5.2011 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 16.5.2011 = 13.5.2011 (GewStVz, GrundStVz)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.5.2011 = 13.5.2011 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 16.5.2011 = 19.5.2011 (GewStVz, GrundStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD) (Veränderung gegenüber Vorjahr)

2/10	7/10	10/10	2/11
+ 0,6 %	+ 1,2 %	+ 1,3 %	+ 2,1 %

- Im vierten Fall ging es um **Gutscheine** im Wert von 20 EUR, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern **zum Geburtstag** überließ, um diese bei einer Buchhandelskette einzulösen.

- Im fünften Fall war der Arbeitgeber verpflichtet, neben dem Gehalt **verschiedene Zusatzleistungen** zu erbringen. U.a. gewährte er einen regelmäßigen Gutscheinen-, Waren- oder Dienstleistungsbezug nach Wunsch des Arbeitnehmers im Wert von 44 EUR. Bis zum 30.11. eines Jahres konnten die Arbeitnehmer bestimmen, welche konkreten Waren, Dienstleistungen oder Gutscheine sie im Folgejahr beziehen wollten.

In allen Fällen behandelten die Arbeitgeber die Zuwendungen als Sachlohn und hielten angesichts der 44-EUR-Freigrenze **keine Lohnsteuer** ein. Die Finanzämter und Finanzgerichte hingegen gingen von Barlohn aus. Der Bundesfinanzhof erteilte dieser Sichtweise schließlich eine Absage und gab den Klagen statt.

Die neuen Grundsätze

Mit seinen Urteilen hat der Bundesfinanzhof neue Grundsätze zur **Abgrenzung von Bar- und Sachlohn** aufgestellt.

Vorab ist festzuhalten, dass Sachbezüge entgegen der bisherigen Verwaltungsmeinung auch dann vorliegen können, wenn der Gutschein einen **Höchstbetrag**, zum Beispiel die 44 EUR, enthält.

Ob Barlohn oder ein Sachbezug vorliegt, entscheidet sich danach, was der

Arbeitnehmer vom Arbeitgeber auf Grundlage der **arbeitsrechtlichen Vereinbarung** beanspruchen kann – Geld oder eine Sache.

Kann der Arbeitnehmer lediglich die Sache selbst beanspruchen, liegen Sachbezüge vor. Unerheblich ist dann, ob der Arbeitnehmer die Sache unmittelbar vom Arbeitgeber bezieht oder auf Kosten des Arbeitgebers **von einem Dritten**.

Hinweis: Von Sachlohn ist selbst dann auszugehen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer **Geld mit der Auflage** zuwendet, den Geldbetrag nur zum Erwerb der geschuldeten Sache zu verwenden.

Ein Sachbezug liegt auch vor, wenn Arbeitnehmern lediglich Gutscheine überlassen werden, die sie zum Bezug einer von ihnen **selbst auszuwählenden Sach- oder Dienstleistung** berechtigen und die bei einem Dritten einzulösen oder auf den Kaufpreis anzurechnen sind.

Hat der Arbeitnehmer dagegen **auch** einen Anspruch darauf, dass sein Arbeitgeber ihm anstelle der Sache den Barwert auszahlt, liegen selbst dann keine Sachbezüge vor, wenn der Arbeitgeber schlussendlich die Sache zuwendet.

BFH-Urteile vom 11.11.2010:

Az. VI R 27/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110548,
Az. VI R 41/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110549,
Az. VI R 40/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110733,
Az. VI R 21/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110547,
Az. VI R 26/08 unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110732

Für Vermieter

Unregelmäßigkeiten bei den Nebenkosten sind bei Verträgen mit Angehörigen nicht immer schädlich

Die steuerliche Anerkennung eines Mietverhältnisses zwischen nahen Angehörigen setzt u.a. voraus, dass der Vertrag einem **Fremdvergleich** standhält. Treten „lediglich“ bei den Nebenkosten Unregelmäßigkeiten auf, führt dies nach einem Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen nicht automatisch dazu, dass der Mietvertrag steuerlich nicht anerkannt wird.

Bei der Verpflichtung zur Zahlung der Nebenkosten handelt es sich um eine **Nebenpflicht**. Bei der zunehmenden (finanziellen) Bedeutung der Nebenkosten können Unklarheiten zwar auch hier gewichtige Anzeichen für die **private Veranlassung** der Wohnungsüberlassung sein. Eine nicht ordnungsgemäße Abrechnung von Nebenkosten ist aber vielmehr im Zusammenhang mit sämtlichen weiteren Feststellungen zu würdigen, die für oder gegen eine private Veranlassung sprechen.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass auch bei **Fremdver-**

mietungen häufig Unkorrektheiten bzw. Nachlässigkeiten bei den Nebenkostenabreden und -abrechnungen auftreten.

Im Streitfall war weder die möglicherweise **verspätete Abrechnung** noch die nicht erfolgte Anpassung der Vorauszahlungen an die **tatsächlich höheren Nebenkosten** schädlich. Dabei verweist das Finanzgericht auf den Bundesfinanzhof, der u.U. sogar die überhaupt nicht erfolgte Vereinbarung und Abrechnung der Nebenkosten als unschädlich bewertet.

FG Niedersachsen, Urteil vom 7.12.2010, Az. 3 K 251/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110792

Für alle Steuerpflichtigen

Schulgeld: Sonderausgabenabzug ist unabhängig vom Vertragspartner

Nach geänderter Verwaltungsauffassung können Eltern Schulgeldzahlungen auch dann als Sonderausgaben geltend machen, wenn ihr Kind **Vertragspartner der Schule** ist und nicht sie. Das hat die Oberfinanzdirektion Münster in einem bundesweit abgestimmten Erlass klargestellt. Danach ist für den Sonderausgabenabzug entscheidend, wer den **wirtschaftlichen Aufwand** getragen hat – und nicht, wer Vertragspartner der Schule ist. Erhalten Eltern für ihr in Ausbildung befindliches Kind Kindergeld, ist davon auszugehen, dass sie den Aufwand tragen.

Hintergrund: In geeigneten Fällen können Eltern 30 % des Schulgeldes – **maximal 5.000 EUR pro Jahr** – für ein Kind als Sonderausgaben geltend machen, wenn sie Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag haben.

OFD Münster vom 5.11.2010, akt. Kurzinfo ESt 30/2005

Für alle Steuerpflichtigen

Außergewöhnliche Belastungen: Aufwand für künstliche Befruchtung abziehbar

Im Urteilsfall war der Ehemann zeugungsunfähig, sodass sich die Eheleute entschlossen hatten, ihren Kinderwunsch durch eine künstliche Befruchtung mit Fremdsamen zu verwirklichen. Die Kosten für diese Behandlung von **rund 21.000 EUR** ließ das Finanzamt unter Hinweis auf die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, wonach eine heterologe Befruchtung keine Heilbehandlung sei, nicht als außergewöhnliche Belastung zu.

An dieser Auffassung hält der Bundesfinanzhof nicht mehr fest. Die künstliche Befruchtung der (gesunden) Ehefrau mit Fremdsamen bezweckt zwar nicht die Beseitigung der Unfruchtbarkeit des Ehemannes. Aber auch bei einer **heterologen künstlichen Befruchtung** wird die durch Krankheit behinderte Körperfunktion durch eine medizinische Maßnahme ersetzt. Darin ist entgegen der bisherigen Auffassung eine **Heilbehandlung** zu sehen.

BFH-Urteil vom 16.12.2010, Az. VI R 43/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110793

Für Unternehmer

Rege „Privatverkäufe“ über eBay können der Umsatzsteuer unterliegen

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass „private“ Auktionen auf der **Internet-Plattform eBay** unter bestimmten Voraussetzungen der Umsatzsteuer unterliegen.

Im Entscheidungsfall versteigerte ein Ehepaar auf eBay über einen Zeitraum von etwa dreieinhalb Jahren **mehr als 1.200 Gebrauchsgegenstände** (im Wesentlichen Spielzeugpuppen, Füllfederhalter, Porzellan und ähnliche Dinge). Aus den Verkäufen erzielten sie zwischen 20.000 EUR und 35.000 EUR jährlich. Infolgedessen lagen sie über dem Grenzbetrag von 17.500 EUR im Kalenderjahr, bis zu dem bei Anwendung der sogenannten **Kleinunternehmerregelung** keine Umsatzsteuer anfällt.

Das Ehepaar war davon ausgegangen, dass die Verkäufe nicht der Umsatzsteuer unterliegen, da sie nur Gegenstände veräußert hätten, die sie zuvor aus einer **Sammlerleidenschaft** heraus – und ohne die Absicht des späteren Wiederverkaufs – über einen langen Zeitraum hinweg erworben hätten. Das Finanzgericht Baden-Württemberg war jedoch anderer Auffassung und stufte die Eheleute als **Unternehmer** ein.

Unternehmereigenschaft

Ob eine Betätigung als **nachhaltig** und damit als unternehmerisch einzuordnen ist, muss anhand einer Reihe verschiedener Kriterien beurteilt werden, die je nach Einzelfall **unterschiedlich zu gewichten** sind. Von Bedeutung können insbesondere die Zahl der verkauften Gegenstände, die Dauer der Verkaufstätigkeit, die Planmäßigkeit des Handelns und seine Anlage auf Wiederholung, die Intensität des Tätigwerdens und die Höhe der Erlöse sein.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Baden-Württemberg war die derart **intensive und langfristig angelegte Verkaufstätigkeit** auf der Plattform eBay als nachhaltig zu beurteilen. Ob der Bundesfinanzhof diese Meinung im **Revisionsverfahren** teilen wird, bleibt abzuwarten.

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 22.9.2010, Az. 1 K 3016/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110434, Rev. BFH Az. V R 2/11

Für Unternehmer

Neues zum Investitionsabzugsbetrag

Das Finanzgericht München hat sich aktuell mit der Frage beschäftigt, ob bei einem **noch zu eröffnenden Betrieb** eine verbindliche Bestellung der wesentlichen Betriebsgrundlagen notwendig ist, um den Investitionsabzugsbetrag geltend machen zu können.

Wie die Vorgängervorschrift zur Ansparrücklage, ist auch der nunmehr gültige Investitionsabzugsbetrag an **bestimmte Voraussetzungen** gebunden.

Um die „alte“ Ansparrücklage im Jahr vor der Betriebseröffnung bilden zu können, war eine **verbindliche Bestellung** der wesentlichen Betriebsgrundlagen notwendig. Dies ist durch ein Urteil des Bundesfinanzhofs mittlerweile geklärt. Umstritten ist aber, ob dies auch für den Investitionsabzugsbetrag gilt.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts München ist der **Nachweis** einer verbindlichen Bestellung beim Investitionsabzugsbetrag nicht notwendig. Denn im Gegensatz zur alten Rechtslage ist eine Missbrauchsgefahr nahezu ausgeschlossen, weil durch die Verzinsung der Steuernachforderung bei **Nichtinvestition** kaum noch ein Stundungseffekt eintreten kann.

Ferner ist für das neu eingefügte Tatbestandsmerkmal der Investitionsabsicht – dem Gesetzeszweck entsprechend – **kein besonderes Nachweiserfordernis** eingeführt worden. Ausreichend ist daher, wenn eine Investitionsabsicht ausreichend konkretisiert wird.

Für Kapitalanleger

Abgeltungsteuer: Kein Altersentlastungsbetrag für Kapitalerträge

In die Berechnung des Altersentlastungsbetrags fließen Kapitalerträge nicht ein, sofern sie der Abgeltungsteuer unterliegen. Dies hat das Finanzgericht Düsseldorf aktuell bestätigt. Bei **Rentnern**, die neben ihrer Rente ausschließlich Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, entfällt der Altersentlastungsbetrag vollständig.

Ausnahme: Sofern die Kapitalerträge über die **Günstigerprüfung** der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, lässt sich der Altersentlastungsbetrag auch von den Einkünften aus Kapitalvermögen abziehen.

Hintergrund

Steuerpflichtige erhalten einen Altersentlastungsbetrag, wenn sie vor dem Beginn des Kalenderjahrs, in dem sie ihr Einkommen bezogen haben, das **64. Lebensjahr** vollendet haben. Für Personen, die das 64. Lebensjahr vor

Hinweis: Man darf gespannt sein, ob auch der Bundesfinanzhof angesichts der neuen Rechtslage von einer verbindlichen Bestellung absehen wird.

Hintergrund

Für die künftige Anschaffung oder Herstellung von neuen oder gebrauchten abnutzbaren **beweglichen Wirtschaftsgütern** des Anlagevermögens kann ein Investitionsabzugsbetrag von bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten **gewinnmindernd** geltend gemacht werden. Dies setzt voraus, dass das Wirtschaftsgut nahezu ausschließlich, d.h. mindestens zu 90 %, betrieblich genutzt werden soll.

Die **Frist**, innerhalb derer das Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt werden muss, beträgt **drei Jahre**. Unterbleibt die Investition, ist der Abzug im Jahr der Vornahme rückgängig zu machen. Das führt rückwirkend zu einer Gewinnerhöhung und zu einer Verzinsung der daraus resultierenden Steuernachforderung in Höhe von 6 % im Jahr.

FG München, Urteil vom 26.10.2010, Az. 2 K 655/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110790, NZB BFH Az. X B 232/10; BFH-Urteil vom 15.9.2010, Az. X R 16/08

dem 1.1.2005 vollendet haben, also vor dem 2.1.1941 geboren sind, beträgt der Altersentlastungsbetrag **40 % des Arbeitslohns und der positiven Summe der Einkünfte**, die nicht solche aus nichtselbstständiger Tätigkeit sind, höchstens jedoch 1.900 EUR. Versorgungsbezüge und Leibrenten bleiben außer Betracht.

Bei Steuerpflichtigen, die am 2.1.1941 oder später geboren sind, wird der Altersentlastungsbetrag **sukzessive** – bis zum Jahr 2040 – auf 0 EUR **abgeschmolzen**.

FG Düsseldorf, Urteil vom 13.10.2010, Az. 15 K 2712/10 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110805

Für Arbeitnehmer

„Falsche“ Lohnsteuerbescheinigungen 2010: Kein Nachteil für freiwillig gesetzlich Versicherte

Die Lohnsteuerbescheinigung, die freiwillig Versicherte der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung für das vergangene Jahr bekommen haben, kann unter Umständen falsch ausgefüllt sein. Konkret geht es um zwei Zeilen: Unter den **Nummern 25 und 26 der Bescheinigung** wird der Beitrag des Versicherten, den er an die Krankenkasse zahlt, notiert. Hier sollte der gesamte Betrag stehen – also inklusive der vom Arbeitgeber gezahlten Zuschüsse.

Da zahlreiche Arbeitgeber in diesem Punkt irrtümlicherweise einen Betrag angegeben haben, der ihren eigenen **Zuschuss** zum Beitrag des Arbeitnehmers **nicht enthielt**, war fraglich, ob dies bei der Einkommensteuererklärung nachteilig sein könnte.

Hier gibt das Bundesfinanzministerium aktuell **Entwarnung**: Ein Nachteil wird nicht entstehen, da die Fälle fehlerhafter Lohnsteuerbescheinigungen maschinell erkannt werden. Das heißt: Das Finanzamt berücksichtigt die Beiträge des Arbeitnehmers in korrekter Höhe als **Vorsorgeaufwendungen** – unabhängig davon, was in den Zeilen 25 und 26 ver-

merkt ist. Im Zweifel wird das Finanzamt beim Arbeitnehmer nachfragen.

Nichtsdestotrotz sollte überprüft werden, ob die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung im **Steuerbescheid** zutreffend berücksichtigt wurden. Dies gilt insbesondere für Arbeitnehmer, die ihre Steuererklärung schon abgegeben haben.

Hinweis: Enthält die Lohnsteuerbescheinigung einen fehlerhaften Eintrag, muss der Arbeitgeber die Daten nicht erneut an das Finanzamt übermitteln.

BMF, Mitteilung vom 28.2.2011

Für alle Steuerpflichtigen

Außergewöhnliche Belastungen: Beerdigungskosten zählen in angemessener Höhe

Ausgaben für die Beerdigung eines nahen Angehörigen sind nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen, sofern sie nicht aus dem **Nachlass** bestritten werden können, unmittelbar mit der eigentlichen Bestattung zusammenhängen und zwangsläufig sind. Mangels Zwangsläufigkeit scheiden beispielsweise Aufwendungen für **Traueressen oder Trauerkleidung** aus.

Sind Beerdigungskosten dem Grunde nach zwangsläufig, können Sie nur insoweit als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, als sie einen **angemessenen Betrag** nicht übersteigen.

Hinweis: Die Finanzverwaltung erkennt Beerdigungskosten ab dem Veranla-

gungszeitraum 2003 noch als angemessen an, wenn sie nicht mehr als **7.500 EUR** (einschließlich Grabstein) betragen. Dieser Betrag ist um Versicherungs- und sonstige Drittleistungen zu kürzen.

FG Köln, Urteil vom 29.9.2010, Az. 12 K 784/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110794; OFD Berlin vom 27.11.2003, Az. St 177 - S 2284 - 1/90

Für alle Steuerpflichtigen

Verspätete Zahlungen von Versorgungsleistungen

Eine **Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen** wird steuerlich anerkannt, wenn die Leistungen wie vereinbart erbracht werden.

Allerdings rechtfertigt **allein** die verspätete Zahlung der Versorgungsleistungen nicht den Schluss, dass die Vertragspartner ihren Pflichten insgesamt nicht mehr nachkommen wollen und der **Sonderausgabenabzug** entfällt. Wenn der Vermögensübernehmer

(i.d.R. das Kind) die Zahlungen an den Vermögensübergeber (i.d.R. die Eltern) erst dann erbringt, wenn er aufgrund der Kontodeckung dazu wirtschaftlich in der Lage ist, ist das unschädlich.

BFH-Urteil vom 15.9.2010, Az. X R 10/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110635

Für GmbH-Geschäftsführer

Werbungskosten durch Verzicht auf Darlehensforderung

Wenn ein geschäftsführender Kleingesellschafter „seiner“ GmbH ein Darlehen gewährt, später aber **auf die Rückzahlung verzichtet**, kann der Verzicht zu Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit führen, soweit die Darlehensforderung noch **werthaltig** ist.

Im Urteilsfall war der Steuerpflichtige als Geschäftsführer an seiner Arbeitgeberin, einer GmbH, mit rund 5 % beteiligt. Für einen geplanten Börsengang ließ sich die GmbH von ihren Gesellschaftern Liquiditätshilfedarlehen gewähren. Nachdem der **Börsengang gescheitert** war und die GmbH Kapital benötigte, forderten die Großgesellschafter die Kleingesellschafter unter Hinweis auf die sonst drohende Insolvenz auf, auf ihre Darlehen zu verzichten. In der Einkommensteuererklärung machte der Steuerpflichtige den Darlehensverlust als Werbungskosten geltend. Begründung: Er habe den **Verzicht zur Rettung seines Arbeitsplatzes** erklärt.

Der Bundesfinanzhof war zwar der Ansicht, dass die Darlehensgewährung selbst durch das **Gesellschaftsverhältnis** und nicht durch das Arbeitsverhältnis veranlasst war. Die Richter hielten es aber für naheliegend, dass der Verzicht tatsächlich zur Rettung des Arbeitsplatzes erklärt wurde.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof hat den Rechtsstreit an das Finanzgericht zurückverwiesen. Sollte das Finanzgericht zu dem Schluss kommen, dass der Verzicht erklärt wurde, um den Arbeitsplatz zu sichern, ist zu prüfen, welchen **Wert die Darlehensforderung** im Zeitpunkt des Verzichts noch hatte. Denn nur in dieser Höhe sind dem Steuerpflichtigen Aufwendungen entstanden, die er als Werbungskosten abziehen kann.

BFH-Urteil vom 25.11.2010, Az. VI R 34/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110620

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Im Mai 2011

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Unternehmer

Speisenabgaben am Imbissstand und im Kino sind grundsätzlich mit 7 % zu besteuern

Der Europäische Gerichtshof hat aktuell entschieden, dass die Abgabe von Speisen an Imbissständen oder in Kinofoyers zum sofortigen Verzehr in der Regel dem **ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 7 %** unterliegt. Die Leistungen eines Partyservice beurteilt er hingegen anders.

Die Abgrenzung zwischen der mit 7 % ermäßigt besteuerten Lieferung von Speisen und der mit 19 % regelbesteuerten Restaurationsleistung gehört zu den **Dauerbrennern im Umsatzsteuerrecht** – und spielt in der täglichen Praxis eine große Rolle.

Beispiel

Ein Kunde isst bei der **Restaurantkette McDonald's** seinen Cheeseburger im Restaurant. Kostet der Cheeseburger 1 EUR, müssen rund 16 Cent (1 EUR/1,19 x 0,19) als Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden. Bei dem Umsatz handelt es sich nämlich um eine **Restaurationsleistung**, die mit 19 % zu besteuern ist.

Nimmt der Kunde seinen Cheeseburger hingegen mit, handelt es sich um eine **Speisenlieferung**, die mit 7 % zu versteuern ist. McDonald's muss folglich rund 7 Cent (1 EUR/1,07 x 0,07) Umsatzsteuer abführen.

Die Höhe der Umsatzsteuer – und somit auch des Nettoumsatzes – entscheidet sich demnach per **Knopfdruck an der Kasse**.

Steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung

Auf Anfrage des Bundesfinanzhofs musste sich der **Europäische Gerichtshof** aktuell mit einem umfangreichen Fragenkatalog beschäftigen. Konkret ging es um die Umsatzbesteuerung des Speisenverkaufs an **Imbissständen, in Kinofoyers und von Partyservice-Unternehmen**.

Die Antworten des Europäischen Gerichtshofs lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Abgabe frisch zubereiteter Speisen oder Nahrungsmittel zum sofortigen Verzehr an **Imbisswagen oder -ständen oder in Kinofoyers** stellt normalerweise eine Lieferung von

Abgabetermin

für den Termin 10.6.2011 = 10.6.2011 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.6.2011 = 10.6.2011 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.6.2011 = 10.6.2011 (EStVz, KStVz)

bei **Scheckzahlung**
für den Termin 10.6.2011 = 7.6.2011 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.6.2011 = 7.6.2011 (EStVz, KStVz)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.6.2011 = 14.6.2011 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.6.2011 = 14.6.2011 (EStVz, KStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

3/10	8/10	11/10	3/11
+1,1 %	1,0 %	+ 1,5 %	+ 2,1 %

Gegenständen (Steuersatz von 7 %) dar. Das gilt zumindest dann, wenn die **Dienstleistungselemente** nicht überwiegen. Die Bereitstellung einfacher Vorrichtungen, die einer be-

schränkten Zahl von Kunden den Verzehr an Ort und Stelle erlaubt, würdigt der Europäische Gerichtshof als eine rein **untergeordnete Nebenleistung**.

- Die **Leistungen eines Partyservice** stuft der Europäische Gerichtshof hingegen als grundsätzlich mit 19 % zu besteuern Restaurantleistung ein. **Ausnahmen:** Ein Partyservice liefert lediglich Standardspeisen ohne zusätzliches Dienstleistungselement (z.B. Bereitstellung von Geschirr, Besteck und Mobiliar sowie deren Reinigung) oder es handelt sich um Fälle, in denen – bei Vorliegen weiterer, besonderer Umstände – die Lieferung der Speisen der **dominierende Bestandteil** des Umsatzes ist.

Hinweis: Auch wenn Speisen oder Mahlzeiten durch Kochen, Braten, Backen oder auf sonstige Weise zum sofortigen Verzehr zubereitet worden sind, kann es sich um eine Lieferung handeln, die dem **ermäßigten Steuersatz** unterliegt.

Bund der Steuerzahler bezieht Stellung

Der Bund der Steuerzahler bezieht zu den **Rechtsfolgen**, die sich aus den Urteilen ergeben, wie folgt Stellung:

Unternehmer sollten **schnellstmöglich prüfen**, ob sie von der Rechtsprechung

des Europäischen Gerichtshofs profitieren. Ist dies der Fall und stellen sie eine Rechnung aus, dürfen sie nur noch **7 % ausweisen**. Solange nämlich 19 % in der Rechnung stehen, müssen auch 19 % Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden.

Altfälle, bei denen 19 % Umsatzsteuer auf dem Verkaufsbeleg ausgewiesen wurde, noch zu korrigieren, wird in der Praxis schwierig sein, da dies eine **Rechnungsberichtigung** erfordert. Wurde jedoch erst gar **keine Rechnung ausgestellt**, kann direkt gegenüber dem Finanzamt auf 7 % berichtigt werden. Dies gilt zumindest solange die Umsatzsteuervoranmeldung bzw. die Umsatzsteuerjahreserklärung **noch nicht bestandskräftig** ist.

Beachte: Bis die Rechtsprechung von der Finanzverwaltung in die Praxis umgesetzt ist, kann es zwar noch etwas dauern, allerdings muss dies dann **rückwirkend** erfolgen. Für die Finanzgerichte aber ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sofort **bindend**, sodass sich betroffene Unternehmer bereits heute darauf berufen können.

EuGH-Urteile vom 10.3.2011:

Az. C-497/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111088, Az. C-499/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111145, Az. C-501/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111184, Az. C-502/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111146; Bund der Steuerzahler Deutschland e.V., Mitteilung vom 14.3.2001

Für Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung: „Umgekehrte Heimfahrten“ aus privaten Gründen nicht absetzbar

Tritt der den doppelten Haushalt führende Ehegatte die wöchentliche Familienheimfahrt **aus privaten Gründen** nicht an, sind die Aufwendungen für die stattdessen durchgeführte Besuchsfahrt des anderen Ehegatten zum Beschäftigungsort nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs **keine Werbungskosten**.

In dem entschiedenen Fall lebten die Ehegatten in der Stadt X. Die Ehefrau war in der Stadt Y als Angestellte tätig und führte dort einen **weiteren Haushalt**. An den Wochenenden reiste die Ehefrau in der Regel nach X. Jedoch besuchte der Ehemann seine Ehefrau aufgrund privater Entscheidungen der Ehegatten auch mehrfach in Y.

Das Finanzamt erkannte die Mehraufwendungen für die doppelte Haushaltsführung im Wesentlichen an. Allerdings berücksichtigte es die **Reisekosten** für die Besuche des Ehemanns nicht als Werbungskosten – zu Recht wie der Bundesfinanzhof entschied.

Praxishinweis

Vorliegend brauchte der Bundesfinanzhof nicht zu entscheiden, ob Fahrtkosten abzugsfähig sind, wenn der den doppelten Haushalt führende Ehegatte die Heimfahrt aus **beruflichen Gründen** nicht durchführen kann. Aus der Urteilsbegründung der Vorinstanz (Finanzgericht Köln) kann jedoch geschlossen werden, dass ein Werbungskostenabzug zulässig gewesen wäre, wenn z.B. der Arbeitgeber der Ehefrau untersagt hätte, eine Heimfahrt durchzuführen.

BFH-Urteil vom 2.2.2011, Az. VI R 15/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111070

Für alle Steuerpflichtigen

Besuchsfahrten zu Ehegatten in stationärer Behandlung abziehbar?

Aufwendungen für Besuchsfahrten zu einem in einem Krankenhaus liegenden Ehegatten können **nur ausnahmsweise** als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Der Bundesfinanzhof verlangt nämlich, dass die Besuche unmittelbar der Heilung oder Linderung der Krankheit dienen. Dies muss der behandelnde Arzt durch ein **Attest** bescheinigen.

Praxishinweis: Hält das Finanzgericht das Attest übrigens für nicht konkret genug, darf es nicht einfach den Steuerabzug verweigern, so der Bundesfinanzhof. In diesen Fällen muss das Finanzgericht den Sachverhalt **weiter aufklären** und im Zweifel eine präzisere Stellungnahme des Arztes verlangen.

BFH, Beschluss vom 12.1.2011, Az. VI B 97/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110974

Für Kapitalanleger

Abgeltungsteuer: Neue Verfahren gegen die Einschränkung des Werbungskostenabzugs

Bei den Finanzgerichten Münster und Baden-Württemberg sind **Verfahren anhängig**, in denen Steuerzahler gegen die Einschränkung des Werbungskostenabzugs seit der Einführung der Abgeltungsteuer vorgehen.

In geeigneten Fällen sollten Kapitalanleger Einspruch einlegen und sich auf die Verfahren berufen. Ein **Anspruch auf Zwangsruhe** besteht allerdings erst, wenn ein Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig ist. Ob die Verwaltung die Einsprüche ruhen lässt, ist also ungewiss. Klar ist zumindest, dass die Oberfinanzdirektion Rheinland die Finanzämter in ihrem Zuständigkeitsbereich angewiesen hat, den Anträgen auf Verfahrensruhe nicht zu entsprechen.

Hintergrund: Seit Einführung der Abgeltungsteuer können Werbungskosten, die im Zusammenhang mit Kapitalanlagen stehen, grundsätzlich nicht mehr geltend gemacht werden. Vielmehr sind die Werbungskosten mit dem **Sparer-Pauschbetrag** von 801 EUR (1.602 EUR bei Ehepaaren) pauschal abgegolten.

FG Münster: Az. 6 K 607/11 F; FG Baden-Württemberg: Az. 9 K 1637/10; OFD Rheinland vom 24.2.2011, Kurzinfo Est 8/2011

Für GmbH-Gesellschafter

Rückzahlung einer Gewinnausschüttung ist keine negative Kapitaleinnahme

Eine freiwillig an die GmbH zurückgezahlte Gewinnausschüttung mindert nicht die Steuerlast des Gesellschafters. Einnahmen liegen nämlich auch dann vor, wenn der Empfänger über den Wert nur vorübergehend wirtschaftlich verfügen kann. Ein endgültiger Verbleib wird nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster nicht vorausgesetzt.

Im zugrunde liegenden Fall beschloss die Gesellschafterversammlung einer GmbH den an ihre Gesellschafter bereits ausgeschütteten Gewinn aufgrund eines **steuerrechtlichen Irrtums** wieder einzufordern. In der Anlage KAP der Einkommensteuererklärung erklärte der Gesellschafter die Rückzahlung als **negative Einnahme**. Das Finanzamt akzeptierte dies aber nicht und besteuerte den zunächst ausgeschütteten Gewinn ohne Abzug als **Einkünfte aus Kapitalvermögen**.

Diese Vorgehensweise bestätigte schließlich auch das Finanzgericht Münster, da die spätere Rückzahlung den **Zufluss** nicht mehr rückwirkend infrage stellt. Dieser Grundsatz gilt unabhängig davon, aus welchen Gründen eine Gewinnausschüttung beschlossen und durchgeführt worden ist. Selbst wenn die Gewinnausschüttung auf einem **Versehen des Steuerpflichtigen** oder seines Beraters beruht, hat der Beteiligte zumindest vorübergehend die Möglichkeit, den ausgeschütteten Betrag wirtschaftlich zu verwenden.

Rückzahlung wird als Einlage behandelt

Die jüngere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs hat den Anwendungsbereich der negativen Einnahmen dadurch eingeschränkt, dass sie selbst im Fall einer **rechtlichen oder tatsächlichen Rückzahlungsverpflichtung** nicht mehr ohne Weiteres von negativen Einnahmen ausgeht. Bei der Rückzahlung handelt es sich vielmehr um eine zunächst steuerrechtlich unbeachtliche **Einlage** in das Gesellschaftsvermögen der GmbH, wenn die Rückzahlung durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist.

FG Münster, Urteil vom 15.9.2010, Az. 10 K 3460/09 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111137; BFH-Urteil vom 14.7.2009, Az. VIII R 10/07

Für alle Steuerpflichtigen

Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer der Erd- und Seebebenkatastrophe in Japan

Zur Unterstützung der Opfer der Erd- und Seebebenkatastrophe in Japan hat das Bundesfinanzministerium **Verwaltungsregelungen** zusammengefasst, die für Zuwendungen gelten, die vom 11.3.2011 bis zum 31.12.2011 getätigt werden. Besonders relevante Maßnahmen sind nachfolgend aufgeführt.

Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen

Hat ein Unternehmer seinen durch die Naturkatastrophen und die daraus resultierenden anderweitigen Folgen (insbesondere Nuklearkatastrophen) geschädigten Geschäftspartnern zur **Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen** unentgeltliche Leistungen aus seinem Betriebsvermögen zugewendet, kann er die Aufwendungen in voller Höhe als **Betriebsausgaben** abziehen.

Lohnsteuer

Verzichten Arbeitnehmer zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto teilweise auf Arbeitslohn, bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die **Verwendungsaufgabe** erfüllt und dies dokumentiert. Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist im Lohnkonto aufzuzeichnen.

Auf die Aufzeichnung kann verzichtet werden, wenn der Arbeitnehmer seinen Verzicht stattdessen schriftlich erteilt hat und diese Erklärung zum **Lohnkonto** genommen worden ist. Die steuerfreien Lohnanteile dürfen weder in der Lohnsteuerbescheinigung angegeben noch in der Einkommensteuerveranlagung als Spende berücksichtigt werden.

Für Unternehmer

Elektronische Bilanz: Testphase gestaltet sich schwieriger als erwartet

Die Pflicht zur Abgabe der **elektronischen Bilanz und der elektronischen Gewinn- und Verlustrechnung** wurde bekanntlich um ein Jahr verschoben und gilt erst für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen.

Die Verschiebung soll genutzt werden, um das Verfahren zu erproben. Diese freiwillige Testphase gestaltet sich jedoch aufgrund von **Softwareproblemen** schwierig.

Nach einer Mitteilung des Deutschen Steuerberaterverbandes sind von den

Zuwendungsnachweis

Beim Spendenabzug gilt der **vereinfachte Zuwendungsnachweis** ohne betragsmäßige Beschränkung, sofern die Gelder auf eines der für Japan eingerichteten Sonderkonten fließen. In diesen Fällen genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg, der Kontoauszug oder der PC-Ausdruck beim Online-Banking.

Spenden an nicht steuerbegünstigte Spendensammler sind auch dann steuerlich abziehbar, wenn das Spendenkonto als **Treuhandkonto** geführt wird und die Zuwendungen anschließend an eine gemeinnützige Körperschaft oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle weitergeleitet werden.

Gemeinnützigkeit

Für die Gemeinnützigkeit ist es unschädlich, wenn eine Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine **mildtätigen Zwecke** fördert, im Rahmen einer Sonderaktion Zuwendungen erhalten hat und für diesen Zweck verwendet. In den **Zuwendungsbestätigungen** ist auf die Sonderaktion hinzuweisen.

BMF-Schreiben vom 24.3.2011, Az. IV C 4 - S 2223/07/0015:005, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111087

Softwareherstellern nur wenige in der Lage, innerhalb der Testphase ein Tool für die Erfassung und Übermittlung der Daten anbieten zu können. Infolgedessen ist eine **Verlängerung der Pilotphase** über den 30.4.2011 hinaus denkbar.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., Mitteilung in Stbg 3/11

Für Arbeitgeber

Steuerliche Behandlung der Frühstücksgestellung während einer Auswärtstätigkeit

Die Oberfinanzdirektion Rheinland hat zur steuerlichen Behandlung der Frühstücksgestellung während einer Auswärtstätigkeit (z.B. im Rahmen einer Dienstreise) Stellung genommen und dabei insbesondere die **umsatzsteuerlichen Konsequenzen** dargestellt.

Bei einer durch den Arbeitgeber veranlassten Frühstücksgestellung fällt keine Umsatzsteuer in Form einer **unentgeltlichen Wertabgabe** an, wenn der Arbeitgeber die Frühstückskosten in voller Höhe trägt. Zu dem gleichen Ergebnis gelangt man, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die verauslagten Aufwendungen in voller Höhe oder unter Einbehalt des für ein Frühstück maßgeblichen **amtlichen Sachbezugswerts** (2011: 1,57 EUR) erstattet.

Kürzt der Arbeitgeber die Reisekostenvergütung jedoch um einen höheren als den amtlichen Sachbezugswert, ist bei der Frühstücksgestellung von einer gegen Entgelt ausgeführten **sonstigen Leistung** des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer auszugehen.

Beispiele

Der Arbeitgeber bucht und zahlt für seinen Arbeitnehmer anlässlich einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit eine **Übernachtung mit Frühstück**. Die an den Arbeitgeber adressierte Hotelrechnung lautet über 100 EUR brutto – davon werden 80 EUR als Gegenleistung für die Übernachtung und 20 EUR für ein sogenanntes „Business-Package“ fakturiert. Reisebeginn ist am Vortag um 18 Uhr, Reiseende am nächsten Tag um 13 Uhr.

Der Arbeitgeber leistet einen steuerfreien **Verpflegungszuschuss von 6 EUR**, von dem er den für ein Frühstück maßgebenden amtlichen Sachbezugswert

von 1,57 EUR einbehält. Demzufolge werden dem Arbeitnehmer 4,43 EUR Verpflegungszuschuss ausgezahlt.

Lösung

1. Für die Hotelrechnung besteht für den Arbeitgeber der **volle Betriebsausgaben- und Vorsteuerabzug**.

2. Die Zurechnung eines **geldwerten Vorteils** zum Arbeitslohn **entfällt**, da der Arbeitnehmer zum Frühstück eine Zuzahlung mindestens in Höhe des Sachbezugswerts geleistet hat.

3. Für die Frühstücksgestellung erfolgt **keine Umsatzbesteuerung**.

Abwandlung

Der Arbeitgeber behält für die Frühstücksgestellung einen Betrag von 4,80 EUR ein und zahlt dem Arbeitnehmer 1,20 EUR als Reisekosten aus.

Lösung

1. Die Lösungen zu 1. und 2. des Ausgangssachverhalts gelten analog.

2. Die Frühstücksgestellung erfolgt als entgeltliche sonstige Leistung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer. Die **Bemessungsgrundlage** ermittelt sich aus der vom Arbeitnehmer einbehaltenen Gegenleistung von 4,80 EUR. Da der **Regelsteuersatz** zur Anwendung kommt (sogenannte Restaurationsleistung), beträgt die Bemessungsgrundlage 4,03 EUR (4,80 EUR/1,19) und die Umsatzsteuer 0,77 EUR (4,03 EUR x 0,19).

OFD Rheinland vom 17.2.2011, Kurzinfo USt 4/2011

Für alle Steuerpflichtigen

Haushaltsnahe Dienstleistungen: Kosten der Müllabfuhr sind nicht begünstigt

Das Finanzgericht Köln hat entschieden, dass die Müllabfuhr **keine haushaltsnahe Dienstleistung** erbringt, sodass die Gebühren eines öffentlichen Versorgungsträgers nicht zu 20 % (Höchstbetrag von 4.000 EUR) absetzbar sind.

Das Gericht vertritt die Auffassung, dass die eigentliche Leistung der Müllabfuhr in der Verarbeitung und Lagerung des Mülls liegt und die Entsorgungsleistung eben **nicht im Haushalt erbracht** wird.

Hinweis: Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsache zugelassen.

FG Köln, Urteil vom 26.1.2011, Az. 4 K 1483/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110966

Für Eltern

Zurechnung von Kinderbetreuungskosten bei nicht verheirateten Eltern

Kinderbetreuungskosten können nur von demjenigen abgezogen werden, der sie getragen hat. Wenn von den zusammen lebenden, **nicht miteinander verheirateten Eltern** nur ein Elternteil den Vertrag mit der Kindertagesstätte abschließt und das Entgelt von seinem Konto zahlt, dann kann dieses weder vollständig noch anteilig dem anderen Elternteil zugerechnet werden.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall lebte ein Arbeitnehmer mit seiner ebenfalls nichtselbstständig tätigen Lebensgefährtin und dem gemeinsamen Kind **in einem Haushalt** zusammen. Der Vater erzielte einen Bruttoarbeitslohn von 26.000 EUR, die Mutter erwirtschaftete 13.000 EUR. Beide trugen zu den Aufwendungen des Haushalts bei.

Den Betreuungsvertrag mit der Kindertagesstätte hatte die Lebensgefährtin unterschrieben und das Entgelt von ihrem Konto gezahlt. In seiner Einkommensteuererklärung machte der Vater zwei Drittel der Aufwendungen als **erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten** geltend. Dies lehnte das Finanzamt ab, weil die Kosten von der Mutter getragen wurden. Die Entscheidung des Finanzgerichts, das die Aufteilung der Aufwendungen zuließ, hob der Bundesfinanzhof schließlich auf.

Praxishinweis: Wären die Einnahmen der Eltern auf ein **Gemeinschaftskonto** geflossen und hätten beide Elternteile den Vertrag mit der Kindertagesstätte abgeschlossen, hätte es sich um gemeinsame Aufwendungen der Eltern gehandelt. Aber auch in diesem Fall ist höchstrichterlich noch nicht geklärt, nach welchem **Maßstab** die Aufwendungen zu verteilen sind.

BFH-Urteil vom 25.11.2010, Az. III R 79/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111183

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

[Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer](#)

Gelegentliche Fahrten mit dem Dienstwagen zur Arbeitsstätte werden geringer besteuert

Der Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte richtet sich nach der **tatsächlichen Nutzung** des Dienstwagens. Dieser Auffassung des Bundesfinanzhofs folgte die Finanzverwaltung zunächst nicht. Da der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung im letzten Jahr jedoch bestätigte, lenkte die Verwaltung nunmehr ein. Die **Hintergründe und Kernaussagen** des Schreibens des Bundesfinanzministeriums werden nachfolgend erläutert.

Hintergrund

Nutzt ein Arbeitnehmer seinen Dienstwagen auch für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, muss dieser **geldwerte Vorteil** versteuert werden. Die Besteuerung erfolgte bisher einheitlich mit 0,03 % des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Auf die tatsächliche Anzahl der Fahrten zur Arbeitsstätte kommt es bei dieser **typisierten Betrachtung** nicht an.

Gleich in drei Urteilen bestätigte der Bundesfinanzhof im letzten Jahr seine Rechtsauffassung aus 2008, wonach die Zuschlagsregelung lediglich einen **Korrekturposten zum Werbungskostenabzug** darstellt und daher nur insoweit zur Anwendung kommt, wie der Arbeitnehmer den Firmenwagen **tatsächlich** für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt hat.

Wenn der Dienstwagen für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte an **weniger als 180 Tagen im Jahr** genutzt wurde, führt die Rechtsprechung zu einem geringeren geldwerten Vorteil.

Die 0,03 %-Regelung geht nämlich von der typisierenden Annahme aus, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitsstätte an 15 Tagen im Monat bzw. an 180 Tagen im Kalenderjahr aufsucht. Bei weniger Fahrten ist eine **Einzelbewertung** der tatsächlichen Fahrten mit 0,002 % des Listenpreises je Entfernungskilometer günstiger.

Beispiel

Arbeitnehmer A nutzt seinen Dienstwagen an **12 Tagen im Monat** für seine Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte. Die Entfernung beträgt 30 Kilometer, der Bruttolistenpreis des Fahrzeugs 20.000 EUR.

Abgabetermin

für den Termin 11.7.2011 = 11.7.2011 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 11.7.2011 = 11.7.2011 (UStVA, LStAnm)

bei **Scheckzahlung**
für den Termin 11.7.2011 = 8.7.2011 (UStVA, LStAnm)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 11.7.2011 = 14.7.2011 (UStVA, LStAnm)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

4/10	9/10	12/10	4/11
+ 1,0 %	+ 1,3 %	+ 1,7 %	+ 2,4 %

Nach der **0,03 %-Regelung** beträgt der monatliche geldwerte Vorteil **180 EUR** (20.000 EUR x 30 km x 0,03 %).

Erfolgt hingegen eine **Einzelbewertung**, so ergibt sich ein monatlicher geldwerter Vorteil von **144 EUR** (20.000 EUR x 30 km x 12 Fahrten x 0,002 %).

Fazit: Durch die Einzelbewertung muss A einen um 36 EUR geringeren geldwerten Vorteil versteuern.

Anwendung der Rechtsprechung bis 2010

Nach dem aktuellen Schreiben des Bundesfinanzministeriums ist die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs für die Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2010 **in allen offenen Fällen im Veranlagungsverfahren** anwendbar. Der bis einschließlich 2010 vorgenommene Lohnsteuerabzug ist jedoch nicht zu ändern. Das bedeutet, dass die **Lohnabrechnungen** zwar nicht mehr korrigiert werden, der Arbeitnehmer aber die Option hat, die günstigere Rechtslage im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung zu nutzen.

Lohnsteuerabzug

Ab 2011 ist die neue Rechtsprechung auch im Lohnsteuerabzugsverfahren anwendbar. Der Arbeitgeber ist jedoch **nicht dazu verpflichtet**, die Einzelbewertung bzw. die taggenaue Methode anzuwenden. Der Arbeitgeber muss die Berechnungssystematik vielmehr **in Abstimmung mit dem Arbeitnehmer** festlegen. Die Entscheidung muss für jedes Kalenderjahr einheitlich für alle dem Arbeitnehmer überlassenen Dienstwagen erfolgen.

Während des Kalenderjahres darf die Methode nicht gewechselt werden. Eine Ausnahme gilt für den Lohnsteuerabzug in 2011. Wurde bisher die 0,03 %-Regelung angewandt, kann **während des Kalenderjahres 2011** zur Einzelbewertung gewechselt werden. Ein erneuter Wechsel ist aber auch hier ausgeschlossen.

Die taggenaue Berechnung im Lohnsteuerabzugsverfahren ist an folgende **Voraussetzungen** geknüpft:

- Der Arbeitnehmer muss gegenüber dem Arbeitgeber **kalendermonatlich schriftlich erklären**, an welchen Tagen (mit Datumsangabe) er den Dienstwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt hat.
- Der Arbeitgeber muss die Erklärungen als Belege zum **Lohnkonto** aufbewahren.
- Werden mehrere Fahrzeuge überlassen, ist eine **fahrzeugbezogene Ermittlung** vorzunehmen.

Die Finanzverwaltung beanstandet es nicht, wenn für den Lohnsteuerabzug jeweils die **Erklärung des Vormonats** zugrunde gelegt wird.

Beachte: Wird im Lohnsteuerabzugsverfahren die taggenaue Methode angewendet, muss der Arbeitgeber eine **jahresbezogene Begrenzung auf 180 Fahrten vornehmen**. Eine monatliche Begrenzung auf 15 Fahrten ist ausgeschlossen. Diese Begrenzung bewirkt, dass der jährliche Lohnsteuerabzug aufgrund der taggenauen Methode nicht höher sein kann als bei Anwendung der typisierten 0,03 %-Regelung.

Beispiel

Arbeitnehmer A hat sich mit seinem Arbeitgeber auf die Einzelbewertung verständigt. In den Monaten **Januar bis Juni** nutzt er den Dienstwagen an jeweils **12 Tagen** für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Im Zeitraum **Juli bis Dezember** fährt er jeweils **19 Mal** zur Arbeit.

Im gesamten Jahr nutzt A den Dienstwagen somit an 186 Tagen (12 x 6 + 19 x 6) für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Durch die Begrenzung auf 180 Fahrten pro Jahr, muss der Arbeitgeber **im Dezember** nicht 19 Fahrten, sondern **lediglich 13 Fahrten** zugrunde legen (12 x 6 + 19 x 5 + 13 = 180).

Veranlagung

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ist der Arbeitnehmer nicht an die bei der Erhebung der Lohnsteuer gewählte Methode gebunden.

Hat der Arbeitgeber den geldwerten Vorteil z.B. aus Gründen der **Arbeitserleichterung** nach der 0,03 %-Regelung ermittelt, kann der Arbeitnehmer bei der Erstellung seiner Einkommensteuererklärung die Einzelbewertung wählen. Diese Methode muss er aber einheitlich für alle ihm überlassenen Dienstfahrzeuge für das gesamte Kalenderjahr anwenden.

Darüber hinaus muss er darlegen, an welchen Tagen (mit Datumsangabe) der Dienstwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt wurde. Ferner ist die Anwendung der 0,03 %-Regelung durch den Arbeitgeber und die Höhe des Zuschlags durch **geeignete Belege** (z.B. Gehaltsabrechnung, Bescheinigung des Arbeitgebers) nachzuweisen.

BMF-Schreiben vom 1.4.2011, Az. IV C 5 - S 2334/08/10010, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111257; BFH-Urteile vom 22.9.2010, Az. VI R 54/09, Az. VI R 55/09, Az. VI R 57/09

Für GmbH-Geschäftsführer

Gewinnabführungsvertrag: Mindestlaufzeit von fünf Zeitjahren

Verpflichtet sich eine Kapitalgesellschaft (**Organgesellschaft**) durch einen Gewinnabführungsvertrag ihren ganzen Gewinn an ein einziges anderes gewerbliches Unternehmen (**Organträger**) abzuführen, ist das Einkommen der Organgesellschaft unter gewissen Voraussetzungen dem Organträger zuzurechnen. Eine der Voraussetzungen ist, dass der Gewinnabführungsvertrag eine **Mindestlaufzeit von fünf Jahren** hat.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs besteht nun endlich Gewissheit, dass sich die fünfjährige Mindestlaufzeit bei der körperschaftsteuerlichen Organschaft **nach Zeitjahren und nicht nach Wirtschaftsjahren** bemisst. Diese Frage war bislang nicht geklärt und im Schrifttum umstritten.

BFH-Urteil vom 12.1.2011, Az. I R 3/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111335

Für Vermieter

Nach der Veräußerung einer Immobilie gezahlte Schuldzinsen nicht abzugsfähig

In 2010 hat der Bundesfinanzhof Folgendes entschieden: Schuldzinsen, die nach der Veräußerung einer wesentlichen Kapitalbeteiligung anfallen, sind als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abzugsfähig, wenn der **Verkaufserlös nicht zur Tilgung** des bei Anschaffung der Beteiligung aufgenommenen Darlehens ausreicht.

Wer nun dachte, die Verwaltung wendet die Rechtsprechung analog an, wenn eine **fremdvermietete Immobilie** veräußert wird, der sieht sich getäuscht. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt vertritt nämlich die Ansicht, dass nachträgliche Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung in diesen Fällen **nicht als Werbungskosten abzugsfähig** sind.

Hinweis: Auch das Finanzgericht Baden-Württemberg erkennt nach der Veräußerung einer Immobilie gezahlte Schuldzinsen nicht als Werbungskosten an.

OFD Frankfurt vom 21.1.2011, Az. S 2211 A - 17 - St 214, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111552; FG Baden-Württemberg, Urteil vom 1.7.2010, Az. 13 K 136/07; BFH-Urteil vom 16.3.2010, Az. VIII R 20/08

Für alle Steuerpflichtigen

Verschärfte Regeln bei der Selbstanzeige sind in Kraft!

Das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz ist am 3.5.2011 in Kraft getreten. Kernpunkt der Gesetzesänderung ist die **Neuregelung der Selbstanzeige**, deren missbräuchliche Handhabung verhindert werden soll. Im Fokus stehen insbesondere folgende Punkte:

- Die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige erfolgt nur noch bei **vollständiger Offenbarung** aller noch nicht verjährten Steuerstraftaten einer **Steuerart**. Dies bedeutet z.B., dass eine Selbstanzeige wegen verschwiegener Kapitaleinkünfte auch dann wirksam ist, wenn keine Berichtigung der Erbschaftsteuererklärung vorgenommen wurde.
- Die Selbstanzeige ist ab dem Zeitpunkt ausgeschlossen, ab dem dem „Täter“ Entdeckung droht. Das ist bereits der Fall, wenn eine **Prüfungsanordnung** bekannt gegeben worden ist. Durch die zeitliche Vorverlegung des Ausschlussgrundes wird das Erscheinen des Prüfers zur Ausnahme.
- Beträgt der **Hinterziehungsbetrag mehr als 50.000 EUR** (je Steuerart und Besteuerungszeitraum), tritt keine Straffreiheit mehr ein. Von der Verfolgung einer Steuerstraftat wird jedoch abgesehen, wenn neben Steuern und Zinsen **zusätzlich 5 %** der hinterzogenen Steuern gezahlt werden.

Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und Steuerhinterziehung (Schwarzgeldbekämpfungsgesetz) vom 28.4.2011, BGBl I 2011, 676

Für Arbeitnehmer

Verpflegungspauschale: Bei Fahrtätigkeit gilt keine Drei-Monats-Frist

Der Bundesfinanzhof kam unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung zu dem Ergebnis, dass die **Drei-Monats-Frist** bei einer Fahrtätigkeit nicht gilt. Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Auswärtstätigkeit sind nur bei einer längerfristigen vorübergehenden Tätigkeit **an derselben Tätigkeitsstätte** auf die ersten drei Monate beschränkt. Bei der Tätigkeit auf einem Schiff oder einem Fahrzeug liegt jedoch keine Tätigkeitsstätte in diesem Sinne vor.

BFH-Urteil vom 24.2.2011, Az. VI R 66/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111340

Für Unternehmer

Vorsteuerabzug: Vereinfachungen für elektronische Rechnungen ab 1.7.2011 geplant

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 sollen die hohen Anforderungen an die elektronische Übermittlung von Rechnungen reduziert werden. Die entsprechenden Änderungen im Umsatzsteuergesetz sollen auf Rechnungen für Umsätze, die **nach dem 30.6.2011** ausgeführt werden, angewandt werden. Bei den nachfolgenden Ausführungen ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen **Gesetzesentwurf** handelt, sodass etwaige Anpassungen möglich sind.

Aktuelle Rechtslage

Die umsatzsteuerliche Rechnungserteilung kann auf traditionellem Papierweg oder auch mittels elektronischem Rechnungsdokument erfolgen. Die elektronische Rechnungsübermittlung ist jedoch davon abhängig, dass der **Leistungsempfänger zustimmt**.

Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem **elektronischen Format** ausgestellt und empfangen wird. Hierunter fallen Rechnungen, die per E-Mail ggf. mit PDF- oder Textdateianhang, per Computer-Telefax oder Fax-Server, per Web-Download oder im Wege des Datenträgeraustauschs (EDI) übermittelt werden.

Von einer ordnungsgemäßen und damit vorsteuerfähigen elektronischen Rechnung ist nur dann auszugehen, wenn die Echtheit der Herkunft (**Aussteller-Authentizität**) und die Unversehrtheit des Rechnungsinhalts (**Datenintegrität**) durch Verwendung einer qualifizierten **elektronischen Signatur** oder durch Übermittlung im **EDI-Verfahren** gewährleistet sind.

Hinweis: Durch den **hohen Prüf- und Dokumentationsaufwand** meiden bislang viele Unternehmen die Einführung einer elektronischen Fakturierung bzw. akzeptieren keine elektronischen Eingangsrechnungen.

Geplante Neuregelungen

Ab 1.7.2011 sollen Papier- und elektronische Rechnungen umsatzsteuerlich **gleich behandelt** werden. Nach der Gesetzesbegründung soll dies jedoch nicht zu erhöhten Prüferfordernissen bei Papierrechnungen, sondern zur Absenkung der Anforderungen bei elektronischen Rechnungen führen.

Die elektronische Rechnungsstellung soll **technologieneutral** ausgestaltet werden. Das bedeutet, dass kein be-

stimmtes technisches Übermittlungsverfahren vorgeschrieben ist. Somit soll jeder Unternehmer selbst festlegen können, in welcher Weise die **Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts** und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet werden.

Dies soll durch jegliche **innerbetriebliche Kontrollverfahren** erreicht werden, die einen **verlässlichen Prüfpfad** zwischen Rechnung und Leistung schaffen können.

Bei dem innerbetrieblichen Kontrollverfahren handelt es sich um ein Verfahren, das der Unternehmer **zum Abgleich der Rechnung** mit seiner Zahlungsverpflichtung einsetzt. Der Unternehmer wird im eigenem Interesse insbesondere **überprüfen**, ob

- die Rechnung in der Substanz korrekt ist, d.h. ob die in Rechnung gestellte Leistung tatsächlich in dargestellter Qualität und Quantität erbracht wurde,
- der Rechnungsaussteller tatsächlich den **Zahlungsanspruch** hat,
- die vom Rechnungssteller angegebene Kontoverbindung korrekt ist.

Hierfür müssen keine neuen speziellen Verfahrensweisen innerhalb des Unternehmens geschaffen werden. Bereits ein entsprechend eingerichtetes Rechnungswesen soll als geeignetes Kontrollverfahren dienen.

Praxishinweis: Unternehmer sollen auch weiterhin auf das **Signatur- oder das EDI-Verfahren** zurückgreifen können. Das hat den Vorteil, dass die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts dann per se sichergestellt sind. Darüber hinaus sind diese Verfahren für Zwecke des Vorsteuerabzugs grundsätzlich **EU-einheitlich** anzuerkennen.

Steuervereinfachungsgesetz 2011, Regierungsentwurf vom 2.2.2011, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110490; BMF: Frage-Antwort-Katalog zur Vereinfachung der elektronischen Rechnungsstellung zum 1.7.2011 durch Art. 5 des StVereinfG 2011 vom 19.4.2011

Für Unternehmer

Bemessungsgrundlage beim Forderungsverkauf kann geschätzt werden

Der Bundesfinanzhof hat jüngst entschieden, dass sich die Bemessungsgrundlage für die ausgeführte Leistung aufgrund einer **Abtretung der zugrunde liegenden Forderung** gegen einen unter dem Nennwert liegenden Kaufpreis nicht ändert. Das Entgelt bestimmt sich vielmehr nach der Zahlung der Kunden an den Forderungserwerber, sodass erst eine **Nicht- oder Minderzahlung des Leistungsempfängers** an das Inkassounternehmen zu einer Entgeltminderung führen kann.

In der Praxis kann es insoweit zu Problemen kommen, als das **Inkassounternehmen** regelmäßig kein Interesse daran haben wird, dem Unternehmer mitzuteilen, in welcher Höhe die abgetretene Forderung vereinnahmt wurde.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt weist nun darauf hin, dass für das Inkassobüro **keine Mitwirkungspflicht** als Beteiligter im Besteuerungsverfahren besteht. Soweit keine weiteren Feststellungen zum Umfang der Zahlungen des Leistungsempfängers an den Forderungserwerber getroffen werden können,

sind die Besteuerungsgrundlagen des Forderungsverkäufers zu schätzen. Bei der **Schätzung** kann davon ausgegangen werden, dass das Inkassobüro die Forderung im Regelfall nicht in vollem Umfang einziehen wird.

Praxishinweis: Der Unternehmer sollte sich – soweit möglich – schon **im Vorfeld zusichern** lassen, dass er die Höhe der Entgeltminderung erfährt.

OFD Frankfurt vom 8.2.2011, Az. S 7200 A - 254 - St 111, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111530; BFH-Urteil vom 6.5.2010, Az. V R 15/09

Für alle Steuerpflichtigen

Außergewöhnliche Belastungen: Behinderungsbedingte Umbaukosten absetzbar

Der Bundesfinanzhof hält daran fest, dass Aufwendungen für die **behinderten-gerechte Gestaltung** des individuellen Wohnumfelds als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen sein können. Ein durch die Aufwendungen erlangter **Gegenwert** tritt in Anbetracht der Gesamtumstände regelmäßig in den Hintergrund.

Diese Aufwendungen sind weder durch den Grund- oder Kinderfreibetrag noch durch den **Behinderten- und Pflege-Pauschbetrag** abgegolten.

Es ist nicht erforderlich, dass die Behinderung auf einem nicht vorhersehbaren Ereignis beruht und deshalb ein schnelles Handeln des Steuerpflichtigen oder seiner Angehörigen geboten ist. Auch die Frage nach zumutbaren **Handlungsalternativen** stellt sich nicht.

Somit ist es unerheblich, ob die der Behinderung geschuldeten Mehrkosten z.B. im Rahmen eines Neubaus oder einer Mietwohnung entstehen.

Beachte: Allerdings sind nicht die gesamten Aufwendungen, sondern nur die auf der behindertengerechten Ausgestaltung beruhenden **Mehrkosten** abzugsfähig.

BFH-Urteil vom 24.2.2011, Az. VI R 16/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111339

Für GmbH-Geschäftsführer

Fälligkeit einer Tantieme beim beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer

Der Anspruch auf eine Tantieme wird beim **beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer** grundsätzlich mit der Feststellung des Jahresabschlusses fällig. Somit ist der Zufluss grundsätzlich zu diesem Zeitpunkt gegeben.

In seinem Urteil macht der Bundesfinanzhof jedoch deutlich, dass der Zufluss auch zu einem späteren Zeitpunkt gegeben sein kann, sofern dies

auf einer **zivilrechtlich wirksamen und fremdüblichen Vereinbarung** beruht.

BFH-Urteil vom 3.2.2011, Az. VI R 66/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111474

Für alle Steuerpflichtigen

Erststudium im Anschluss an das Abitur: Aufwendungen sind keine Werbungskosten

Die von der Verwaltung übernommene Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, nach der Ausbildungskosten im Zusammenhang mit einem Erststudium nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Werbungskosten abzugsfähig sind, lässt sich nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster nicht auf das **nach dem Abitur aufgenommene Erststudium** übertragen. Diese Kosten werden somit **nur beschränkt als Sonderausgaben** berücksichtigt.

Grundsatz: Seit 2004 können Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium nur noch dann als Werbungskosten abgesetzt werden, wenn die Bildungsmaßnahme **im Rahmen eines Dienstverhältnisses** stattfindet. Liegt kein Dienstverhältnis vor, sind die jährlichen Kosten nur bis 4.000 EUR als Sonderausgaben abzugsfähig.

Da während eines Studiums keine – oder nur geringe – Einnahmen erzielt werden, führen Werbungskosten regelmäßig zu einem **vortragsfähigen Verlust**, der sich in den Jahren der Berufsausübung steuermindernd auswirkt. Sonderausgaben hingegen bleiben bei fehlenden Einkünften in demselben Jahr wirkungslos, da hier **keine jahresübergreifende Verrechnung** möglich ist.

Praxishinweis: Da gegen das Urteil die Revision eingelegt wurde, sind beim Bundesfinanzhof mittlerweile **zwei Verfahren zu der Frage anhängig**, ob Kosten für ein sich unmittelbar an die Schulausbildung anschließendes, nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindendes Erststudium als Werbungskosten abzugsfähig sind. Geeignete Fälle sollten offengehalten werden.

FG Münster, Urteil vom 24.2.2011, Az. 11 K 4489/09 F, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111522, Rev. unter VI R 15/11; weitere Rev. unter VI R 7/10

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Im Juli 2011

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für GmbH-Gesellschafter

Unterjähriger Beteiligungsverkauf: Finanzgerichte sprechen sich für Verlustverrechnung aus

Kapitalgesellschaften können Verlustvorträge grundsätzlich nicht mehr nutzen, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 % des Anteilsbesitzes auf einen Erwerber übergehen (quotaler Untergang bei über 25 % bis 50 %). Ungeklärt ist, wie die **Verlustverrechnung bei einem unterjährigem Anteilseignerwechsel** durchzuführen ist. Ein positives Signal haben das Finanzgericht Münster und das Finanzgericht Hessen gesetzt. Danach gilt die Verlustabzugsbeschränkung nicht für Gewinne des laufenden Wirtschaftsjahres, die bis zum Beteiligungsverkauf angefallen sind.

Die Problemstellung soll an dem folgenden **Beispiel** verdeutlicht werden:

Zum 31.12.2009 verfügt die A-GmbH über einen Verlustvortrag in Höhe von 100.000 EUR. Am 30.09.2010 veräußert der Alleingesellschafter A seine Anteile an den neuen Gesellschafter B. Auf den 30.09.2010 stellt A einen **Zwischenabschluss** auf, der einen Gewinn von 100.000 EUR ausweist.

Strittig ist nun, ob der Verlustvortrag mit dem Gewinn **verrechnet** werden kann **oder** ob der Verlust infolge des schädlichen Beteiligungserwerbs **untergeht**.

Ansicht der Finanzverwaltung

Im Ergebnis behandelt die Verwaltung anteilige Gewinne und Verluste **profis-fikalisch** unterschiedlich:

- Erfolgt der schädliche Beteiligungserwerb während des laufenden Wirtschaftsjahres, unterliegt ein **bis zu diesem Zeitpunkt erzielter Verlust** der Verlustabzugsbeschränkung. Demzufolge gehen sowohl der Verlustvortrag als auch der anteilige unterjährige Verlust des bisherigen Anteilseigners unter.

Beachte: Der Verlust des Wirtschaftsjahres, in dem das schädliche Ereignis eingetreten ist, wird von der Verwaltung **grundsätzlich zeitanteilig aufgeteilt**. Die Kapitalgesellschaft kann jedoch auch eine wirtschaftlich begründete andere Aufteilung (z.B. durch einen Zwischenabschluss) vornehmen.

- Wird bis zum Beteiligungserwerb hingegen ein **Gewinn** erzielt, soll der bisherige Anteilseigner diesen nicht mit seinem Verlustvortrag verrechnen

Abgabetermin

für den Termin 10.8.2011 = 10.8.2011 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**

für den Termin 10.8.2011 = 10.8.2011 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.8.2011* = 15.8.2011* (GewStVz, GrundStVz)

bei **Scheckzahlung**

muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**

für den Termin 10.8.2011 = 15.8.2011* (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.8.2011* = 18.8.2011* (GewStVz, GrundStVz)

* In Bayern (bei Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung) und im Saarland jeweils einen Tag später.

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

5/10	10/10	1/11	5/11
+ 1,2 %	+ 1,3 %	+ 2,0 %	+ 2,3 %

können, da der Gewinn bereits dem neuen Anteilseigner **wirtschaftlich** zuzurechnen sein soll.

In Bezug auf das Beispiel hat diese Sichtweise zur Konsequenz, dass der **Verlustvortrag von 100.000 EUR vollständig untergeht** und der Gewinn somit voll zu versteuern ist.

Rechtsprechung der Finanzgerichte

Das Finanzgericht Münster vertritt eine andere Meinung als die Verwaltung und stellt dabei auf den **Sinn und Zweck der Regelung zum Verlustabzug** bei Kapitalgesellschaften sowie die Gesetzesbegründung ab, wonach die in früherer Zeit erwirtschafteten Verluste für das neue wirtschaftliche Engagement unberücksichtigt bleiben sollen. Demzufolge wird nur der Verlustabzug für einen **nach** dem schädlichen Anteilseignerwechsel entstandenen Gewinn ausgeschlossen. Mit einem **bis zum Zeitpunkt des Beteiligungserwerbs** entstandenen Gewinn kann der Verlustvortrag noch verrechnet werden.

Auch das Finanzgericht Hessen hat sich in einem aktuellen Beschluss gegen die Verwaltungsmeinung gestellt. Für das Finanzgericht Hessen ist eine konsequente Umsetzung des Verlustverrechnungsverbots nämlich nur dann gewährleistet, wenn die bis zum schädlichen Beteiligungserwerb erwirtschafteten **Gewinne und Verluste miteinander verrechnet** werden können.

Für Arbeitnehmer

Änderung eines bestandskräftigen Bescheides wegen fehlerhafter Datenübertragung ist zulässig

Der Einkommensteuerbescheid wird grundsätzlich **bestandskräftig**, wenn die Einspruchsfrist von einem Monat abgelaufen ist. Etwaige Änderungen sind dann nur noch unter ganz bestimmten Voraussetzungen möglich. Eine Änderungsmöglichkeit besteht beispielsweise, wenn – wie im Fall des Finanzgerichts Münster – eine **offenbare Unrichtigkeit** vorliegt.

Im Streitfall erklärte ein Ehepaar in seiner Steuererklärung den **Arbeitslohn** in zutreffender Höhe und fügte zum Nachweis die Lohnsteuerbescheinigungen der Arbeitgeber bei. Den erklärten Arbeitslohn berücksichtigte das Finanzamt allerdings nicht, sondern orientierte sich **ohne inhaltliche Überprüfung** an den zu niedrigen Werten, die die Arbeitgeber **elektronisch** übermittelt hatten.

Bei einer Routineprüfung bemerkte das Finanzamt, dass es auf fehlerhaft übermittelte Daten zurückgegriffen bzw. **nicht übermittelte Steuerdaten** außer Acht gelassen hatte. Infolgedessen berichtigte das Finanzamt die Steuerfest-

Praxishinweis

In geeigneten Fällen sollte gegen eine unterbliebene Verlustverrechnung **Einspruch** eingelegt werden. Da gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Münster die Revision anhängig ist, kann das Verfahren ruhen. Zum Nachweis eines bis zum Anteilseignerwechsel angefallenen anteiligen Gewinns bietet es sich an, einen **Zwischenabschluss** aufzustellen.

Das Finanzgericht Hamburg ist sogar darüber hinaus der Auffassung, dass die Versagung der Verlustverrechnung bei einem Gesellschafterwechsel **insgesamt verfassungswidrig** ist und hat diese Frage dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt.

Beachte: In diesem Punkt besteht allerdings **Uneinigkeit zwischen den Finanzgerichten**. Für das Finanzgericht Sachsen ist es nämlich verfassungskonform, dass der Verlustabzug bei einem Anteilseignerwechsel von mehr als 50 % entfällt.

FG Münster, Urteil vom 30.11.2010, Az. 9 K 1842/10 K, Rev. unter BFH Az. I R 14/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111144; FG Hessen, Beschluss vom 7.10.2010, Az. 4 V 1489/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111933; FG Hamburg, Beschluss vom 4.4.2011, Az. 2 K 33/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111898; FG Sachsen, Urteil vom 16.3.2011, Az. 2 K 1869/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111983; BMF-Schreiben vom 4.7.2008, Az. IV C 7 - S 2745 a/08/10001, Rz. 31 ff.

Hinweis: Anders wäre der Fall zu lösen gewesen, wenn ein **Rechtsirrtum** des Sachbearbeiters vorgelegen hätte. Ein bewusstes Abweichen von den erklärten Angaben lag aber nicht vor.

FG Münster, Urteil vom 24.2.2011, Az. 11 K 4239/07 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111709

Für Kapitalanleger

Erstattungszinsen: Bundesfinanzhof muss über die Steuerpflicht erneut entscheiden

Wer auf eine Steuererstattung lange warten muss, erhält auch Zinsen vom Finanzamt. Der **Zinslauf** beginnt grundsätzlich 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist; er endet mit Bekanntgabe des Bescheides. Nach der Neuregelung durch das Jahressteuergesetz 2010 gehören diese Zinsen in allen offenen Fällen zu den **Kapitalerträgen**.

Hintergrund: Durch das Jahressteuergesetz 2010 wurde die steuerzahlerfreundliche **Rechtsprechung** des Bundesfinanzhofs **ausgeholt**. Dieser hatte entschieden, dass Erstattungszinsen nicht zu versteuern sind, da Nachzahlungszinsen ihrerseits nicht abzugsfähig sind.

Hinweis: Ob diese gesetzliche Regelung rechtmäßig ist und auch noch rückwirkend angewendet werden darf, wird nun erneut der Bundesfinanzhof klären müssen. In geeigneten Fällen sollte unter Verweis auf die anhängigen Revisionen **Einspruch** eingelegt werden. Bis zur Entscheidung durch den Bundesfinanzhof kann das Verfahren ruhen.

FG Münster, Urteil vom 16.12.2010, Az. 5 K 3626/03 E, Rev. BFH Az. VIII R 1/11; FG Baden-Württemberg, Urteil vom 29.1.2010, Az. 10 K 2720/09, Rev. BFH Az. VIII R 36/10

Für Kapitalanleger

Daten auf angekauften Banken-CDs dürfen verwertet werden

Nach einem Beschluss des Finanzgerichts Köln bestehen keine ernstlichen Zweifel daran, dass die Verwaltung **angekaufte ausländische Bankdaten** bei der Besteuerung verwenden darf. Das Finanzgericht stützt sich dabei insbesondere auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2010, wonach entsprechende Informationen im Strafverfahren verwertbar sind und **Ermittlungen der Steuerfahndung** rechtfertigen können.

Hinweis: Durch den Beschluss hat erstmals ein Finanzgericht die Verwertung angekaufter ausländischer Bankdaten im Besteuerungsverfahren bestätigt.

FG Köln, Beschluss vom 15.12.2010, Az. 14 V 2484/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111875; BVerfG vom 9.11.2010, Az. 2 BvR 2101/09

Für Vermieter

Vermietungsabsicht an nahe Angehörige ist konkret nachzuweisen

Zu den vertraglichen Hauptpflichten eines Mietvertrags gehört insbesondere die **Entrichtung des vereinbarten Mietzinses**. Dabei ist es nicht zwingend notwendig, dass dieser in Geld bezahlt wird, er kann auch in Dienstleistungen bestehen.

In einem vom Finanzgericht Hessen entschiedenen Fall hatte der Sohn mehrmals kundgetan, dass die Vermietung an seine Eltern unentgeltlich erfolgt. Erstmals im Einspruchsverfahren hatte er behauptet, dass er von seinem Vater einen **Mietzins in Form von nennenswerten Dienstleistungen** erhalten habe. Für das Finanzgericht wirkten diese Aussagen jedoch wenig überzeugend. Da der Tatbestand der Einkünfteerzielung nicht erfüllt war, konnten die **Werbungskostenüberschüsse** bei der Einkommensteuerfestsetzung schließlich nicht berücksichtigt werden.

Praxishinweise

An Vertragsverhältnisse zwischen einander nahestehenden Personen stellt die Rechtsprechung erhöhte Anforderungen. Die Vertragsverhältnisse sind steuerlich nämlich nur dann anzuerkennen, wenn die Verträge **bürgerlich-rechtlich wirksam** vereinbart worden sind und sowohl die Gestaltung als auch die Durchführung einem **Fremdvergleich** standhält.

Zwar schließt nicht jede Abweichung vom Üblichen (etwa im Bereich der Nebenabreden) die steuerrechtliche Anerkennung eines Mietvertrags aus, jedoch müssen die **mietvertraglichen Hauptpflichten** von den Vertragsparteien klar und eindeutig vereinbart und entsprechend dem Vereinbarten durchgeführt worden sein.

Soll die **Miete durch Arbeitsleistung** beglichen werden, ist es nach der Entscheidung des Finanzgerichts Hessen u.a. erforderlich, dass über den Wert der wechselseitigen Ansprüche (Mietzins einerseits und Arbeitsentgelt andererseits) von vornherein **eindeutige Vereinbarungen** und über die Verrechnung der Ansprüche entsprechende **Aufzeichnungen** vorliegen.

FG Hessen, Urteil vom 27.10.2010, Az. 3 K 646/06, 3 K 2511/06, rkr., unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111918

Für Unternehmer

Lieferanten von Mobilfunkgeräten müssen ab 1.7.2011 das Reverse-Charge-Verfahren beachten

Um Umsatzsteuerausfälle zu verhindern, hat der Gesetzgeber in jüngster Zeit vermehrt den Anwendungsbereich des Reverse-Charge-Verfahrens, also die **Übertragung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger**, ausgedehnt. Mit Wirkung **ab dem 1.7.2011** wurde nunmehr eine weitere Fallgruppe hinzugefügt, die insbesondere von Lieferanten von Mobilfunkgeräten zu beachten ist.

Im Detail betrifft die Neuregelung die Lieferung von **Mobilfunkgeräten** und **integrierten Schaltkreisen** vor Einbau in einen zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe geeigneten Gegenstand. Bei den integrierten Schaltkreisen handelt es sich meist um **hochwertige Bauteile von EDV-Geräten**; z.B. Mikroprozessoren und Zentraleinheiten. Die bauteilbezogene Abgrenzung dürfte in der Praxis indes noch zu Problemen führen.

Um Kleinlieferungen nicht mit der Neuregelung zu belasten, wurde eine **Umsatzgrenze von mindestens 5.000 EUR** aufgenommen. Nach der Gesetzesbegründung ist dabei „auf alle im Rahmen eines zusammenhängenden wirtschaftlichen Vorgangs gelieferten Gegenstände der genannten Art“ abzustellen, um Manipulationen z.B. durch Aufspalten der Rechnungsbeträge zu unterbinden. Demzufolge kommt es also auf den **Betrag der Endrechnung** und nicht auf den Betrag in einer – etwaigen – Anzahlungsrechnung an. Auch **nachträgliche**

Entgeltminderungen werden ausgeblendet, um eine einfache Handhabung zu gewährleisten.

Die Verlagerung der Steuerschuldnerschaft greift allerdings nur dann, wenn der **Leistungsempfänger selbst ein Unternehmer** ist. Bei Lieferungen an Nichtunternehmer – insbesondere also im typischen Einzelhandel – bleibt es demnach unabhängig vom Rechnungsbetrag bei der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers.

Hinweis: Ist die Neuregelung anzuwenden, darf der Unternehmer in seiner Rechnung **keine Umsatzsteuer ausweisen**. Er muss stattdessen auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hinweisen. Beim Leistungsempfänger fallen die Steuerschuld und der Vorsteuerabzug zusammen.

Sechstes Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen, Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages, Drs. 242/11 vom 6.5.2011, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111987

Für Unternehmer

Nichtzuordnung des Wirtschaftsguts: Abzug der Vorsteuer aus laufenden Kosten dennoch möglich

Der Bundesfinanzhof hat aktuell klargestellt, dass der **Vorsteuerabzug aus laufenden Gebäudekosten** – soweit sie mit besteuerten Umsätzen zusammenhängen – auch dann möglich ist, wenn die Immobilie nicht dem Unternehmensvermögen zugeordnet wurde.

Hat der Unternehmer z.B. wegen einer nichtunternehmerischen Gebäudenutzung **keine Zuordnung zum Unternehmensvermögen** im Erwerbs- oder Errichtungsjahr vorgenommen, kann nach dem aktuellen Beschluss des Bundesfinanzhofs aber zumindest die Vorsteuer aus den laufenden Kosten beansprucht werden.

Ist beim Erwerb des Kfz bereits absehbar, dass die **Umsatzsteuer auf die Privatnutzung** und den späteren Veräußerungs- oder Entnahmeerlös den Vorsteuerabzug aus der Anschaffung übersteigt, sollte der Pkw nicht dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden.

Dies gilt insbesondere für Kfz, die ohne Vorsteuerabzug, also z.B. „von privat“ erworben wurden. Bei diesen kommt es allerdings **nur beim Verkauf, nicht jedoch bei der Entnahme** zur Umsatzbesteuerung.

Praxishinweise

Auch der **Vorsteuerabzug aus laufenden Kfz-Kosten** hängt nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nicht von der Zuordnung des Fahrzeugs zum Unternehmensvermögen ab.

BFH, Beschluss vom 10.2.2011, Az. XI B 98/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111718; BFH-Urteil vom 28.2.2002, Az. V R 25/96

Für alle Steuerpflichtigen

Rückforderung von Riester-Vergünstigungen: Nachträgliche Eigenbeiträge sollen Zulagen retten

Das Bundeskabinett hat am 4.5.2011 den **Entwurf** für ein Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften beschlossen. Damit reagiert die Bundesregierung u.a. auf Fälle, in denen gezahlte **Riester-Zulagen zurückgefordert** werden, weil Riester-Sparer unwissentlich oder aus Versehen **keinen Eigenbeitrag** geleistet haben.

Kern des Problems ist der schleichende Übergang von der **mittelbaren in die unmittelbare Zulageberechtigung**.

Beispiel: Mittelbar zulageberechtigt ist beispielsweise eine Frau, die nicht berufstätig ist und deren Ehegatte einen Riester-Vertrag hat. Für ihren eigenen Riester-Vertrag muss sie keine Eigenbeiträge einzahlen. Wird die Frau jedoch rentenversicherungspflichtig, z.B. nach der **Geburt ihres Kindes**, ist sie selbst unmittelbar zulageberechtigt und muss einen Eigenbeitrag von mindestens 60 EUR einzahlen. Ohne Einzahlung fordert die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen die Zulagen wieder zurück.

Kommt es zu der Gesetzesänderung, hat das Bundesfinanzministerium angekündigt, derartige Fälle großzügig zu behandeln. Folgende Vorgehensweise ist **geplant**:

- Riester-Sparer werden darüber informiert, dass und wie sie ihre – oft geringen – **Eigenbeiträge nachzahlen** und so die volle Zulage (wieder) erhalten können. Sie müssen lediglich die Beiträge auf ihren Riester-Vertrag einzahlen und ihrem Anbieter Bescheid geben, für welche Jahre diese Zahlungen bestimmt sind. Die Zulagenstelle wird die zurückgeforderte Zulage **automatisch auf den Riester-Vertrag zurückzahlen**.

Für die Zukunft soll das Problem dadurch gelöst werden, dass **ab 2012 alle Riester-Sparer** einen Eigenbeitrag von mindestens 60 EUR im Jahr auf ihren Vertrag einzahlen müssen, um die volle Zulage zu erhalten.

Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften, Regierungsentwurf vom 4.5.2011, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111945; Mitteilung des BMF vom 4.5.2011

Für Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung: Zum Nachweis des Lebensmittelpunkts in der Erstwohnung

Wohnt der Arbeitnehmer gemeinsam mit seinem Partner in der Zweitwohnung am Beschäftigungsort, muss er nachweisen, dass sein **Mittelpunkt der Lebensführung** weiterhin in der Erstwohnung liegt und der zweite Haushalt nur beruflichen Zwecken dient. Gelingt dieser Nachweis nicht, wird eine steuerbegünstigte doppelte Haushaltsführung nicht anerkannt.

Die Vorlage einer **Meldebescheinigung reicht nicht aus**, weil sie nichts über die tatsächlichen Wohnverhältnisse aussagt. Benötigt werden Beweismittel,

wie z.B. Arzt- und Einkaufsrechnungen vom Wohnort und Zeugenaussagen.

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 7.10.2010, Az. 5 K 5230/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111926

Für Aufsichtsratsmitglieder

Zahlungen für Dienstverpflichtungen außerhalb der Aufsichtsrats Tätigkeit sind vorher zu genehmigen

Soll ein Aufsichtsratsmitglied durch den Vorstand Zahlungen für Dienstverpflichtungen **außerhalb seiner Tätigkeit als Aufsichtsrat** erhalten, muss der Gesamtaufichtsrat vorher zustimmen.

Das Oberlandesgericht Frankfurt a.M. weist darauf hin, dass die Zahlung auch dann **pflichtwidrig bleibt**, wenn sie vom Gesamtaufichtsrat nachträglich genehmigt wird. Dadurch soll verhindert

werden, dass das Aufsichtsratsmitglied als Mitglied des Kontrollgremiums vom Vorstand beeinflusst wird.

OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 15.2.2011, Az. 5 U 30/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111317

Für Arbeitgeber

Minijobs: Durch Tankgutscheine wird die 400-EUR-Grenze nicht überschritten

Werden die formalen Voraussetzungen eingehalten, handelt es sich bei einem Tankgutschein um einen Sachbezug, auf den die **44-EUR-Freigrenze** anzuwenden ist. Das heißt: Die 400-EUR-Grenze wird mit einem Tankgutschein von bis zu 44 EUR nicht überschritten.

Hinweis: Nicht zulässig wäre es, den Monatsverdienst eines Minijobbers um 44 EUR zu kürzen und anstelle dessen einen Tankgutschein zu gewähren. Denn der Sachbezug ist nur dann lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn er **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gewährt wird.

Hintergrund

Der Bundesfinanzhof hatte sich jüngst mit der Frage beschäftigt, ob es sich bei **Tankkarten, Benzin- und Geschenkgutscheinen** um Barlohn oder eine Sachzuwendung handelt. Die Kernaussagen in Kürze:

- Entscheidungserheblich ist, was der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber auf Grundlage der **arbeitsrechtlichen Vereinbarung** beanspruchen kann – Geld oder eine Sache. Kann der Arbeitnehmer nur die Sache selbst beanspruchen, liegen Sachbezüge vor. Unerheblich ist dann, ob der Arbeitnehmer die Sache unmittelbar vom Arbeitgeber bezieht oder auf Kosten des Arbeitgebers von einem Dritten.
- Hat der Arbeitnehmer dagegen **auch** einen Anspruch darauf, dass sein Arbeitgeber ihm anstelle der Sache den Barwert auszahlt, liegen selbst dann keine Sachbezüge vor, wenn der Arbeitgeber die Sache zuwendet.

BFH-Urteile vom 11.11.2010, Az. VI R 27/09, Az. VI R 41/10, Az. VI R 40/10, Az. VI R 21/09, Az. VI R 26/08

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Im August 2011

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Ist das Arbeitszimmer trotz erheblicher privater Mitbenutzung absetzbar?

Das Finanzgericht Köln hat ein aufsehenerregendes Urteil gefällt. Danach können Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer **auch bei erheblicher Privatnutzung** in Höhe des beruflichen bzw. betrieblichen Nutzungsanteils steuerlich berücksichtigt werden.

In dem Verfahren beantragte ein Unternehmer den Abzug von 50 % der Kosten für einen jeweils hälftig **als Wohnzimmer und zur Erledigung seiner Büroarbeiten genutzten Raum** – und bekam vor dem Finanzgericht Köln grundsätzlich recht.

Damit widersprechen die Richter der ständigen **Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs**, wonach die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur dann steuerlich abzugsfähig sind, wenn es **so gut wie ausschließlich beruflich genutzt** wird.

Auch gemischt veranlasste Reisekosten sind aufteilbar

Das Finanzgericht Köln stützt seine Sichtweise auf eine Entscheidung des Großen Senats des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2009, wonach **gemischt veranlasste Reisekosten** aufgeteilt werden können. Daraus schlussfolgert das Finanzgericht, dass auch für den Be-

reich des Arbeitszimmers eine Aufteilung in einen betrieblichen und privaten Teil grundsätzlich zulässig ist.

Revision zugelassen

Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung wurde die **Revision** zum Bundesfinanzhof zugelassen. Denn das Finanzgericht Baden-Württemberg hat erst kürzlich eine entsprechende Aufteilung abgelehnt.

Weitere Voraussetzungen bleiben unberührt

Von dem Urteil unberührt bleiben die weiteren Voraussetzungen für die steuerliche Absetzbarkeit. Bildet das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung**, sind die Aufwendungen ohne Höchstgrenze abzugsfähig. Bis zu 1.250 EUR jährlich sind die Aufwendungen abzugsfähig, wenn für die be-

Abgabetermin

für den Termin 12.9.2011 = 12.9.2011 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 12.9.2011 = 12.9.2011 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 12.9.2011 = 12.9.2011 (EStVz, KStVz)

bei **Scheckzahlung**
muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 12.9.2011 = 15.9.2011 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 12.9.2011 = 15.9.2011 (EStVz, KStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

6/10	11/10	2/11	6/11
+ 0,9 %	+ 1,5 %	+ 2,1 %	+ 2,3 %

triebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

FG Köln, Urteil vom 19.5.2011, Az. 10 K 4126/09, Rev. zugelassen, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112353; FG Baden-Württemberg, Urteil vom 2.2.2011, Az. 7 K 2005/08; BFH-Urteil vom 21.9.2009, GrS 1/06

Für alle Steuerpflichtigen

Bundesrat lehnt Steuererleichterungen vorerst ab

Der Bundesrat hat das **Steuervereinfachungsgesetz 2011**, mit dem u.a. der Arbeitnehmer-Pauschbetrag um 80 EUR auf 1.000 EUR erhöht werden soll, vorerst gestoppt. Auf Kritik stieß z.B. die vorgesehene Möglichkeit der gemeinsamen Abgabe der Einkommensteuererklärung für zwei aufeinander folgende Jahre.

Ebenfalls nicht zugestimmt wurde dem Gesetz zur **steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden**, wodurch Aufwendungen für energetische Sanierungen entweder über Abschreibungen (Vermieter) oder durch einen Sonderaus-

gabenabzug (Selbstnutzer) steuerlich gefördert werden sollen.

Nun wird sich wohl der **Vermittlungsausschuss** mit den Steuerplänen beschäftigen müssen.

Bundesrat vom 8.7.2011, Drs. 360/11(B), Drs. 390/11(B)

Für Unternehmer

Zeitnahe Betriebsprüfung kommt in 2012

Der Bundesrat hat der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Betriebsprüfungsordnung am 8.7.2011 zugestimmt. Damit liegen **für Anordnungen nach dem 1.1.2012** erstmals bundesweit einheitliche Rahmenbedingungen für eine zeitnahe Betriebsprüfung vor.

Durch die Änderung der Betriebsprüfungsordnung kann das Finanzamt Steuerpflichtige für eine zeitnahe Betriebsprüfung **auswählen**. Ein Rechtsanspruch des Steuerpflichtigen besteht nicht.

fangszeitraum den **letzten Veranlagungszeitraum** umfasst, für den eine Steuererklärung abgegeben wurde. Es können aber durchaus auch mehrere gegenwartsnahe Besteuerungszeiträume geprüft werden.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Betriebsprüfungsordnung, Drs. 330/11(B) vom 8.7.2011

Die **Gegenwartsnähe** kann dadurch zum Ausdruck kommen, dass der Prü-

Für Unternehmer

Ist-Besteuerung: Wird die Umsatzgrenze von 500.000 EUR dauerhaft etabliert?

Zum Entwurf des Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes hat der Bundesrat am 17.6.2011 Stellung bezogen und dabei u.a. angeregt, die für die Ist-Besteuerung maßgebliche **Umsatzgrenze von 500.000 EUR um ein Jahr zu verlängern**.

Durch das **Soll-Besteuerungsprinzip** muss der Unternehmer die Umsatzsteuer bereits mit der Leistungsausführung abführen, was die Liquidität erheblich belasten kann. Davon abweichend kann auf Antrag eine Umsatzbesteuerung auch erst im Vereinnahmungszeitpunkt (**Ist-Besteuerung**) erfolgen. Nach der derzeitigen Rechtslage ist dies u.a. dann möglich, wenn der Umsatz im vorangegangenen Jahr nicht mehr als **500.000 EUR** betragen hat.

längern. Ferner sollen die Voraussetzungen für eine dauerhafte Anhebung geprüft werden. Allerdings soll auch beraten werden, ob der Spielraum der Mehrwertsteuersystemrichtlinie ausgeschöpft werden sollte. Danach besteht bei Ist-versteuernden Unternehmern die Möglichkeit auch den **Vorsteuerabzug** nach Ist-Besteuerungsprinzipien – also nicht bereits bei Leistungsbezug, sondern **erst bei Zahlung** – zu gewähren.

Hinweis: Die Bundesregierung begrüßt den Vorschlag des Bundesrates, die Umsatzgrenze über das Jahr 2011 hinaus bei 500.000 EUR zu belassen. Sie befürwortet, die bestehende Regelung **dauerhaft fortzuführen**.

Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 17.6.2011, Drs. 253/11(B), unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112354; Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 22.6.2011, Drs. 17/6263

Durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung wurde die Umsatzgrenze bis Ende 2011 von 250.000 EUR auf bundeseinheitlich 500.000 EUR angehoben. **Ab 2012** soll sie wieder auf 250.000 EUR gesenkt werden und für das gesamte Bundesgebiet gelten.

Der Bundesrat schlägt vor, die derzeit geltende Grenze **um ein Jahr zu ver-**

Für Vermieter

Vermietungsbemühen bei Leerstand plausibel nachweisen

Das Finanzamt lässt den Werbungskostenabzug für die Dauer des Leerstands nur dann zu, wenn der Vermieter seine **Vermietungsbemühen plausibel nachweisen** kann.

In einem vom Finanzgericht Thüringen entschiedenen Fall wohnte die Eigentümer-Familie im 2. Obergeschoss. Nach einer umfangreichen Sanierung zogen die Eltern in das 1. Obergeschoss des Hauses. Die Kinder blieben im 2. Obergeschoss wohnen. Die **Sanierungsaufwendungen** machten die Eltern als Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung geltend. Dies lehnte das Finanzgericht Thüringen jedoch ab, da es **keine nachhaltigen Vermietungsversuche** erkennen konnte.

Zu dieser Ansicht gelangte das Finanzgericht u.a. deshalb, weil sich die Vermietungsbemühen **nur auf zwei Zeitungsanzeigen** und einige, nicht bewiesene Aushänge in einem Supermarkt beschränkten. Darüber hinaus ließen die Anzeigen wichtige Informationen zu Lage, Größe, Preis und Ausstattung der Wohnung vermissen.

Praxishinweis: Steht eine Immobilie längere Zeit leer, sollte ein Hausbesitzer bei vergeblichen Vermietungsbemühen besonders intensiv darauf hinwirken, den **Zustand der Immobilie zu verbessern bzw. marktgerechter zu machen**. Bleibt er untätig, spricht das nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nämlich gegen die Einkünfteerzielungsabsicht.

FG Thüringen, Urteil vom 3.11.2010, Az. 3 K 285/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112355; BFH-Urteil vom 25.6.2009, Az. IX R 54/08

Für Unternehmer

Jede fünfte Gemeinde erhöht in 2011 den Hebesatz

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag hat die Ergebnisse seiner **diesjährigen Hebesatzumfrage** veröffentlicht, die die standortpolitisch wichtigen mittleren und größeren Städte und Gemeinden erfasst. Danach erhöhen in diesem Jahr 20 % der großen Gemeinden die Gewerbesteuer und **sogar 32 % die Grundsteuer B**. Eine so starke Anhebung hatte es zuletzt 1992/1993 gegeben.

DIHK, Mitteilung vom 4.7.2011

Für Unternehmer

Investitionsabzugsbetrag: Zum Zinslauf bei Aufgabe der Investitionsabsicht

Das Finanzgericht Niedersachsen hat der Finanzverwaltung wieder einmal „eine Abfuhr erteilt“ und bezüglich des Zinslaufs nach Aufgabe der Investitionsabsicht ein **für Steuerzahler günstiges Urteil** gefällt.

Anders als die Finanzverwaltung stuft das Gericht die Aufgabe der Investitionsabsicht als ein rückwirkendes Ereignis ein. Damit beginnt der **Zinslauf** für den Unterschiedsbetrag, der sich aus der Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrags im Ausgangsjahr ergibt, erst 15 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem der Steuerzahler seine **Investitionsabsicht aufgegeben** hat. Nach Auffassung der Verwaltung beginnt der Zinslauf schon 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Abzugsbetrag geltend gemacht wurde.

Hinweis: Ob sich wirklich eine Zinssparnis ergeben wird, bleibt vorerst abzuwarten. Die Verwaltung hat gegen die nicht zugelassene Revision nämlich **Nichtzulassungsbeschwerde** eingelegt und wird zumindest bis zur endgültigen Entscheidung des Bundesfinanzhofs an ihrer Sichtweise festhalten. Somit sollte in geeigneten Fällen **Einspruch** eingelegt werden.

Zum Hintergrund

Für die **künftige Anschaffung oder Herstellung** von neuen oder gebrauchten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann ein Investitionsabzugsbetrag von bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten **gewinnmindernd** geltend gemacht werden. Dies setzt voraus, dass das Wirtschaftsgut nahezu ausschließlich, d.h. mindestens zu 90 %, betrieblich genutzt werden soll.

Die **Frist**, in der das Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt werden muss, **beträgt drei Jahre**. Unterbleibt die Investition, ist der Abzug im Jahr der Vornahme rückgängig zu machen. Das führt rückwirkend zu einer **Gewinnerhöhung und zu einer Verzinsung** der daraus resultierenden Steuernachforderung in Höhe von 6 % im Jahr.

FG Niedersachsen, Urteil vom 5.5.2011, Az. 1 K 266/10, NZB BFH Az. IV B 87/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112285

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Der geplante Sozialausgleich 2012: Zahlreiche zusätzliche Pflichten für die Arbeitgeber

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Bundesagentur für Arbeit haben über die **beitrags- und melderechtlichen Auswirkungen des Sozialausgleichs** beraten und ihre Ergebnisse in einem 46 Seiten starken Rundschreiben zusammengefasst. Einige Eckpunkte des Rundschreibens sind nachfolgend aufgeführt.

Mit dem Gesetz zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung vom 22.12.2010 wurde im Zusammenhang mit der Erhebung von Zusatzbeiträgen ein **Sozialausgleichsverfahren** eingeführt.

Seit dem 1.1.2011 dürfen Krankenkassen **Zusatzbeiträge ausschließlich einkommensunabhängig** erheben. Eine eventuelle finanzielle Überforderung des Mitglieds wird im Rahmen des Sozialausgleichs berücksichtigt. Ein Anspruch besteht, wenn der **durchschnittliche Zusatzbeitrag** die Belastungsgrenze von 2 % der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds übersteigt.

Da sich der Sozialausgleich nicht an dem tatsächlich erhobenen Zusatzbeitrag der jeweiligen Krankenkasse orientiert, können auch Mitglieder von Krankenkassen, die keinen Zusatzbeitrag oder einen **geringeren Zusatzbeitrag** als den durchschnittlichen Zusatzbeitrag erheben, vom Sozialausgleich profitieren.

Beispiel

- Monatliche beitragspflichtige Einnahmen = 850 EUR
- Belastungsgrenze (850 EUR x 2 %) = 17 EUR
- Kassenindividueller Zusatzbeitrag = 21 EUR

Angenommen, der durchschnittliche Zusatzbeitrag beträgt 9 EUR, so ergibt sich **kein Überforderungsbetrag**, da die Belastungsgrenze von 17 EUR nicht überschritten wird.

Würde der durchschnittliche Zusatzbeitrag hingegen 19 EUR betragen, ergibt sich ein **Überforderungsbetrag von 2 EUR** und somit auch ein Anspruch auf Sozialausgleich.

Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitrags

Für das Jahr 2011 beträgt der durchschnittliche Zusatzbeitrag 0 EUR, so-

dass für Zeiträume bis zum 31.12.2011 kein Sozialausgleich durchzuführen ist. Ein Anspruch auf Sozialausgleich kann sich folglich **erstmalig für Zeiten ab dem 1.1.2012** ergeben. Dies hängt nicht zuletzt vom durchschnittlichen Zusatzbeitrag ab, der mit Ausnahme für 2011 jährlich bis zum 1. November mit Wirkung für das gesamte folgende Jahr festgelegt wird.

Neue GKV-Monatsmeldung

Von 2012 an obliegt die **Durchführung des Sozialausgleichs** grundsätzlich den den Krankenversicherungsbeitrag abführenden Stellen, also regelmäßig den Arbeitgebern. Die Krankenkassen werden eine zentrale koordinierende Funktion einnehmen.

Nach den Ausführungen im Rundschreiben der Rentenversicherungsträger ergeben sich bei den Meldeverfahren zahlreiche Neuerungen. Beispielsweise werden die **melderechtlichen Vorschriften** zum 1.1.2012 dahingehend ergänzt, dass der Arbeitgeber an die zuständige Krankenkasse monatliche Meldungen durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung erstatten muss (**GKV-Monatsmeldung**), wenn

- der Arbeitgeber den Anspruch des Arbeitnehmers auf Sozialausgleich nicht vollständig begleichen kann,
- bei Mehrfachbeschäftigungen,
- für unständig Beschäftigte,
- in Fällen, in denen der Beschäftigte weitere in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtige Einnahmen erzielt.

Hinweis: Da mit der Durchführung des Sozialausgleichs **ab 2012 zu rechnen** ist, sollten die entsprechenden Vorarbeiten rechtzeitig durchgeführt werden.

Gemeinsames Rundschreiben der Rentenversicherungsträger zum Sozialausgleich vom 7.4.2011, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112292; Gesetz zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzierungsgesetz) vom 22.12.2010, BGBl I 10, 2309

Für alle Steuerpflichtigen

Zivilprozesskosten sind als außergewöhnliche Belastungen abziehbar

Der Bundesfinanzhof hat zugunsten der Steuerzahler entschieden, dass **Kosten eines Zivilprozesses** unabhängig von dessen Gegenstand bei der Einkommensteuer als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden können.

Kosten eines Zivilprozesses hatte die Rechtsprechung **bisher nur ausnahmsweise** bei Rechtsstreiten mit existenzieller Bedeutung für den Steuerpflichtigen als außergewöhnliche Belastung anerkannt. Diese enge Gesetzesauslegung hat der Bundesfinanzhof nunmehr aufgegeben.

Derartige Aufwendungen sind allerdings nur dann begünstigt, wenn die Prozessführung **hinreichende Aussicht auf Erfolg** bietet und nicht mutwillig er-

scheint. Davon ist nach der Ansicht des Bundesfinanzhofs auszugehen, wenn der Erfolg des Zivilprozesses mindestens ebenso wahrscheinlich wie ein Misserfolg ist.

Beachte: Die Aufwendungen wirken sich jedoch nur dann steuermindernd aus, soweit sie die gesetzlich normierte **zumutbare Belastung** übersteigen.

BFH-Urteil vom 12.5.2011, Az. VI R 42/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112367

Für GmbH-Gesellschafter

Durch Anteilsvereinigung ausgelöste Grunderwerbsteuer ist sofort abziehbar

Die Grunderwerbsteuer, die infolge des **Hinzuerwerbs von Gesellschaftsanteilen** aufgrund einer Anteilsvereinigung entsteht, stellt keine Anschaffungskosten für die hinzugeworbenen Anteile dar, sondern kann **sofort als Betriebsausgabe** abgezogen werden.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall musste eine GmbH Grunderwerbsteuer auf die **Grundstücke einer Tochtergesellschaft** zahlen, nachdem ihr deren Geschäftsanteile zum Teil durch eine Sacheinlage zugeführt worden waren; die restlichen Anteile an der Tochtergesellschaft hielt eine weitere Tochtergesellschaft der GmbH.

Der Bundesfinanzhof ließ für die durch die **Anteilsvereinigung** ausgelöste Grunderwerbsteuer den sofortigen Betriebsausgabenabzug zu.

Die Begründung des Bundesfinanzhofs: Besteuerungsobjekt der Grunderwerbsteuer bei der Anteilsvereinigung ist nicht der Erwerb der Gesellschaftsanteile, sondern ein **fiktiver Erwerb der Grundstücke**. Deshalb fehlt es an dem für die Einordnung als Anschaffungskos-

ten erforderlichen inhaltlichen („finanzen“) Bezug zum Vorgang des Anteilerwerbs.

Zum Hintergrund

Der Grunderwerbsteuer unterliegen **im Wesentlichen Kaufverträge**, die zum Erwerb eines inländischen Grundstücks führen. Aber auch andere Rechtsgeschäfte können Grunderwerbsteuer auslösen. Vereinigen sich – z.B. durch den Zukauf weiterer Gesellschaftsanteile – mindestens **95 % der Gesellschaftsanteile** einer grundbesitzenden Gesellschaft in der Hand eines Gesellschafters, muss dieser auf die der Gesellschaft gehörenden Grundstücke Grunderwerbsteuer zahlen.

BFH-Urteil vom 20.4.2011, Az. I R 2/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112147

Für Unternehmer

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist kostenlos

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) weist darauf hin, dass die **Vergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** durch das BZSt kostenfrei erfolgt.

Zurzeit im Umlauf befindliche Schreiben, die eine kostenpflichtige „innergemeinschaftliche Registrierung“ an-

bieten, stammen weder vom BZSt noch von einer anderen amtlichen Stelle.

BZSt, Mitteilung vom 29.6.2011

Für Eltern

Krankenversicherungsbeiträge von Kindern können die Steuerlast der Eltern mindern

Tragen Eltern **im Rahmen der Unterhaltsverpflichtung** Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ihres steuerlich zu berücksichtigenden Kindes, können sie die Beiträge seit 2010 in ihrer Einkommensteuererklärung als **Sonderausgaben** geltend machen. Was sich auf den ersten Blick recht einfach anhört, wirft in der Praxis Fragen auf.

Wenn die Eltern die Beiträge nachweislich von ihrem Konto abbuchen lassen, ist es offensichtlich, dass sie die Beiträge **wirtschaftlich getragen** haben. Nicht so einfach ist es aber, wenn bei sozialversicherungspflichtig beschäftigten Kindern die auf der **Lohnsteuerbescheinigung** des Kindes ausgewiesenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von den Eltern als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Derzeit wird auf Bund-Länder-Ebene geklärt, ob es darauf ankommt, dass die Eltern die Beiträge tatsächlich bezahlt haben oder ob es bereits genügt, wenn sie ihre Unterhaltsverpflichtung **durch Sachleistungen wie Unterhalt und Verpflegung** erfüllen.

Beachte: Die Oberfinanzdirektion Münster hat ihre Finanzämter angewiesen, die **Bearbeitung etwaiger Einsprüche und Änderungsanträge** zurückzustellen, bis eine Lösung gefunden wurde. Auf eine sofortige Entscheidung zu drängen lohnt sich nicht, da ansonsten eine **Einspruchsentscheidung** droht, die nur mit einer Klage angefochten werden kann.

Hinweis: Machen die Eltern die Aufwendungen geltend, scheidet ein Abzug dieser Beiträge bei dem Kind aus. Grundsätzlich ist der **Sonderausgabenabzug bei den Eltern steuerlich günstiger**, da sich beim Kind aufgrund der Höhe der Einkünfte keine oder nur eine geringe Auswirkung ergeben würde.

OFD Münster vom 25.5.2011, Kurzinfo ESt 14/2011, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112356

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Im September 2011

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

[Für Unternehmer](#)

Einführung der elektronischen Bilanz wird vermutlich um ein weiteres Jahr verschoben

Das Bundesministerium der Finanzen hat aktuell einen **überarbeiteten Entwurf** des Anwendungsschreibens zur elektronischen Übermittlung von Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen veröffentlicht. Daraus geht hervor, dass die elektronische Übermittlung **de facto um ein weiteres Jahr verschoben** werden soll.

Ursprünglich sollten die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2010 beginnen, elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden. Aufgrund von **organisatorischen und technischen Schwierigkeiten** wurde die Einführung jedoch um ein Jahr verschoben. Zu Erprobungszwecken wurde im ersten Halbjahr 2011 eine Pilotphase durchgeführt.

In dem nun überarbeiteten Entwurf heißt es, dass die elektronische Übermittlung erstmals für Wirtschaftsjahre gelten soll, die nach dem 31.12.2011 beginnen. Dies ist bekannt. Neu ist indes, dass es **im Erstjahr nicht beanstandet** werden soll, wenn die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung noch nicht nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden. Faktisch würde die Einführung damit erneut um ein Jahr verschoben, sodass die **Jahresabschlüsse zum 31.12.2012 noch in Papierform** beim Finanzamt eingereicht werden können.

Beachte: Derzeit wird über die Auslegung des Begriffs „Erstjahr“ diskutiert. Diese **Wortwahl ist insofern missverständlich**, als die Bilanz für das Erstjahr 2012 gerade nicht in 2012, sondern regelmäßig erst in 2013 übermittelt wird. Getreu dem Wortlaut könnte es die Verwaltung also beanstanden, wenn der Jahresabschluss zum 31.12.2012 im Jahr 2013 nicht in elektronischer Form übermittelt wird.

Hinweis: Es wäre wünschenswert, wenn die Finanzverwaltung der Forderung des Deutschen Steuerberaterverbandes nach einer Klarstellung nachkommen und letztendlich eine eindeutige Formulierung wählen würde. Das **endgültige Schreiben** soll Ende August 2011 fertiggestellt werden.

Zum Hintergrund

Bereits Anfang 2010 hatte sich die Finanzverwaltung zur standardmäßigen elektronischen Übermittlung geäußert

Abgabetermin

für den Termin 10.10.2011 = 10.10.2011
(UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.10.2011 = 10.10.2011
(UStVA, LStAnm)

bei **Scheckzahlung**
muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.10.2011 = 13.10.2011
(UStVA, LStAnm)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

7/10	12/10	3/11	7/11
+ 1,2 %	+ 1,7 %	+ 2,1 %	+ 2,4 %

und festgelegt, dass der **Datensatz im XBRL-Format** zu übermitteln ist. XBRL (eXtensible Business Reporting Language) ist ein international verbreiteter Standard für den elektronischen Datenaustausch von Unternehmensinformationen, der oftmals auch für die Veröffentlichung im Bundesanzeiger verwendet wird.

Die elektronische Übermittlung der Inhalte der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung soll grundsätzlich nach der **Kerntaxonomie** erfolgen (Taxonomie = Datenschema für Jahresabschlussdaten).

Die Kerntaxonomie beinhaltet die Positionen für alle Rechtsformen, wobei im jeweiligen Einzelfall nur die Positionen zu befüllen sind, zu denen auch tatsächlich Geschäftsvorfälle vorliegen. Abweichend hiervon wurden für bestimmte Wirtschaftszweige **Branchentaxonomien** erstellt. Hierzu gehören z.B. Spezialtaxonomien für Banken und Versicherungen.

Für den Unternehmer wird die elektronische Übermittlung der Bilanz und der

Gewinn- und Verlustrechnung mit einem **höheren Zeitaufwand und zusätzlichen Kosten** verbunden sein. Auch wenn die erstmalige Anwendung erst für Jahresabschlüsse zum 31.12.2013 verbindlich sein sollte, ist eine zeitnahe Umsetzung ratsam. Für die notwendigen Vorbereitungen wird nämlich eine entsprechende **Vorlaufzeit** benötigt.

Für die Finanzverwaltung liegen die Vorteile auf der Hand. Denn durch die aufbereiteten Jahresabschlussdaten werden die **Auswertungs- und Analyse-möglichkeiten** deutlich verbessert.

BMF-Schreiben im Entwurf vom 1.7.2011, Az. IV C 6 - S 2133-b/11/10009, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112623; DStV, Mitteilung vom 13.7.2011

Für alle Steuerpflichtigen

Verlust aus Übungsleitertätigkeit ist auch bei Einnahmen unter 2.100 EUR anzuerkennen

Nach einer aktuellen Entscheidung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz dürfen Übungsleiter Verluste aus einer nebenberuflichen Übungsleitertätigkeit auch dann steuermindernd geltend machen, wenn die **Einnahmen aus der Tätigkeit unterhalb des Übungsleiterfreibetrags** liegen.

Für **nebenberufliche Einnahmen** als Übungsleiter in gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Organisationen gewährt der Fiskus einen **Freibetrag von 2.100 EUR jährlich**. Bei der Frage, ob die im Zusammenhang mit der Tätigkeit anfallenden Aufwendungen (**z.B. Fahrtkosten**) steuerlich berücksichtigt werden können, müssen verschiedene Fallgestaltungen unterschieden werden.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung sind die Aufwendungen nur dann steuerlich absetzbar, wenn **sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben** den Übungsleiterfreibetrag von 2.100 EUR übersteigen. Liegen die Einnahmen hingegen **unterhalb des Übungsleiterfreibetrags**, gewährt die Finanzverwaltung – unabhängig von der Höhe der Aufwendungen – keinen Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug. Dieser Auffassung hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz nun aber widersprochen.

Der Sachverhalt

Im zugrunde liegenden Fall erzielte ein **nebenberuflich tätiger Tanzsport-übungsleiter** Einnahmen in Höhe von 1.128 EUR, denen Betriebsausgaben von 2.417,30 EUR gegenüberstanden. Den sich hieraus ergebenden Verlust von 1.289,30 EUR erkannte das Finanzamt

nicht an, das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hingegen schon.

Begründung des Finanzgerichts

Mit der gesetzlichen Regelung zum Übungsleiterfreibetrag soll eine **generelle Besserstellung** für nebenberufliche Übungsleiter, Ausbilder oder Erzieher erreicht werden, keinesfalls eine Schlechterstellung.

Deshalb muss auch, wenn die Einnahmen den Freibetrag unterschreiten, ein Abzug der diese Einnahmen übersteigenden Ausgaben möglich sein. Nur ein solches Ergebnis wird dem **objektiven Nettoprinzip und der Zielrichtung der Vorschrift** gerecht.

Urteil ist rechtskräftig

Die Verwaltung hat gegen diese Entscheidung keine Revision eingelegt, sodass das Urteil rechtskräftig ist. In vergleichbaren Fällen sollten sich die Steuerzahler auf dieses Urteil und ein **sinngemäßes Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg** berufen.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 25.5.2011, Az. 2 K 1996/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112358; FG Berlin-Brandenburg vom 5.12.2007, Az. 7 K 3121/05 B

Für Arbeitgeber

ELENA-Verfahren wird eingestellt

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales haben sich darauf verständigt, das ELENA-Verfahren **schnellstmöglich einzustellen**. Der Grund liegt in der fehlenden Verbreitung der qualifizierten elektronischen Signatur. Umfassende Untersuchungen haben gezeigt, dass sich dieser Sicherheitsstandard, der für das ELENA-Verfahren **datenschutzrechtlich** geboten ist, in absehbarer Zeit nicht flächendeckend verbreiten wird.

Die bisher gespeicherten Daten sollen unverzüglich gelöscht und die Arbeitgeber von den **bestehenden elektronischen Meldepflichten** entlastet werden. In Kürze soll ein Entwurf für ein Aufhebungsgesetz vorgelegt werden.

Zum Hintergrund: Seit 2010 müssen jeden Monat teilweise hochsensible Arbeitnehmer-Daten an eine **zentrale Speicherstelle** gemeldet werden. Mithilfe dieser Daten sollte die Arbeitgeberverpflichtung zur Ausstellung von Entgelt- bzw. Lohnbescheinigungen durch ein **elektronisches Verfahren** ersetzt werden. Anträge auf Sozialleistungen sollten so beschleunigt werden.

Gemeinsame Mitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 18.7.2011

Für alle Steuerpflichtigen

Solidaritätszuschlag zumindest bis 2007 verfassungsgemäß

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags zur Einkommen- und Körperschaftsteuer war bis 2007 verfassungsgemäß. Auch nach einer Laufzeit von bis dahin 13 Jahren dient der Solidaritätszuschlag nach Ansicht des Bundesfinanzhofs noch zur **Deckung des besonderen Finanzbedarfs** des Bundes aus den Kosten der deutschen Einheit.

Hinweis: Die Urteile enthalten für die Steuerzahler aber einen kleinen Silberstreif am Horizont: Zu einem dauerhaften Instrument der Steuerverteilung darf der Solidaritätszuschlag laut Bundesfinanzhof nämlich nicht werden.

BFH-Urteile vom 21.7.2011, Az. II R 50/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112554; Az. II R 52/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112555

Für Unternehmer

Überentnahmen: Schuldzinsen für Umlaufvermögen nur beschränkt abziehbar

Der Bundesfinanzhof hat die Meinung der Verwaltung bestätigt, wonach die auf die Finanzierung von Umlaufvermögen entfallenden Schuldzinsen bei hohen Privatentnahmen auch dann nur gekürzt abziehbar sind, wenn sie auf den **Erwerb eines Warenlagers** entfallen. Allerdings dürften aus Gründen des Vertrauensschutzes vor dem 1.1.1999 getätigte Überentnahmen nicht in die Berechnung der nicht abziehbaren Schuldzinsen einbezogen werden.

Zum Hintergrund

Der **betriebliche Schuldzinsenabzug wird seit 1999 begrenzt**, wenn Überentnahmen getätigt werden. Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- Wenn **Überentnahmen** getätigt werden, ist ein Teil der betrieblichen Schuldzinsen nicht als Betriebsausgaben abziehbar. Überentnahmen fallen an, wenn die Entnahmen eines Jahres über dem Jahresgewinn und den getätigten Einlagen liegen.
- 6 % dieser Überentnahmen sind als **nicht abziehbare Betriebsausgaben** zu behandeln.
- Überentnahmen der Vorjahre werden zu den laufenden Überentnahmen addiert und **Unterentnahmen** der Vorjahre von den laufenden Überentnahmen abgezogen.
- **Zinsen bis zu 2.050 EUR** (Sockelbetrag) sind uneingeschränkt als Betriebsausgaben abziehbar.

Hinweis: Von der Abzugsbeschränkung ausgenommen sind Schuldzinsen, die aus Darlehen zur **Finanzierung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens** resultieren. Wie der Bundesfinanzhof in seiner Entscheidung ausdrücklich klarstellt, gilt diese Ausnahme indes nicht für den Zinsaufwand, der auf ein bei der Betriebseröffnung angeschafftes Warenlager entfällt. Begünstigt sind demnach nur Aufwendungen für betriebliche Investitionen, die dem Betrieb **auf Dauer** zu dienen bestimmt sind.

Für Unternehmer

Steuererleichterungen im Fall von EHEC

Durch die Epidemie EHEC werden viele betriebliche Existenzen bedroht. Denn trotz der Entwarnung zeigen Kunden bei bestimmten Lebensmitteln immer noch extreme Kauf- und Verzehrzurückhaltung. Die **Umsatz- und Gewinneinbrüche** wegen EHEC ziehen sich durch alle Branchen. Auf Antrag gibt es für betroffene Unternehmen jedoch steuerliche Erleichterungen.

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat in einer Verfügung steuerliche Erleichterungen für Gemüsebauern versprochen. Auf Antrag sollen die von der EHEC-Epidemie betroffenen Land- und Forstwirte **unbürokratisch** großzügige Stundungen und andere steuerliche Vergünstigungen erhalten.

Hinweis: Das Bayerische Landesamt für Steuern stellt die steuerlichen Erleichterungen **streng genommen nur Land- und Forstwirten, die Gemüse anbauen**, in Aussicht. Dennoch sollten alle von der EHEC-Epidemie betroffenen Unternehmen steuerliche Erleichterungen beim Finanzamt beantragen. Entscheidend ist dabei, dass die finanziellen Nachteile wegen EHEC plausibel nachgewiesen werden. Vor allem folgende **Vergünstigungen** können beantragt werden:

- Erlass oder abweichende Festsetzung von Steuern,
- Stundung fälliger Steuern, wobei für den Zeitraum vom 26.5.2011 bis 30.9.2011 auf die Erhebung von Stundungszinsen verzichtet werden soll,
- Anpassung von Vorauszahlungen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer,
- Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen bei rückständigen Steuern.

Das Bayerische Landesamt für Steuern fordert die Sachbearbeiter in den Finanzämtern zwar dazu auf, **keine allzu strengen Anforderungen an die Nachweise**

zu stellen. Um auf der sicheren Seite zu sein, sollten jedoch Nachweise für die betrieblichen Schäden aufbewahrt werden. Zu denken ist z.B. an Fotos von den Lebensmitteln, die vernichtet werden mussten.

Nachweise, dass Umsatz und Gewinn durch die EHEC-Krise eingebrochen sind, sollten auch wegen möglicher Betriebsprüfungen geführt werden. Denn bei der Prüfung von Restaurants oder von Gemüsehändlern kalkuliert der Betriebsprüfer nach, ob das **Verhältnis zwischen Wareneinsatz und den Verkaufserlösen** stimmig ist. Mussten wegen EHEC zahlreiche Lebensmittel vernichtet werden, läuft die Kalkulation regelmäßig aus dem Rahmen.

Hinweis: Aktuell haben auch die **obersten Finanzbehörden der Länder** Erleichterungen in Aussicht gestellt. Werden z.B. **bis zum 31.10.2011** Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern gestellt, sind an die Nachprüfung der Stundungsvoraussetzungen keine strengen Anforderungen zu stellen. Stundungszinsen sollen i.d.R. nicht erhoben werden. Anträge auf Stundung der nach dem 31.10.2011 fälligen Steuern sind besonders zu begründen.

Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 7.6.2011, Az. S 1915.1.1-7/2 St 32; Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Schäden aufgrund der EHEC-Epidemie, Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 1.8.2011

Für Kapitalanleger

Lebensversicherungen noch in 2011 abschließen

Wer mit dem Gedanken spielt, eine Lebensversicherung abzuschließen, sollte mit seiner Entscheidung nicht mehr allzu lange warten. Denn bei einem Vertragsabschluss ab 2012 müssen **zwei Nachteile** in Kauf genommen werden.

Für Neuverträge, die ab dem 1.1.2012 abgeschlossen werden, beträgt der **Garantiezins** nur noch 1,75 %. Erfolgt der Abschluss noch in 2011, werden immerhin 2,25 % garantiert.

Ein weiterer Aspekt, der für einen Vertragsabschluss in 2011 spricht, hängt mit der **Besteuerung in der Auszahlungsphase** zusammen. Bei Verträgen, die seit 2005 abgeschlossen werden, ist

als steuerpflichtiger Ertrag der Unterschied zwischen der Versicherungsleistung und den entrichteten Beiträgen zu ermitteln. Erfolgt die Auszahlung nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von zwölf Jahren nach Vertragsabschluss, ist nur die **Hälfte des Unterschiedsbetrages** steuerpflichtig. Wird der Vertrag erst in 2012 abgeschlossen, erhöht sich die Altersgrenze auf 62 Jahre.

Für Arbeitgeber

Frühstück: Keine Umsatzsteuer wenn Arbeitgeber mehr als den Sachbezugswert einbehält

Behält der Arbeitgeber von einem Mitarbeiter für ein Frühstück anlässlich einer **Beruflichen Auswärtstätigkeit** mehr als den Sachbezugswert von 1,57 EUR ein, unterstellte die Oberfinanzdirektion Rheinland in einem Schreiben aus Februar 2011 eine umsatzsteuerpflichtige Leistung. Diese Auffassung hat sie aber nach nur rund drei Monaten wieder aufgegeben.

Beispiel

Arbeitgeber A erstattet einem Mitarbeiter anlässlich einer beruflichen Auswärtstätigkeit die Kosten für Hotel und Frühstück. Für die Frühstücksgestellung behält A einen Betrag von 4,80 EUR ein.

Lösung (alte Auffassung): Die Frühstücksgestellung erfolgt als entgeltliche sonstige Leistung. Da der Regelsteuersatz zur Anwendung kommt, beträgt

die Bemessungsgrundlage 4,03 EUR (4,80 EUR/1,19). Demzufolge muss A 0,77 EUR (4,03 EUR x 0,19) an Umsatzsteuer abführen.

Lösung (neue Auffassung): Für die Frühstücksgestellung erfolgt auch dann keine Umsatzbesteuerung, wenn A einen höheren Betrag als den amtlichen Sachbezugswert von 1,57 EUR einbehält.

OFD Rheinland, Kurzinformation USt Nr. 4/2011 vom 17.2.2011, aktualisiert am 30.5.2011, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112459

Für GmbH-Gesellschafter

Wesentliche Beteiligungen: Ringweise Anteilsveräußerungen nicht rechtsmissbräuchlich

Die **ringweise Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen** an Kapitalgesellschaften zur Verlustrealisierung ist nicht deshalb rechtsmissbräuchlich, weil die Veräußerung jeweils an einen Mitgesellschafter erfolgt und die Gesellschafter nach der Transaktion jeweils in gleicher Höhe wie zuvor beteiligt sind.

Der Bundesfinanzhof stellte in seinem Urteil vielmehr heraus, dass es dem Steuerpflichtigen freisteht, ob, wann und an wen er seine Anteile an der GmbH veräußert.

Liegen keine der gesetzlich ausdrücklich geregelten Verlustabzugsbeschränkungen vor, sind **Veräußerungsverluste** entsprechend dem Grundsatz der

Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen.

Hinweis: Eine wesentliche Beteiligung liegt vor, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Gesellschaftskapital unmittelbar oder mittelbar **zu mindestens 1 %** beteiligt war.

BFH-Urteil vom 7.12.2010, Az. IX R 40/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110831

Für alle Steuerpflichtigen

Außergewöhnliche Belastung: Aufwendungen für kontraststarkes Fernsehgerät nicht abzugsfähig

In einem vom Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschiedenen Fall kaufte ein Ehepaar wegen einer **Sehkrafteinschränkung** der Frau ein sehr kontraststarkes Fernsehgerät. Die Aufwendungen erklärten die Eheleute in ihrer Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen – letztlich aber ohne Erfolg.

Die Kosten für ein Fernsehgerät rechnen zu den **üblichen Kosten der Lebensführung**, die grundsätzlich jedem Steuerpflichtigen erwachsen. Dies gilt nach Ansicht des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz auch bei einem besonders kontraststarken Modell. Die Kontraststärke ist nämlich ein gängiges Qualitätsmerkmal eines Fernsehgerätes.

Eine außergewöhnliche Belastung lag schließlich auch deshalb nicht vor, weil den Eheleuten durch den Erwerb des Fernsehgerätes **keine größeren Aufwendungen** entstanden sind als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23.3.2011, Az. 2 K 1855/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112419

Für Vermieter

Aussicht auf Schuldzinsenabzug nach einem Verkauf der Mietimmobilie

Die Frage, ob nachträgliche Schuldzinsen bei den Mieteinkünften als Werbungskosten zu berücksichtigen sind, wenn der Veräußerungserlös nicht zur Tilgung der zur **Finanzierung aufgenommenen Darlehen** ausreicht, beschäftigt weiter die Finanzgerichte. Nachdem das Finanzgericht Baden-Württemberg einen entsprechenden Abzug abgelehnt hat und damit die Meinung der Finanzverwaltung bestätigt, macht das Finanzgericht Düsseldorf den Steuerpflichtigen Hoffnung und hat in einem aktuellen Fall die **Vollziehung des Steuerbescheides ausgesetzt**.

Für das Finanzgericht Düsseldorf bestehen **erhebliche Anhaltspunkte** dafür, dass der Bundesfinanzhof zugunsten der Steuerpflichtigen entscheiden wird. Die Richter stützen diese Einschätzung u.a. darauf, dass der Bundesfinanzhof die Revision gegen das Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg aufgrund der erhobenen Nichtzulassungsbeschwerde zugelassen hat. Des Weiteren verweist das Finanzgericht auf **namhafte Stimmen der Fachliteratur**, die ebenfalls Bedenken gegen die Nichtberücksichtigung äußern.

Zum Hintergrund: Auslöser ist die geänderte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften. Danach können **Schuldzinsen nach dem Verkauf von GmbH-Anteilen** nachträgliche Werbungskosten darstellen, wenn der Veräußerungserlös nicht zur Kredittilgung ausreicht. Die Finanzverwaltung überträgt diese Rechtsprechung derzeit aber nicht auf Fälle, in denen eine fremdvermietete Immobilie veräußert wird.

FG Düsseldorf, Beschluss vom 30.5.2011, Az. 9 V 1474/11 A (F), unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112604; FG Baden-Württemberg, Urteil vom 1.7.2010, Az. 13 K 136/07, Rev. BFH Az. IX R 67/10; BFH-Urteil vom 16.3.2010, Az. VIII R 20/08; OFD Frankfurt vom 21.1.2011, Az. S 2211 A - 17 - St 214

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Im Oktober 2011

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

[Für alle Steuerpflichtigen](#)

Bundesfinanzhof gestattet Werbungskostenabzug für Erststudium und Erstausbildung

Bereits im Jahr 2009 hatte der Bundesfinanzhof entgegen dem gesetzlichen Wortlaut entschieden, dass Aufwendungen für ein Erststudium als Werbungskosten absetzbar sind, wenn dem Erststudium eine abgeschlossene Berufsausbildung vorausgegangen ist. Jetzt legten die Richter nach und urteilten, dass auch die Kosten für das **Erststudium** im Anschluss an den Schulabschluss (Abitur) sowie für eine **erstmalige Berufsausbildung** Werbungskosten sind.

Zum Hintergrund

Die Finanzverwaltung interpretiert die seit 2004 geltende Regelung zur Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten so, dass **Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung** oder für ein im Anschluss an das Abitur durchgeführtes Studium nur dann als Werbungskosten abgesetzt werden können, wenn die Bildungsmaßnahme **im Rahmen eines Dienstverhältnisses** stattfindet. Liegt kein Dienstverhältnis vor, sind die jährlichen Kosten nur bis 4.000 EUR als Sonderausgaben abzugsfähig.

Da während eines Studiums keine – oder nur geringe – Einnahmen erzielt werden, führen **Werbungskosten** regelmäßig zu einem vortragsfähigen Verlust, der sich in den Jahren der Berufsausübung steuermindernd auswirkt. **Sonderausgaben** hingegen bleiben bei fehlenden Einkünften in demselben

Jahr wirkungslos, da hier keine jahresübergreifende Verrechnung möglich ist.

Voller Abzug bei beruflichem Zusammenhang

Der Bundesfinanzhof hat der Finanzverwaltung aktuell eine Absage erteilt und entschieden, dass die Aufwendungen für eine Erstausbildung oder für ein Erststudium als vorweggenommene Werbungskosten abziehbar sind, wenn sie in einem **hinreichend konkreten Veranlassungszusammenhang zur späteren Berufstätigkeit** stehen.

Ein hinreichend konkreter Zusammenhang ist grundsätzlich zu bejahen, wenn ein Studium oder eine Ausbildung Berufswissen vermittelt und damit auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet ist.

Beachte: Die eingangs erwähnte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus

Abgabetermin

für den Termin 10.11.2011 = 10.11.2011 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**

für den Termin 10.11.2011 = 10.11.2011 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.11.2011 = 15.11.2011 (GewStVz, GrundStVz)

bei **Scheckzahlung**

muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**

für den Termin 10.11.2011 = 14.11.2011 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.11.2011 = 18.11.2011 (GewStVz, GrundStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

8/10	1/11	4/11	8/11
+ 1,0 %	+ 2,0 %	+ 2,4 %	+ 2,4 %

dem Jahr 2009 wendet die Finanzverwaltung an. Ob sie auch die aktuelle Rechtsprechung anerkennen wird, bleibt vorerst abzuwarten.

Praxishinweise

Der Bund der Steuerzahler rät betroffenen Studenten, die Kosten für das Erststudium **in der Steuererklärung als (vorweggenommene) Werbungskosten** geltend zu machen. Mögliche Verluste können dann beim späteren Berufsstart steuermindernd gegengerechnet werden.

Die Aufwendungen für das Studium können **in allen noch offenen Fällen** nacherklärt werden. Wer noch keine Steuererklärung abgegeben hat, kann

Für Arbeitnehmer

Trotz Tätigkeit in verschiedenen Filialen nur eine regelmäßige Arbeitsstätte

Ein Arbeitnehmer kann nicht mehr als eine regelmäßige Arbeitsstätte haben. Unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung entschied der Bundesfinanzhof in drei Urteilen, dass der **ortsgebundene Mittelpunkt** der beruflichen Tätigkeit **nur an einem Ort** liegen kann. Allein der Umstand, dass der Arbeitnehmer eine Tätigkeitsstätte im zeitlichen Abstand immer wieder aufsucht, reicht für die Annahme einer regelmäßigen Arbeitsstätte jedenfalls nicht aus.

An der **bisherigen Sichtweise**, dass ein Arbeitnehmer, der in mehreren betrieblichen Einrichtungen des Arbeitgebers tätig ist, auch mehrere regelmäßige Arbeitsstätten haben kann, hält der Bundesfinanzhof nicht länger fest.

Tätigkeitsstätte mit zentraler Bedeutung

Maßgeblich für die Einordnung als regelmäßige Arbeitsstätte ist, dass der Tätigkeitsstätte eine **hinreichend zentrale Bedeutung** gegenüber den weiteren Tätigkeitsorten zukommt. Dabei ist zu berücksichtigen, welcher Tätigkeitsstätte der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zugeordnet worden ist, welche Tätigkeit er an den verschiedenen Arbeitsstätten im Einzelnen wahrnimmt und welches konkrete Gewicht diese Tätigkeit hat.

Beachte: Der Bundesfinanzhof stellt heraus, dass der Arbeitnehmer **insgesamt eine Auswärtstätigkeit** ausübt, wenn keine der Tätigkeitsstätten eine hinreichend zentrale Bedeutung gegenüber den anderen Tätigkeitsorten hat. In diesen Fällen hat der Angestellte **keine einzige regelmäßige Arbeitsstätte!**

Steuerliche Auswirkungen

Durch diese Entscheidungen wird das steuerliche **Reisekostenrecht in vielen**

dies für mindestens vier Jahre nachholen. Bis zum 31.12.2011 kann also noch die **Steuererklärung für 2007** abgegeben werden.

Hinweis: Geltend gemacht werden können beispielsweise Kosten für Fachliteratur, Studienfahrten, Schreibmaterial, die Semestergebühren und die Fahrtkosten zur Universität.

BFH-Urteile vom 28.7.2011, Az. VI R 38/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112824, Az. VI R 7/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112823; BFH-Urteile vom 18.6.2009, Az. VI R 14/07, Az. VI R 31/07; BMF-Schreiben vom 22.9.2010, Az. IV C 4 - S 2227/07/10002 :002; Bund der Steuerzahler, Mitteilung vom 17.8.2011

Fällen vereinfacht. Komplizierte Berechnungen des geldwerten Vorteils wegen mehrerer regelmäßiger Arbeitsstätten, das **Aufsplitten der Entfernungspauschale** beim Aufsuchen mehrerer Tätigkeitsstätten an einem Arbeitstag und die entsprechend komplizierte Ermittlung von Verpflegungsmehraufwendungen werden künftig entbehrlich.

Je nachdem, ob es sich um eine regelmäßige Arbeitsstätte oder eine Auswärtstätigkeit handelt, hat das u.a. die folgenden steuerlichen Konsequenzen:

Fahrtkosten

- **Regelmäßige Arbeitsstätte:** Entfernungspauschale (0,30 EUR je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte)

- **Auswärtstätigkeit:** „Dienstreisepauschale“ (0,30 EUR je gefahrenen Kilometer)

Verpflegungsmehraufwand

- **Regelmäßige Arbeitsstätte:** keine Verpflegungspauschale
- **Auswärtstätigkeit:** Verpflegungspauschale je nach Abwesenheitszeiten

BFH-Urteile vom 9.6.2011: Az. VI R 55/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112903, Az. VI R 36/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112904, Az. VI R 58/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112905

Für GmbH-Gesellschafter

Verstößt Sanierungsklausel doch nicht gegen das EU-Recht?

Das Finanzgericht Münster hat erhebliche Zweifel, ob die Sanierungsklausel – wie die Europäische Kommission festgestellt hat – als **unzulässige Beihilfe** anzusehen ist. Im Streitfall hat das Finanzgericht daher die Vollziehung von Steuerbescheiden ausgesetzt, in denen das Finanzamt Verluste nicht mehr berücksichtigt hatte, obwohl die **Voraussetzungen der Sanierungsklausel** erfüllt waren. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung wurde die Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Zum Hintergrund

Kapitalgesellschaften können **Verlustvorträge** grundsätzlich nicht mehr nutzen, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 % des Anteilsbesitzes auf einen Erwerber übergehen (quotaler Untergang bei über 25 % bis 50 %). Diese Verlustabzugsbeschränkung gilt jedoch nicht, wenn der Beteiligungserwerb **zum Zweck der Sanierung des Geschäftsbetriebs** erfolgt.

Aufgrund einer **Entscheidung der Europäischen Kommission** vom 26.1.2011 dürfen deutsche Finanzämter die Sanierungsklausel grundsätzlich nicht mehr anwenden – trotz der seitens der Bundesregierung insoweit beim Gericht der Europäischen Union erhobenen Nichtigkeitsklage.

FG Münster, Beschluss vom 1.8.2011, Az. 9V 357/11 K, G, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112934

Für Arbeitgeber

Kostenloser Leitfaden rund ums Praktikum

Haben Praktikanten Anspruch auf Vergütung und Urlaub? Welche sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten? Diese und andere Fragen beantwortet ein **umfassender Leitfaden**, der u.a. vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erarbeitet wurde.

Der Leitfaden, der auch **Vertragsmuster** enthält, hat den Titel „Praktika – Nutzen für Praktikanten und Unternehmen“ und kann auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales **kostenlos** heruntergeladen werden.

BAMS, Mitteilung vom 25.8.2011

Für Unternehmer

Häusliches Arbeitszimmer: Abgrenzung zu der im Wohnhaus gelegenen Praxis eines Freiberuflers

Liegt ein häusliches oder ein außerhäusliches Arbeitszimmer vor? Diese Frage beschäftigt immer wieder die Gerichte, weil die Aufwendungen für ein **häusliches Arbeitszimmer** in vielen Fällen nicht oder nur beschränkt, die Kosten für ein **außerhäusliches Büro** hingegen voll abziehbar sind.

Der Bundesfinanzhof hat in einem Beschluss erneut klargestellt, dass die **Umstände des Einzelfalls** entscheidend sind. Im Streitfall hatte das Finanzgericht die Büroräumlichkeiten besichtigt und war zu dem Schluss gekommen, dass es sich u.a. auch deshalb nicht um ein häusliches Arbeitszimmer handelte, weil dort mehrere Mitarbeiter beschäftigt wurden, Publikumsverkehr stattfand und es darüber hinaus einen gesonderten Wartebereich, Toiletten und eine Garderobe gab. Eine Vermischung der Bürosphäre mit der privaten Sphäre lag infolgedessen nicht vor.

Weitere Entscheidungen

In dem Beschluss werden einige Entscheidungen aufgeführt, in denen sich der Bundesfinanzhof bereits mit der Abgrenzungsproblematik beschäftigt hat:

- Für den Fall eines **angestellten Syndikusanwalts** hatte der Bundesfinanzhof zum Ausdruck gebracht, dass auch eine Anwaltskanzlei dem Grunde nach von den Abzugsbeschränkungen erfasst wird, sofern sie die Merkmale eines häuslichen Arbeitszimmers aufweist.
- Andererseits wird bei einem **Rechtsanwalt**, der Räumlichkeiten in seinem privaten Einfamilienhaus nutzt, die Einbindung des Büros in die häusliche Sphäre überlagert, wenn die Büroeinheit auch von Dritten, nicht familienangehörigen oder haushaltszugehörigen Personen genutzt wird.
- Eine **ärztliche Notfallpraxis** ist in der Regel nicht als häusliches Arbeitszimmer zu werten, selbst wenn sie mit den Wohnräumen des Arztes verbunden ist.

BFH, Beschluss vom 27.6.2011, Az. VIII B 22/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 113043

Für Unternehmer

Zur Investitionsabsicht und der erforderlichen Dokumentation beim Investitionsabzugsbetrag

Wird ein Investitionsabzugsbetrag mit der Steuererklärung des Abzugsjahres geltend gemacht, ist daraus auf eine **Investitionsabsicht im Investitionszeitraum** zu schließen. Dies gilt auch, wenn die Steuererklärung erst im Einspruchsverfahren gegen einen **Schätzungsbescheid** abgegeben wird, so der Bundesfinanzhof.

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs ist das **Nachweiserfordernis** (Benennung der Funktion der Wirtschaftsgüter und Angabe der voraussichtlichen Anschaffungskosten) in zeitlicher Hinsicht nicht an den Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung gebunden, sodass bereits eingereichte Unterlagen im Einspruchs- bzw. Klageverfahren noch **vollständig** werden können.

Diese steuerzahlerfreundliche Entscheidung ergänzt der Bundesfinanzhof um die Aussage, dass es nicht von Bedeutung ist, ob die **Investition im Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung schon erfolgt** ist.

Insoweit ist die tatsächliche Investition innerhalb des Investitionszeitraums vor der Abgabe der Steuererklärung nicht einer „nachträglichen Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen“ gleichzustellen, die nach der Verwaltungsauffassung einem besonderen Anerkennungsrisiko ausgesetzt ist. Eine **nachträgliche Inanspruchnahme** liegt nur vor, wenn die Abzugsbeträge nicht schon im Rahmen der mit der Steuererklärung eingereichten Gewinnermittlung, sondern auf der Grundlage eines **später gestellten Antrags** begehrt werden.

Beispiel

Da Unternehmer A keine Steuerklärungen für 2009 eingereicht hat, wer-

den die Besteuerungsgrundlagen vom Finanzamt geschätzt. Im Einspruchsverfahren reicht A seine Steuererklärung am 3.9.2011 ein und beantragt einen Investitionsabzugsbetrag für den geplanten Kauf einer Abfüllmaschine. Obwohl A die Maschine bereits im Januar 2011 angeschafft hat, ist der Investitionsabzugsbetrag im Jahr 2009 zulässig.

Zum Hintergrund

Für die **künftige Anschaffung oder Herstellung** von neuen oder gebrauchten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann ein Investitionsabzugsbetrag von bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten **gewinnmindernd** geltend gemacht werden. Dies setzt voraus, dass das Wirtschaftsgut nahezu ausschließlich, d.h. mindestens zu 90 %, betrieblich genutzt werden soll.

Die **Investitionsfrist**, innerhalb derer das Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt werden muss, beträgt drei Jahre. Unterbleibt die Investition, ist der Abzug im Jahr der Vornahme rückgängig zu machen. Das führt rückwirkend zu einer **Gewinnerhöhung und zu einer Verzinsung** der daraus resultierenden Steuernachforderung in Höhe von 6 % im Jahr.

BFH-Urteil vom 8.6.2011, Az. I R 90/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112746

Für Arbeitgeber

Reine Softwareüberlassung ist lohnsteuerpflichtig

Die private Nutzung eines betrieblichen PCs ist steuerfrei. Bleibt der PC im Eigentum des Arbeitgebers greift die **Steuerbefreiung** auch dann, wenn der Arbeitnehmer den PC zu Hause privat nutzen kann. Dabei umfasst die Steuerbefreiung nicht nur die private Gerätenutzung, sondern auch die **zusätzliche** Überlassung von Zubehör und Software.

Anders sieht es hingegen aus, wenn Zubehör und Software **ohne einen betrieblichen PC** überlassen werden, der Arbeitnehmer die Software also z.B. auf seinem privaten PC nutzt. Dann muss der Arbeitnehmer einen geldwerten

Vorteil versteuern. Darauf haben sich die Lohnsteuer-Referatsleiter der obersten Finanzbehörden der Länder verständigt.

Senatsverwaltung für Finanzen Berlin, Runderlass ESt-Nr. 195 vom 22.9.2010

Für Eltern

Kindergeld: Zur Berücksichtigung des Bundes- und internationalen Jugendfreiwilligendienstes

Die Familienkassen wurden vom Bundeszentralamt für Steuern angewiesen, **offene Kindergeldanträge**, die sich auf den Bundesfreiwilligendienst oder den internationalen Jugendfreiwilligendienst beziehen, **von der Bearbeitung zurückzustellen**, bis das parlamentarische Verfahren zum Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz) abgeschlossen ist.

Nach derzeitigem Stand soll das parlamentarische Verfahren am 4.11.2011 abgeschlossen sein. Sofern eine vorgezogene Bearbeitung auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern erfolgen soll, wird der Kindergeldanspruch für die neuen Dienste **mangels gesetzlicher Grundlage abgelehnt**. Eine spätere Korrektur des Ablehnungsbescheids ist nach Ablauf der Einspruchsfrist mangels einschlägiger Korrektornorm nicht mehr möglich. Insoweit **sollten Eltern abwarten** und ihre Anträge zurückstellen lassen.

Zum Hintergrund

Nach dem **Ende der Wehrpflicht und des Zivildienstes zum 30.6.2011** wurde zum 1.7.2011 der Bundesfreiwilligen-

dienst als Nachfolgedienst für den Zivildienst eingeführt. Darüber hinaus kam es zur Einführung des internationalen Jugendfreiwilligendienstes.

Bislang wurden Kinder für die Dauer des Wehr- und Zivildienstes hinsichtlich des Kindergeldes nicht berücksichtigt. Um eine Schlechterstellung gegenüber anderen Kindern zu vermeiden, wurden die **Dienstzeiten** an die maximale Bezugszeit – bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres – **angehängt**.

Die beiden neuen Dienste sollen hingegen durch das Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz als **neue Fördertatbestände** eingefügt werden.

BZSt vom 24.6.2011, Az. St II 2 - S 2282 - PB/11/00001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112461

Für Rentner

Kein Ertragsanteil für Rentennachzahlung ab 2005

Erhalten Rentner ab 2005 wegen eines Gerichtsverfahrens oder fehlerhaften Rentenbescheiden eine **Nachzahlung für die Jahre bis 2004**, greift bei der Besteuerung nicht der günstige Ertragsanteil. Der **Besteuerungsanteil** der Rentennachzahlungen liegt vielmehr bei 50 %.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall vertrat eine Rentnerin die Auffassung, dass die Rentennachzahlung nach dem bis zum 31.12.2004 geltenden Recht und somit mit dem **Ertragsanteil** zu besteuern sei. Zwar sei die Nachzahlung erst im Jahr 2005 zugeflossen, in dem das **neue System der Alterseinkünftebesteuerung** schon anzuwenden sei. Wirtschaftlich sei die Nachzahlung jedoch bereits vorher ent-

standen und wäre bei einem üblichen Verlauf des Bewilligungsverfahrens bis zum 31.12.2004 ausgezahlt worden.

Dieser Meinung schloss sich zwar auch das Finanzgericht an. Der Bundesfinanzhof indes stellte auf die **anderslautende gesetzliche Regelung** ab und hob das Urteil der Vorinstanz auf.

BFH-Urteil vom 13.4.2011, Az. X R 1/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112595

Für Kapitalanleger

Monatliche Gebühr für Darlehenskonto unwirksam

Die Klausel über die Zahlung einer monatlichen **Gebühr für die Führung des Darlehenskontos** in den AGB einer Bank ist unwirksam.

Der Bundesgerichtshof **begründet** sein Urteil wie folgt: Die Kontoführungsgebühr dient nicht der Abgeltung einer vertraglichen Gegenleistung oder einer zusätzlichen Sonderleistung. Die Bank führt das Darlehenskonto vielmehr aus-

schließlich zu eigenen **buchhalterischen bzw. zu Abrechnungszwecken**. Auf die Führung eines gesonderten Kontos ist der Kunde in der Regel nicht angewiesen.

BGH-Urteil vom 7.6.2011, Az. XI ZR 388/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112046

Für Vermieter

Zahlungen aufgrund einer vorzeitigen Ablösung eines Erbbaurechts können Werbungskosten sein

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall erzielten die Steuerpflichtigen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, das teilweise **mit Erbbaurechten belastet** war. Um höhere Erbbauzinsen zu erhalten, lösten die Steuerpflichtigen die Erbbaurechte vorzeitig ab, zahlten an die Erbbauberechtigten eine **Abfindung** in Höhe von 70.000 EUR und schlossen am gleichen Tag mit einer Immobilien-Projektentwicklungsgesellschaft einen **neuen Erbbauvertrag**.

Fraglich war nun, ob die Ablösungszahlung zu nachträglichen **Anschaffungskosten** auf den Grund und Boden **oder** zu sofort abzugsfähigen **Werbungskosten** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung führt. Der Bundesfinanzhof hat sich für sofort abzugsfähige Werbungskosten ausgesprochen und dabei u.a. wie folgt differenziert:

- Anschaffungskosten liegen vor, wenn der Eigentümer das Erbbaurecht ablöst, um die insoweit bestehende **Beschränkung seiner Eigentümerbefugnis zu beseitigen**.
- Hingegen führen die Ablösungszahlungen zu sofort abziehbaren Werbungskosten, wenn die Abstandszahlungen dem Abschluss eines neuen Erbbauvertrags mit höheren Erbbauzinsen und damit **höheren Vermietungseinkünften** dienen.

Hinweis: Entsprechendes gilt für die Abfindung, die der Eigentümer für die Räumung der Wohnung zahlt, um sie anschließend an einen anderen Mieter zu einem höheren Mietzins vermieten zu können.

BFH-Urteil vom 26.1.2011, Az. IX R 24/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112949

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Im November 2011

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Steuervereinfachungsgesetz 2011: Wichtige Änderungen auf einen Blick

Nachdem sich Bundestag und Bundesrat im Vermittlungsausschuss darauf verständigt hatten, die gemeinsame Abgabe der Einkommensteuererklärung für zwei aufeinanderfolgende Jahre nicht ins Steuervereinfachungsgesetz 2011 aufzunehmen, hat das Gesetz den Bundesrat passiert. Die nun **endgültig beschlossenen Steueränderungen** treten zum überwiegenden Teil in 2012 in Kraft.

In der Praxis sollte man vor allem folgende Neuerungen im Blick haben:

Arbeitnehmer-Pauschbetrag

Bereits für das Jahr 2011 wurde der Arbeitnehmer-Pauschbetrag **von 920 EUR auf 1.000 EUR** erhöht. Die Anhebung ist bei der Lohnabrechnung für Dezember 2011 zu berücksichtigen.

Hinweis: Die aus der Erhöhung resultierende **Entlastungswirkung ist gering**. Für einen ledigen Arbeitnehmer mit einem zu versteuernden Einkommen von 60.000 EUR beträgt die Entlastung (nur) rund 39 EUR im Jahr (inkl. Solidaritätszuschlag und 9 % Kirchensteuer).

Auswirkungen ergeben sich ohnehin nur dann, wenn der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nicht überschritten wird. Für Steuerpflichtige, die beispielsweise hohe Fahrtkosten haben, ändert sich demzufolge nichts.

Kinderbetreuungskosten

Ab dem Jahr 2012 wird es für viele Eltern einfacher werden, ihre Kinderbetreuungskosten von der Steuer abzusetzen. Kern der Neuregelung ist, dass die **persönlichen Anspruchsvoraussetzungen** der Eltern (z.B. Erwerbstätigkeit) keine Rolle mehr spielen und Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, **ohne Altersunterscheidung** berücksichtigt werden. An der Abzugshöhe (zwei Drittel der Aufwendungen, maximal 4.000 EUR pro Kind) ändert sich hingegen nichts.

Hinweis: Die Änderungen können sich aber **auch nachteilig** auswirken. Sofern beide Eltern erwerbstätig sind, können die Aufwendungen derzeit wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgesetzt werden. Da die Kinderbetreuungskosten ab 2012 einheitlich als **Sonderausgaben** behandelt werden, wird der Gesamtbetrag der Einkünfte,

Abgabetermin

für den Termin 12.12.2011 = 12.12.2011 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**

für den Termin 12.12.2011 = 12.12.2011 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 12.12.2011 = 12.12.2011 (EStVz, KStVz)

bei **Scheckzahlung**

muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**

für den Termin 12.12.2011 = 15.12.2011 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 12.12.2011 = 15.12.2011 (EStVz, KStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

9/10	2/11	5/11	9/11
+ 1,3 %	+ 2,1 %	+ 2,3 %	+ 2,6 %

der unter Umständen Grundlage für die Festsetzung der Kindergartenbeiträge ist, nicht mehr gemindert. Dies könnte eventuell zu **höheren Kindergartenbeiträgen** führen.

Nachweis von Krankheitskosten

Der Bundesfinanzhof hatte jüngst seine Rechtsprechung geändert und zum **Nachweis von Krankheitskosten** als außergewöhnliche Belastungen entschieden, dass es eines **im Voraus** erstellten amtsärztlichen Attestes nicht mehr bedarf.

Entgegen dieser Rechtsprechung wurde die bisherige Handhabung der Finanzverwaltung nun gesetzlich normiert – und zwar rückwirkend für alle noch offenen Fälle. Damit muss der Nachweis weiterhin **vor Beginn der Heilmaßnahme** ausgestellt worden sein.

Hinweis: Ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung sind z.B. für eine Bade- oder Heilkur oder eine psychotherapeutische Behandlung erforderlich. Für **Arznei-, Heil- und Hilfsmittel** reicht als Nachweis die Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers aus.

Kindergeld

Ab 2012 werden Kindergeld bzw. Kinderfreibeträge für volljährige Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, **ohne Einkommengrenzen** gewährt. Damit entfallen die zum Teil komplizierten und umfangreichen Angaben zu den Einkommensverhältnissen der Kinder.

Hinweis: Derzeit besteht ein Kindergeldanspruch für volljährige Kinder nur dann, wenn die **Einkünfte und Bezüge** des Kindes einen jährlichen Grenzbetrag von 8.004 EUR nicht übersteigen.

Nach Abschluss einer **erstmaligen Berufsausbildung und eines Erststudiums** wird ein volljähriges Kind ab 2012 grundsätzlich nur dann berücksichtigt, wenn es keiner **Erwerbstätigkeit** nachgeht.

Hinweis: Eine Erwerbstätigkeit mit **bis zu 20 Stunden** regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis sind hingegen unschädlich.

Entfernungspauschale

Die **Günstigerprüfung** zwischen Entfernungspauschale und tatsächlichen Aufwendungen bei Nutzung öffentlicher

Verkehrsmittel erfolgt ab dem Jahr 2012 nur noch **jahresbezogen**. Demzufolge entfällt die tageweise Gegenüberstellung von Fahrkartenpreisen und Kilometergeld.

Hinweis: Die Regelung führt zu einer Vereinfachung bei der Berechnung. Sie kann aber auch **geringere Werbungskosten** zur Folge haben.

Verbilligte Vermietung

Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken weniger als 56 % der **ortsüblichen Marktmiete**, dürfen die Werbungskosten derzeit nur im Verhältnis der tatsächlichen Miete zur ortsüblichen Miete abgezogen werden. Werden zwar 56 %, aber weniger als 75 % der ortsüblichen Miete vereinbart, muss durch eine **Überschussprognose** ermittelt werden, ob ein Totalüberschuss erzielt werden kann. Nur dann wird der volle Werbungskostenabzug anerkannt.

Ab 2012 gilt die Vermietung bereits dann als vollentgeltlich, wenn die Miete **mindestens 66 % des ortsüblichen Niveaus** beträgt. Liegt die Miete darunter, sind die Kosten aufzuteilen. Die leidige Überschussprognose entfällt.

Elektronische Rechnungen

Rückwirkend zum 1.7.2011 wurden die hohen Anforderungen an die **elektronische Übermittlung von Rechnungen** reduziert, sodass eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine Übermittlung im EDI-Verfahren nicht mehr zwingend erforderlich sind.

Jeder Unternehmer kann nun selbst festlegen, in welcher Weise die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet werden. Dies kann durch jegliche **innerbetriebliche Kontrollverfahren** erreicht werden, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung schaffen können.

Hinweis: Der Gesetzestext lässt viele Fragen offen, sodass mit weiterführenden Hinweisen durch die Finanzverwaltung zeitnah zu rechnen ist. Wer bis dahin **beim Vorsteuerabzug kein Risiko eingehen** möchte, sollte weiterhin auf das Signatur- oder EDI-Verfahren zurückgreifen.

Steuervereinfachungsgesetz 2011, Einigung Vermittlungsausschuss 21.9.2011, BT-Drucks. 17/7025; Zustimmung Bundesrat 23.9.2011, BR-Drucks. 568/11

Für Unternehmer

Dienstwagen: Keine Einzelbewertung für gelegentliche Fahrten zur Arbeit

Fährt ein Arbeitnehmer mit seinem Dienstwagen **weniger als 180 Mal im Jahr** von zu Hause zur Arbeit, muss der geldwerte Vorteil nicht nach der 0,03%-Regelung ermittelt werden. In diesen Fällen ist eine (günstigere) **Einzelbewertung** der Fahrten mit 0,002 % des Listenpreises je Entfernungskilometer möglich.

Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden und wird von der Verwaltung anerkannt – aber **nur bei Arbeitnehmern**. Nach einem Beschluss der Einkommensteuerreferatsleiter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder sind die neuen Grundsätze **nicht im Rahmen der Gewinnermittlung** anzuwenden.

Hinweis 1: Der Bund der Steuerzahler hat die Verwaltung aufgefordert, diese **Ungleichbehandlung** zu beseitigen. Sollte die Verwaltung ihre Meinung nicht ändern, werden wohl die Finanzgerichte entscheiden müssen.

Hinweis 2: Um ein steuergünstigeres Ergebnis zu erhalten, wäre ein **Fahrtenbuch** zumindest eine Option. Ob ein Fahrtenbuch jedoch wirklich günstiger ist, hängt vom Einzelfall ab und kann nicht pauschal beantwortet werden.

OFD Niedersachsen, Verfügung vom 11.7.2011, Az. S 2227 - 98 - St 221/St 222, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 113316; Bund der Steuerzahler, Mitteilung vom 5.7.2011; BMF-Schreiben vom 1.4.2011, Az. IV C 5 - S 2334/08/10010

Für Unternehmer

Künstlersozialabgabe: Abgabesatz bleibt auch in 2012 bei 3,9 %

Der Prozentsatz der Künstlersozialabgabe **bleibt konstant** und beträgt damit auch in 2012 unverändert 3,9 %.

Zum Hintergrund: Grundsätzlich sind alle Unternehmen abgabepflichtig, die regelmäßig von Künstlern oder Publizisten erbrachte Werke oder Leistungen für das eigene Unternehmen nutzen, um im Zusammenhang mit dieser Nutzung (mittelbar oder unmittelbar) Einnahmen zu erzielen.

Künstlersozialabgabe-Verordnung 2012 vom 6.9.2011, BGBl I 11, 1831

Für Arbeitnehmer

Doppelte Miete bei beruflich veranlasstem Umzug abzugsfähig

Infolge eines Umzugs geleistete doppelte Mietzahlungen können beruflich veranlasst und somit **in voller Höhe als Werbungskosten** abziehbar sein.

Sachverhalt

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall lebten die Ehegatten in der Stadt E. Ab dem 1.11.2007 arbeitete der Ehemann in T. Anlässlich des **Arbeitsplatzwechsels** mieteten die Eheleute in der Nähe von T ab dem 1.12.2007 eine 165 m² große Wohnung an. Am 10.2.2008 zogen die Ehefrau und das Kind ebenfalls in diese Wohnung nach. Die bisherige Familienwohnung in E wurde aufgegeben.

Den geltend gemachten Mietaufwand erkannte das Finanzamt – **unter Hinweis auf eine doppelte Haushaltsführung** – nur anteilig für 60 m² an. Der Einspruch und die Klage vor dem Finanzgericht blieben erfolglos. Vor dem Bundesfinanzhof bekamen die Eheleute jedoch grundsätzlich recht.

Die Entscheidung

Doppelte Mietzahlungen können als Werbungskosten abzugsfähig sein, wenn der Umzug **nahezu ausschließlich beruflich veranlasst** ist. Davon ist z.B. auszugehen, wenn der Arbeitnehmer wegen eines Arbeitsplatzwechsels seine Dienstwohnung räumen und deshalb mit seiner Familie umziehen muss.

Im Gegensatz zur doppelten Haushaltsführung, wo regelmäßig nur die üblichen Kosten einer Wohnung bis 60 m² Wohnfläche abzugsfähig sind, sind **Umzugskosten** der Höhe nach grundsätzlich nicht begrenzt.

Hinweis: Allerdings ist der Werbungskostenabzug der doppelt geleisteten Mietzahlungen **zeitlich auf die Umzugsphase beschränkt**. Diese beginnt mit der Kündigung der bisherigen Familienwohnung und endet mit dem Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist. Bis zum tatsächlichen Umzug sind die Miete der neuen und danach die der bisherigen Familienwohnung als Werbungskosten abziehbar.

BFH-Urteil vom 13.7.2011, Az. VI R 2/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 113270

Für Arbeitnehmer

„Elektronische Lohnsteuerkarte“ startet 2012

Zum Jahresende wird die Papier-Lohnsteuerkarte endgültig der Vergangenheit angehören. Ab 2012 startet nämlich der komplett **elektronisch durchgeführte Lohnsteuerabzug**, der die Karte überflüssig macht.

Die Lohnsteuerabzugsmerkmale, wie z.B. die Steuerklasse und die Kinderfreibeträge, werden in einer **Datenbank der Verwaltung** zum elektronischen Abruf für die Arbeitgeber bereitgestellt und als Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (**ELStAM**) bezeichnet.

Im Herbst will die Finanzverwaltung alle Arbeitnehmer anschreiben, um über die gemeldeten Daten zu informieren. Um falschen Abzügen vorzubeugen, sollten diese Lohnsteuerabzugsmerkmale **genau überprüft** werden. Korrekturen

können beim Finanzamt bis zum Jahresende beantragt werden.

Hinweis: Im Gegensatz zum Jahreswechsel 2010/2011 werden vorhandene **Freibeträge** diesmal nicht automatisch für 2012 berücksichtigt. Freibeträge, z.B. für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, sollten daher bis zum Jahresende **neu beantragt** werden, damit sie ab Januar 2012 bei der Lohnabrechnung berücksichtigt werden können.

DStV e.V., Mitteilung vom 19.9.2011; Niedersächsisches Finanzministerium, Mitteilung vom 30.9.2011

Für Arbeitgeber

Geldwerter Vorteil: Zuschuss zum Fitnessstudio

Es liegt kein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers vor, wenn er seinen Mitarbeitern durch den Abschluss eines Firmenfitnessvertrags die Möglichkeit bietet, zu einem **vergünstigten Mitgliedsbeitrag** die Einrichtungen eines bestimmten Fitnessstudios zu nutzen.

Machen Arbeitnehmer von dieser Option Gebrauch, liegt nach einem Urteil des Finanzgerichts Bremen ein monatlicher Sachbezug vor, wobei die **Freigrenze von 44 EUR** Anwendung findet.

Hinweis: Der Arbeitgeber kann jährlich bis zu **500 EUR** pro Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei für die **Gesundheitsförderung** zuwenden. Die Steuerbefreiung gilt beispielsweise für Maßnahmen zur Vorbeugung und Redu-

zierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparats. Hierunter fallen auch Zuschüsse für extern von Fitnessstudios durchgeführte Maßnahmen, die von den Krankenkassen als **förderungswürdig** eingestuft wurden. Die generelle Übernahme oder Zuschussung von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine und Fitnessstudios ist hingegen nicht steuerbefreit.

FG Bremen, Urteil vom 23.3.2011, Az. 1 K 150/09 (6), rkr., unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112411

Für alle Steuerpflichtigen

Haushaltsnahe Dienstleistung: „Essen auf Rädern“ ist nicht begünstigt

In einem aktuellen Streitfall berücksichtigte das Finanzamt **Aufwendungen für gelieferte Mahlzeiten („Essen auf Rädern“)** als außergewöhnliche Belastungen. Die Steuerpflichtigen beanspruchten indes eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und klagten – letztlich ohne Erfolg.

Begründung des Finanzgerichts Münster: Damit Aufwendungen als haushaltsnahe Dienstleistungen eingestuft werden, müssen die Dienstleistungen **im Haushalt des Steuerzahlers** stattfinden. Das ist bei „Essen auf Rädern“ nicht der Fall. Denn die eigentliche Leistung – die Zubereitung der Mahlzeiten – erfolgt außerhalb des Haushalts.

Zum Hintergrund: Bei haushaltsnahen Dienstleistungen vermindert sich die

tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 % der Aufwendungen (höchstens um 4.000 EUR). Handelt es sich bei den Aufwendungen indes um außergewöhnliche Belastungen, wirken sich die Aufwendungen nur dann steuerermindernd aus, wenn die gesetzlich geregelte **zumutbare Eigenbelastung** überschritten wird.

FG Münster, Urteil vom 15.7.2011, Az. 14 K 1226/10 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 113125

Für Unternehmer

Elektronische Bilanz: Einführung wird faktisch verschoben

Nun ist es amtlich: Die Einführung der elektronischen Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen wird faktisch verschoben.

Aus dem endgültigen Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums geht hervor, dass die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung **erstmalig für das Wirtschaftsjahr 2013** – also regelmäßig im Jahr 2014 – elektronisch

übermittelt werden müssen. Für das Wirtschaftsjahr 2012 ist die Abgabe in Papierform somit noch zulässig.

BMF-Schreiben vom 28.9.2011, Az. IV C 6 - S 2133-b/11/10009, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 113283

Für Unternehmer

Keine Rundfunkgebühren für beruflich genutzte Zweitcomputer

Das Bundesverwaltungsgericht hat gleich in drei Urteilen entschieden, dass Selbstständige, die einen Teil ihrer Wohnung für die Ausübung der freiberuflichen Tätigkeit nutzen, für die dafür vorgehaltenen **internetfähigen PCs** keine Rundfunkgebühren zahlen müssen. Dies gilt, wenn in den anderen – ausschließlich privat genutzten – Räumen herkömmliche Fernseh- und Rundfunkgeräte vorhanden sind, für die Rundfunkgebühren entrichtet werden.

Neues Gebührenmodell ab 2013

Ab 2013 wird das jetzige GEZ-Gebührenmodell abgeschafft und durch eine **neue pauschale Haushaltsabgabe** für Privathaushalte und eine Betriebsstättenabgabe für Unternehmen ersetzt. Haushalte haben ab dann monatlich 17,98 EUR zu zahlen – unabhängig davon, ob überhaupt Fernseher oder Radios vorhanden sind. Gewerbetreibende und Selbstständige werden ebenso zur

Kasse gebeten. Auch hier spielt es keine Rolle, ob Empfangsgeräte tatsächlich vorhanden sind.

Da sich die **Betriebsstättenabgabe für Unternehmen** aus verschiedenen Komponenten zusammensetzt, hat der Bund der Steuerzahler einen **Service-Rechner** ins Netz gestellt, mit dem Unternehmer ihre künftige Rundfunkbeitragsbelastung ermitteln können.

BVerwG, Urteile vom 17.8.2011, Az. 6 C 15.10, Az. 6 C 45.10, Az. 6 C 20.11; Bund der Steuerzahler, Mitteilung vom 21.4.2011, Service-Rechner unter www.iww.de/sl53

Für Rentner

Rentenbezüge: Zweite Prüfungsphase beginnt

Die Finanzverwaltung NRW hat die Überprüfung der Daten der bislang steuerlich schon erfassten Rentner für die **Rentenbezüge vergangener Jahre** abgeschlossen. Sie startet nun mit der Auswertung der Rentendaten der Rentnerinnen und Rentner, die bisher bei den Finanzämtern noch nicht geführt werden.

Seit dem Frühjahr 2010 stehen den Finanzämtern in Nordrhein-Westfalen die von den Rentenversicherungsträgern übermittelten **Rentenbezugsmitteilungen** zur Auswertung zur Verfügung.

gegeben haben. Ergibt die Auswertung, dass Steuern zu zahlen sind, werden die Rentner aufgefordert, eine Steuererklärung abzugeben.

Zunächst wurden die Mitteilungen mit den Steuererklärungen von rund einer Million Rentnern abgeglichen, die **Steuererklärungen für die Jahre 2005 bis 2009** abgegeben haben. Die Folgejahre prüfen die Finanzämter im Rahmen der laufenden Veranlagung. Ab September 2011 beginnt die Überprüfung der Rentner, die noch **keine Steuererklärung ab-**

Hinweis: Für die große Mehrheit der Rentner fällt keine Steuer an. Ein Alleinstehender, der nur eine gesetzliche Rente bezieht, die **rund 1.550 EUR pro Monat** nicht übersteigt und mit einem Anteil von 50 % der Besteuerung unterliegt, zahlt keine Steuern. Bei Ehegatten verdoppeln sich die Beträge.

Finanzministerium NRW, Mitteilung vom 1.9.2011

Für Kapitalanleger

Keine Abgeltungsteuer bei Krediten unter nahestehenden Personen

Bei einer Darlehensvereinbarung zwischen nahestehenden Personen sind **steuerliche Besonderheiten** zu beachten – und zwar auch dann, wenn das Darlehen einer GmbH gewährt wird.

Nach der gesetzlichen Regelung kommt die **Abgeltungsteuer** in Höhe von 25 % nicht zum Zuge, wenn die Zinsen von einer Kapitalgesellschaft an einen Anteilseigner gezahlt werden, der zu mindestens 10 % an der Gesellschaft beteiligt ist. Dies gilt auch, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge eine dem Anteilseigner nahestehende Person ist. **Die negative Folge:** Die Zinsen unterliegen der tariflichen Einkommensteuer – **ohne Abzug des Sparer-Pauschbetrags** in Höhe von 801 EUR.

Vorgenannte Regelung hat das Finanzgericht Niedersachsen nun für einen Fall bestätigt, in dem eine Steuerpflichtige einer GmbH ein Darlehen über rund 205.000 EUR gewährte. An dem Stammkapital der GmbH waren ihre **Tochter und ihre beiden Enkelkinder** zu jeweils mehr als 10 % beteiligt. Regelungen über Zeitpunkt und Höhe der Tilgungsleistungen wurden nicht getroffen. Eine Besicherung des Darlehens wurde nicht vereinbart.

Hinweis: Das Finanzgericht Niedersachsen stufte die Steuerpflichtige u.a. auch wegen der eher **fremdunüblichen Darlehensbedingungen** als nahestehende Person ein. Weil die Frage, wer als nahestehende Person anzusehen ist, grundsätzliche Bedeutung hat und im Gesetz nicht eindeutig vorgegeben ist, wurde die **Revision** zugelassen. Die Revision ist mittlerweile anhängig, sodass Einsprüche insoweit ruhen können.

FG Niedersachsen, Urteil vom 6.7.2011, Az. 4 K 322/10, Rev. unter Az. VIII R 31/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 113293

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Im Dezember 2011

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Unternehmer

Auffälligkeiten beim Chi-Quadrat-Test: Keine Schätzung bei ordnungsgemäßer Buchführung

Auffälligkeiten beim sogenannten **Chi-Quadrat-Test** berechtigen nicht zur Schätzung eines höheren Umsatzes, wenn keine weiteren Mängel der Buchführung gegeben sind. Dies hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz in einem mittlerweile **rechtskräftigen Urteil** entschieden.

Bei dem Chi-Quadrat-Test handelt es sich um ein **statistisch-mathematisches Verfahren**, bei dem empirisch beobachtete mit theoretisch erwarteten Häufigkeiten verglichen werden. Mit dieser Methode wird unterstellt, dass der **prozentuale Anteil** aller Zahlen von 0 bis 9 ungefähr gleich groß sein muss. Da jeder Mensch unbewusst Vorlieben für diverse Zahlen hat, wird ein Unternehmer, der seine Zahlen manipulieren will, genau diese „**Lieblingszahlen**“ häufiger verwenden.

Der entschiedene Fall

Im Streitfall fand in einem Friseursalon eine Betriebsprüfung statt. Der Prüfer bemängelte, dass die Kassenbücher in Form von Excel-Tabellen geführt worden waren, sodass die **gesetzlich geforderte Unveränderbarkeit** der Kasseneintragungen nicht gewährleistet sei. Der Chi-Quadrat-Test ergab eine **100 %ige Manipulationswahrscheinlichkeit**. Dem Prüfer folgend erhöhte das Finanzamt

die erklärten Umsatzerlöse um jährlich 3.000 EUR. Die hiergegen erhobene Klage hatte vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz schließlich Erfolg.

Die Richter führten u.a. aus, dass es nicht Sache des Steuerpflichtigen ist, darzulegen, dass das Kassenprogramm Manipulationen und Änderungen nicht zulässt. Der **Nachweis einer Manipulationsmöglichkeit** obliegt vielmehr dem Finanzamt – und dieser Nachweis wurde nicht erbracht. Der Chi-Quadrat-Test **allein** ist jedenfalls nicht geeignet, Beweise dafür zu erbringen, dass die Buchführung nicht ordnungsgemäß ist.

Darüber hinaus ist der Chi-Quadrat-Test bei einem **Friseursalon**, bei dem für die Leistungen ausschließlich volle bzw. halbe EUR-Beträge berechnet werden, eher ungeeignet. Ausgehend von der Preisliste des Friseursalons ergab sich, dass die Zahlen 0, 1, 4 und 5 **naturgemäß überdimensional häufig** auftreten müssen (z.B. Föhnfrisur: 15 EUR; Färben: 25 EUR bzw. 46,50 EUR).

Abgabetermin

für den Termin 10.1.2012 = 10.1.2012 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.1.2012 = 10.1.2012 (UStVA, LStAnm)

bei **Scheckzahlung**
muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.1.2012 = 13.1.2012 (UStVA, LStAnm)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

10/10	3/11	6/11	10/11
+ 1,3 %	+ 2,1 %	+ 2,3 %	+ 2,5 %

Hinweis: Bereits das Finanzgericht Köln hatte im Jahr 2009 entschieden, dass das Ergebnis eines **Zeitreihenvergleichs** nicht geeignet ist, die Beweiskraft einer formell ordnungsgemäßen Buchführung zu verwerfen.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.8.2011, Az. 2 K 1277/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 113652; FG Köln, Urteil vom 27.1.2009, Az. 6 K 3954/07

Für alle Steuerpflichtigen

Erstausbildung und Erststudium: Günstige Rechtsprechung soll ausgehebelt werden

Nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind die Aufwendungen für das Erststudium im Anschluss an den Schulabschluss (Abitur) sowie für eine erstmalige Berufsausbildung grundsätzlich als **(vorweggenommene) Werbungskosten** absetzbar, was im Gegensatz zum bisherigen Sonderausgabenabzug regelmäßig erhebliche steuerliche Vorteile mit sich bringt. Die Freude über diese Rechtsprechung dürfte aber vermutlich nicht lange währen, denn der Gesetzgeber plant ein „**Nichtanwendungsgesetz**“.

Das vom Deutschen Bundestag am 27.10.2011 beschlossene Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz sieht u.a. vor, dass Kosten für die erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, keine Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten sind. Diese gesetzliche „Klarstellung“ soll **rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2004** gelten.

Demgegenüber soll die Höchstgrenze für den Sonderausgabenabzug von derzeit 4.000 EUR **ab dem Veranlagungszeitraum 2012 auf 6.000 EUR** erhöht werden.

Hinweis 1: Der erhöhte Sonderausgabenabzug würde sich für viele Studenten nicht auswirken, da sie keine Einkünfte erzielen, mit denen die Aufwendungen verrechnet werden können. Eine **jahresübergreifende Verrechnung** ist im Vergleich zu Werbungskosten oder Betriebsausgaben nicht möglich.

Hinweis 2: Der Bundesrat wird dem Gesetz wohl zustimmen. Die abschließende **Beratung im Bundesrat** ist für den 25.11.2011 geplant.

Bericht des Finanzausschusses vom 26.10.2011, BT-Drs. 17/7524; BFH-Urteile vom 28.7.2011, Az. VI R 5/10, Az. VI R 7/10, Az. VI R 38/10

Für Arbeitnehmer

Musterverfahren zur Firmenwagenbesteuerung: Nun ist der Bundesfinanzhof am Zug

Darf der Dienstwagen auch privat genutzt werden, ist dieser geldwerte Vorteil bekanntlich zu versteuern. Bei der Ein-Prozent-Regelung wird dabei der **Brutto-neuwagenlistenpreis** des Pkw zugrunde gelegt. Die üblicherweise gewährten Rabatte von durchschnittlich 20 % fallen unter den Tisch. Diese für den Steuerpflichtigen nachteilige Praxis hat der Bund der Steuerzahler in einem **Musterverfahren** auf den Prüfstand gestellt. Das Finanzgericht Niedersachsen hat den verfassungsrechtlichen Bedenken für das Streitjahr 2009 aber eine Absage erteilt. Allerdings wurde die Revision zugelassen, die bereits beim Bundesfinanzhof anhängig ist.

Der jetzige Streit basiert auf einer früheren Entscheidung des Bundesfinanzhofs. Hier kamen die Richter zu dem Ergebnis, dass die **unverbindliche Preisempfehlung** eines Automobilherstellers jedenfalls seit 2003 keine geeignete Grundlage mehr für die Bewertung des lohnsteuerrechtlich erheblichen Vorteils eines **Personalrabatts für Jahreswagen** ist.

Im Nachgang zu diesem Verfahren stellte sich nun die Frage, ob der Gesetzgeber weiter am Bruttolistenpreis als Bemessungsgrundlage festhalten darf, wenn dieser nicht mehr am Markt gezahlt wird. Im Streitfall konnte das Finanzgericht Niedersachsen **keine** zur Anpassung der Ein-Prozent-Regelung zwingende **Veränderung der Lebenswirklichkeit** feststellen. Die Größenordnung der gewährten Rabatte (10 % bis

über 30 %), die zudem von Hersteller, Modell und Sonderfaktoren abhängig sind, rechtfertigt dies nicht. Die Richter lehnten sich dabei an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur **Verfassungsmäßigkeit der Steuerfreiheit von Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschlägen** an. Hier hatte das Gericht eine gravierende Abweichung von den ursprünglichen Verhältnissen von 66 % festgestellt und die Norm für verfassungswidrig erklärt.

Hinweise: Da die Revision anhängig ist, können **Einspruchsverfahren** ruhend gestellt und Klageverfahren ausgesetzt werden. Im Einzelfall sollte das Führen eines **Fahrtenbuchs** in Erwägung gezogen werden.

FG Niedersachsen, Urteil vom 14.9.2011, Az. 9 K 394/10, Rev. BFH Az. VI R 51/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 113456

Für Arbeitgeber

ELENA-Verfahren wird abgeschafft

Der Bundesrat hat die Aufhebung des ELENA-Verfahrens (**Elektronischer Entgeltnachweis**) gebilligt. Damit ist der Weg frei, um das ELENA-Verfahren noch vor Jahresende einzustellen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie teilte mit, dass Arbeitgeber ab Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung von den **elektronischen Meldepflichten befreit** sind. Es werden dann keine Arbeitnehmerdaten mehr angenommen und alle bisher gespeicherten ELENA-Daten unverzüglich gelöscht.

Zum Hintergrund

Seit 2010 müssen jeden Monat teilweise hochsensible Arbeitnehmer-Daten an eine zentrale Speicherstelle gemeldet werden. Mithilfe dieser Daten sollte die Arbeitgeberverpflichtung zur **Ausstellung von Entgelt- bzw. Lohnbescheinigungen** durch ein elektronisches Verfahren ersetzt werden. Anträge auf Sozialleistungen sollten so beschleunigt werden. Ursächlich für die Aufhebung sind Probleme mit der qualifizierten elektronischen Signatur und das notwendige **Sicherheitsniveau** im Bereich des Datenschutzes.

BMWi, Mitteilung vom 4.11.2011; Gesetz zur Änderung des Beherbergungstatistikgesetzes und des Handelsstatistikgesetzes sowie zur Aufhebung von Vorschriften zum Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises

Für alle Steuerpflichtigen

Auch NRW erhöht die Grunderwerbsteuer

Der Grunderwerbsteuersatz wurde in Nordrhein-Westfalen zum 1.10.2011 von 3,5 % auf 5 % erhöht. Die Grunderwerbsteuer entsteht grundsätzlich mit Abschluss des rechtswirksam abgeschlossenen **notariell beurkundeten Kaufvertrags**. Die Übergabe des Grundstücks, die Grundbucheintragung und auch die Kaufpreiszahlung haben keinen Einfluss auf die Steuerentstehung.

Hinweis: Nach dem Grunderwerbsteuergesetz beträgt der Steuersatz 3,5 %. Seit September 2006 haben die **Bundesländer** die Möglichkeit den Steuersatz selbst festzulegen. Die aktuellen Steuersätze betragen 3,5 % bis 5 %.

FinMin NRW, Mitteilung vom 22.7.2011

Für Unternehmer

Wohnungsbauunternehmen können Steuervorteile durch Fotovoltaikanlagen verlieren

Wohnungsbauunternehmen können **Steuervorteile verlieren**, wenn sie ihre Geschäftstätigkeit um nicht begünstigte Tätigkeiten erweitern. Hierzu zählt auch das Geschäft der Stromerzeugung mittels Fotovoltaikanlagen.

Im Hinblick auf die Förderung erneuerbarer Energien durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz, sieht die Bundesregierung keine Rechtfertigung, die Tätigkeit des Betriebs einer Fotovoltaikanlage künftig zu begünstigen. Es sei Sache der Unternehmen, die **Vor- und Nachteile abzuwägen**. Diese Ansicht vertritt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion.

Zum Hintergrund

Wohnungsunternehmen, die **ausschließlich** eigenen Immobilienbesitz verwalten und nutzen, können bei der Ermittlung des für die **Gewerbesteuer** maßgebenden Gewerbeertrags den Gewinn um den Teil kürzen, der auf die Nutzung und Verwaltung dieses Besitzes entfällt. Weitere, aber nicht nach dem Gewerbesteuergesetz begünstigte Tätigkeiten führen in vollem Umfang zur Versagung dieser Kürzung.

Hinweis: Begründet wird diese Sonderregelung damit, dass die Vermietung von Wohnungen im Grundsatz eine **vermögensverwaltende Tätigkeit** darstellt, die eigentlich nicht gewerbesteuerpflichtig ist.

Auch **Wohnungsgenossenschaften** kann die Befreiung von Körperschaft- und Gewerbesteuer versagt werden, wenn die Einnahmen aus anderen Tätigkeiten als der genossenschaftlichen Bewirtschaftung eigenen Immobilienbesitzes 10 % der Gesamteinnahmen übersteigen.

Hinweis: In 2008 gab es laut **Statistischem Bundesamt** in Deutschland 147.000 Unternehmen, die dem Wirtschaftszweig „Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasteten Immobilien“ zuzuordnen waren.

Antwort der Bundesregierung vom 19.9.2011, Drs. 17/7055, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 113653

Für Unternehmer

Rückstellung für die Verpflichtung zur Nachbetreuung von Versicherungsverträgen

Ein Versicherungsvertreter hat (**steuermindernde**) **Rückstellungen** für die Verpflichtung zur Nachbetreuung von Versicherungsverträgen zu bilden. Der Bundesfinanzhof hält eine Rückstellung grundsätzlich für geboten, wenn der Versicherungsvertreter die Abschlussprovision nicht nur für die Vermittlung, sondern auch für die **Verpflichtung zur weiteren Nachbetreuung** erhält.

Damit eine angemessene Schätzung der zu erwartenden Betreuungsaufwendungen möglich ist, verlangt der Bundesfinanzhof, dass der Versicherungsvertreter **konkrete vertragsbezogene Aufzeichnungen** führen muss. Für die Höhe der Rückstellung ist der jeweilige Zeitaufwand für die Betreuung pro Vertrag und Jahr von entscheidender Bedeutung.

Einzubeziehen sind nur bereits abgeschlossene Verträge. **Werbeleistungen** mit dem Ziel, Neu- und Bestandskunden zu neuen Vertragsabschlüssen zu veranlassen, sind nicht rückstellbar.

Hinweis: Die Finanzverwaltung hat die Rückstellung bislang mit der Begründung abgelehnt, dass die Nachbetreuung für den Vertreter **keine wirtschaftlich wesentlich belastende Verpflichtung** darstelle. Nach dem Abschluss einer Lebensversicherung werden die fälligen Beiträge regelmäßig per Lastschrift bis zur Auszahlung des Vertrages eingezogen, sodass weitere Betreuungsleistungen nur in Ausnahmefällen zu erwarten seien.

BFH-Urteil vom 19.7.2011, Az. X R 26/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 113419; weitere BFH-Urteile vom 19.7.2011: Az. X R 8/10, Az. X R 9/10, Az. X R 48/08

Für Arbeitgeber

Kein Sozialausgleich in 2012: Durchschnittlicher Zusatzbeitrag liegt erneut bei 0 EUR

Auch in 2012 findet **kein Sozialausgleich** statt. Denn der durchschnittliche Zusatzbeitrag für das Kalenderjahr 2012 wurde auf 0 EUR festgelegt.

Zum Hintergrund

Der durchschnittliche Zusatzbeitrag ist maßgebend für die Durchführung des Sozialausgleichs in der gesetzlichen Krankenversicherung. Übersteigt der durchschnittliche Zusatzbeitrag die **Belastungsgrenze von 2 %** der beitragspflichtigen Einnahmen des Versicherten, gilt der Versicherte als finanziell überfordert und hat einen Anspruch auf Sozialausgleich.

Bereits für 2011 beträgt der durchschnittliche Zusatzbeitrag 0 EUR, sodass bis zum 31.12.2011 kein Sozialausgleich durchzuführen ist. Auch 2012 findet kein Sozialausgleich statt, weil der am 28.10.2011 im Bundesanzeiger veröffentlichte Wert für das Kalenderjahr 2012 ebenfalls auf 0 EUR festgelegt wurde. Damit müssen Arbeitgeber und Krankenkassen **frühestens ab 2013** mit einem Sozialausgleich rechnen.

GKV Spitzenverband, Mitteilung vom 31.10.2011

Für Arbeitgeber

Voraussichtliche Sachbezugswerte 2012

Die amtlichen Sachbezugswerte für 2012 liegen **im Entwurf** vor. Mit einer zeitnahen Zustimmung des Bundesrats ist zu rechnen.

Nach dem Entwurf soll der monatliche Sachbezugswert für freie oder verbilligte **Verpflegung** in 2012 bei 219 EUR liegen (2011: 217 EUR). Für **freie Unterkunft** soll der Monatswert bei 212 EUR liegen (2011: 206 EUR).

- Frühstück: 47 EUR monatlich; 1,57 EUR je Mahlzeit (entspricht 2011),
- Mittag-/Abendessen: jeweils 86 EUR monatlich (2011: 85 EUR); jeweils 2,87 EUR je Mahlzeit (2011: 2,83 EUR).

Die Sachbezugswerte für **Frühstück, Mittag- und Abendessen** lauten:

Vierte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung, Drs. 618/11 vom 12.10.2011, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 113556

Für Unternehmer

Ab 2012 ist die physiotherapeutische Anschlussbehandlung grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig

Sofern ein Patient die Kosten für eine physiotherapeutische Behandlung im Anschluss an eine ärztliche Diagnose **selbst trägt**, sollen die Leistungen nach Ansicht der Finanzverwaltung **ab dem Jahr 2012** nicht mehr von der Umsatzsteuer befreit sein.

Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die in Ausübung der Tätigkeit als Physiotherapeut oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit (beispielsweise Ergotherapeut oder Logopäde) ausgeführt werden, sind umsatzsteuerbefreit. Als steuerbegünstigt gelten dabei nur solche Maßnahmen, die ein **medizinisch-therapeutisches Ziel** verfolgen. Maßnahmen der Allgemeinprävention ohne spezifischen Krankheitsbezug sind nicht umsatzsteuerbefreit.

Steuerbefreiung nur bei ärztlicher Verordnung

Nach der auf Bundesebene abgestimmten neuen Leitlinie der Finanzverwaltung soll es sich bei physiotherapeutischen Anschlussbehandlungen, für die die Patienten die Kosten selbst tragen und für die **keine ärztliche Verordnung** vorliegt, um steuerpflichtige Präventionsmaßnahmen handeln, für die grundsätzlich der **ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 %** gilt.

Wichtig: Als ärztliche Verordnung gelten nicht nur Kassenrezepte, sondern auch vom (Haus-)Arzt im Anschluss an eine ärztliche Diagnose **ausgestellte Privatrezepte und Bescheinigungen**, denen die Diagnose und/oder die empfohlene Behandlung entnommen werden können.

Die neue Maßgabe soll bei Umsätzen, die **ab dem 1.1.2012** ausgeführt werden, gelten. Für zuvor ausgeführte Umsätze können die Leistungen, die im Anschluss an eine ärztliche Diagnose erbracht werden und für die die Patienten die Kosten selbst tragen, entsprechend der bisherigen Ansicht als steuerfrei behandelt werden.

Beispiel: Der gesetzlich krankenversicherte Patient A hat die nach Heilmittel-Richtlinie zulässigen Behandlungen für ein Rückenleiden bereits erhalten. Da weiterhin ein Rückenleiden vorliegt, trägt A die Kosten für die ab 2012 stattfindenden Anschlussbehandlungen selbst. Eine ärztliche Verordnung liegt nicht vor. Da es sich bei den Anschlussbehandlungen nach Meinung der Verwaltung um **Präventionsmaßnahmen** handelt, sind die Leistungen ab 2012 umsatzsteuerpflichtig.

Hinweis: Nach wie vor gilt natürlich die umsatzsteuerliche **Kleinunternehmerregelung**, nach der keine Umsatzsteuer anfällt, solange die maßgeblichen Umsätze im Vorjahr 17.500 EUR nicht überstiegen haben und im laufenden Jahr 50.000 EUR voraussichtlich nicht übersteigen werden.

FinMin NRW vom 4.7.2011, Az. S 7170 - 26 - V A 4, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 113654; OFD Frankfurt vom 26.7.2011, Az. S 7170 A - 89 - St 112, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 113655

Für Vermieter

Untervermietung: Kein Werbungskostenabzug für Leerstandszeiten

Ob und wie **Leerstandszeiten** bei einer dauerhaften Untervermietung (im vorliegenden Streitfall: 4 Zimmer einer 6 Zimmer-Wohnung) der Selbstnutzung zuzurechnen sind, muss der Bundesfinanzhof entscheiden.

Nach Meinung der Vorinstanz (Finanzgericht Berlin-Brandenburg) fallen nicht vermietete Zimmer wegen der unmittelbaren Einbindung in die **private Wohnsphäre** bis zum Einzug neuer Mieter dem privaten Wohnbereich zu.

Selbst wenn ein **Vermietungsbemühen** nachgewiesen werden kann, würde da-

mit der Werbungskostenabzug für ein leerstehendes Zimmer ausscheiden.

Hinweis: In geeigneten Fällen sollte Einspruch eingelegt und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 7.12.2010, Az. 5 K 5235/07, Rev. BFH Az. IX R 19/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 113448

Für Arbeitgeber

Elektronische Lohnsteuerkarte: Starttermin verzögert sich erneut

Die Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte wird nicht zum 1.1.2012 erfolgen. Nach Aussage des Bundesfinanzministeriums liegt dies vor allem an **Verzögerungen bei der technischen Erprobung** des Abrufverfahrens.

Derzeit stimmen Bund und Länder einen neuen Termin und die weitere Vorgehensweise für den Start ab. Die möglichen **Übergangsregelungen** könnten so aussehen, dass die Lohnsteuerlichen Daten, die den Arbeitgebern im Dezember 2011 vorliegen, weiter verwendet werden.

Zum Hintergrund

Ursprünglich sollten die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (**kurz ELStAM**) bereits in 2011 eingeführt werden. Infolge von Verzögerungen beim Entwicklungsstand wurde der Starttermin auf den 1.1.2012 verschoben. Für 2011 unterblieb die Ausgabe einer (neuen) Papierlohnsteuerkarte durch die Gemeinde, sodass die **Lohnsteuerabzugsmerkmale** der „alten“ Lohnsteuerkarte 2010 im Jahr 2011 grundsätzlich weiterhin zu berücksichtigen sind.

Bislang befinden sich die Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, andere Freibeträge und Religionszugehörigkeit) auf der Vorderseite der Papierlohnsteuerkarte. Diese Besteuerungsgrundlagen werden von der Finanzverwaltung **künftig elektronisch verwaltet**. In einer Datenbank werden die für das Lohnsteuerabzugsverfahren benötigten Daten vorgehalten und den abrechnungsberechtigten Arbeitgebern elektronisch zur Verfügung gestellt.

BMF, Mitteilung vom 31.10.2011

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.